DIE FAMILIENSTIFTUNG ALS TECHNIK DER VERMÖGENSVEREWIGUNG

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Gerhard Meyer zu Hörste
aus
Dissen T. W.
Göttingen 1976

DIE FAMILIENSTIFTUNG ALS TECHNIK DER VERMÖGENSVEREWIGUNG

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

UNIV. LIBRARY BIEL

vorgelegt von
Gerhard Meyer zu Hörste
aus
Dissen T. W.
Göttingen 1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Prof. B. Großfeld
Mitberichterstatter:Prof.H. Ebersbach
Tag der mündlichen Prüfung: 13.Februar 1976

Meiner Frau

Inhaltsverzeichnis Seite:

§ 1 Einleitung 1

1. Aufteilende Wirkung der Rechtsordnung 1

2. Familienstiftung als Verewigungsmittel 4

§ 2 Familienstiftung und die Gesetzgebung gegen Vermögensverewigungen 6

I. Die Geltung des Fideikommißverbotes für Familienstiftungen 8

a. Vorgeschichte der Familienstiftungsverordnung 8

b. Aktuelle Bedeutung der Familienstiftungsverordnung 11

II. Der Gedanke des Fideikommißverbotes angewandt auf Familienstiftungen 14

a. Vergleichbarkeit von Fideikommiß und Familienstiftung 15

1. Fideikommiß 15

2. Familienstiftung 19

3. Zusammenfassung und Zwischenergebnis 22

b. Literaturmeinungen 22

1. Meinung Reuters 22

2. Stellungnahme 25

3. Lösungsvorschläge Däublers und Dudens 29

Seite:

4. Stellungnahme 3o

5. Lösungen bei Ballerstedt und Westermann 31

6. Stellungnahme 33

c. Ergebnis 33

§ 3 Die rechtliche Behandlung der Familienstiftung 35

I. Der Begriff der Familienstiftung 35

a. Die Definition nach ehemals preußischem Recht 37

b. Die Definition nach weitergeltendem, badischen und württembergischen Recht 39

c. Die Definition nach neuerem Landesrecht 4o

d. Die Definition im Steuerrecht 41

II. Die Familienstiftung nach historischem Fideikommißauflösungsrecht 43

III. Die Privatstiftung als Familienstiftung nach bayerischem und rheinland - pfälzischem Recht 44

IV. Der Familienbegriff im Recht der Familienstiftung 46

a. Die gesetzlichen Bestimmungen 46

b. Stellungnahme 48

Seite:

V. Die Entstehung einer Familienstiftung 51

a. Das Landesstiftungsrecht allgemein 52

b. Das weitergeltende, ehemals preußische Landesstiftungsrecht 55

c. Das zukünftige Landesstiftungsrecht in Nordrhein - Westfalen 57

d. Das Landesstiftungsrecht in Bayern 58

e. Das Landesstiftungsrecht in Baden 6o

VI. Die staatliche Aufsicht über Familienstiftungen 6o

a. Niedersachsen 63

b. Nordrhein - Westfalen 65

c. Rheinland - Pfalz und Hessen 66

d. Schleswig - Holstein 68

e. Hamburg und Berlin 7o

f. Bayern 71

g. Württemberg 72

h. Preußen 74

i. Baden 79

j. Bremen, Oldenburg und Lippe 8o

VII. Wahl des Landesstiftungsrechts durch Sitzverlegung 83

a. Der Sitz als Anknüpfungspunkt des Landesstiftungsrechts 84

b. Die Sitzverlegung 86

Seite:

VIII. Satzungsänderung und Auflösung 88

a. Allgemeine Auflösungs- und Änderungsbestimmungen 89

b. Sonderbestimmungen nach weitergeltendem, ehemals preußischen Landesrecht 91

IX. Zusammenfassung 94

§ 4 Die steuerliche Behandlung der Familienstiftung 96

I. Sonderbestimmungen für Fideikommißauflösungsstiftungen 97

1. Ausschüttungsbesteuerung 98

2. Steuererlaß 99

II. Sonderbestimmungen für Familienstiftungen nach dem Erbschaftssteuergesetz 1oo

a. Gründungsbesteuerung 1oo

b. Definition der "entferntest Berechtigten" nach § 15 II des Erbschaftssteuergesetzes 1o4

c. Freibeträge 1o6

1. Literaturmeinungen 1o6

2. Stellungnahme 1o8

3. Ergebnis 11o

d. Zustiftungen 111

1. Lösungsvorschlag Hahns 112

2. Stellungnahme 113

3. Praktische Milderungsversuche 113

Seite:

e. Satzungsänderungen 114
f. Auflösungsbesteuerung 117
1. Allgemeine Regelung 117
2. Übergangsregelung 119
3. Praktische Milderungsversuche 121
g. Erbersatzsteuer 123
1. Erfüllung des Steueranspruchs 124
2. Kritik an der Erbersatzbesteuerung 126
III. Mildtätige Familienstiftungen 129
a. Voraussetzung der Steuerpriviligierung 13o
b. Allgemeine Voraussetzungen 132
IV. Ausschüttungsbesteuerung allgemein 135
1. Körperschaftssteuerpflicht der Stiftungen 135
2. Besteuerung der Destinatäre 137
α. Auflagen 14o
β. Nießbrauchbestellung und zinslose Darlehn 141
V. Gebührenbelastung der Familienstiftungen 142

Seite:

§ 5 Analyse der Satzungsgestaltung von Familienstiftungen 144

I. Familienstiftungssatzungen 145

a. Gesamtübersicht der Familienstiftungen 147

b. Einschränkungen zur Gesamtübersicht 149

c. Ergebnis der Nachforschungen als Grundlage der Analyse 151

II. Tendenzen der Satzungsgestaltung 152

a. Perfektionistische Gestaltung 153

b. Flexible Gestaltung 153

III. Gestaltungspraxis 154

a. Fideikommißauflösungsstiftungen 155

b. Hauptgeldstiftungen 157

1. Vermögensausstattung 158

2. Erfüllung des Stiftungszwecks 159

3. Innere Organisation der Stiftungen 16o

α. Auswahlverfahren für den Vorstand 162

β. Stellungnahme 163

4. Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung 165

c. Ergebnis 166

Seite:

d. Unternehmensträgerstiftungen 168

1. Stellung der Stiftung zum Unternehmen 17o
2. Zwecksetzung der Stiftung 173
3. Bezugsberechtigte Personen 178
4. Festsetzung der Ausschüttungen 18o
5. Gestaltung der Ausschüttungsklauseln 183
6. Innere Organisation der Unternehmensträgerfamilienstiftungen 184
7. Satzungsänderungs- und Auflösungsklauseln 191
8. Geschäftsordnungen 195
9. Anfallberechtigungen 197

e. Ergebnis 198

Anlage I 2oo
Anlage II 2o4
Anlage III 2o6
Anlage IV 2o9

Literaturverzeichnis 213

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Die Aktiengesellschaft
AGBGB	Ausführungsgesetz zum BGB
AGGVG	Ausführungsgesetz zum GVG
AGFGG	Ausführungsgesetz zum FGG
AKO	Allerhöchste Kabinettsorder
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Anm.	Anmerkung
AuStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage
AVO	Ausführungsverordnung
AV	Ausführungsverordnung
Bad.	Badisches
Ba.-Wü.	Baden-Württemberg oder Baden-Württembergisches
Bay.	Bayerisches
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

BayOLGZ	Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
BB	Der Betriebsberater
Bem.	Bemerkung
Berl.	Berliner
Betr.VG	Betriebsverfassungsgesetz
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof bzw. Sammlung der Entscheidungen (Band, Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt (Teil, Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
Brem.	Bremer
Br.	Britische
BStBl.	Bundessteuerblatt (Jahr, Teil, Seite)
BZ	Britische Zone
DB	Der Betrieb
DFVO	Durchführungsverordnung
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (Band, Seite)
DStZ/A	Deutsche Steuerzeitung (Ausgabe A)

DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVR	Deutsche Verkehrsrundschau
EG	Einführungsgesetz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
Erl.	Erläuterung
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
e.V.	eingetragener Verein
FamRZ	Familienrechtzeitschrift
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FidErlG	Gesetz über das Erlöschen der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen
FN	Fußnote
Forts.v.S.	Fortsetzung von Seite
FR	Finanzrundschau
Ft.	Fürstentum
GBl.	Gesetzblatt
GemVO	Gemeinnützigkeitsverordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH Rdsch.	GmbH Rundschau
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz

GS.	Gesetzsammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Kartellgesetz
Ham.AGBGB	Hamburger Gesetz, betreffend Ausführung des BGB
Hans.GZ	Hanseatische Gerichtszeitung (Jahr/Seite)
Hess.	Hessisches
HEZ	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Zivilsachen (Band, Seite)
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HöfO	Höfeordnung
HR	Handelsregister
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr und Nr.)
Hzgt.	Herzogtum
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Institut FSt	Institut Finanzen und Steuern
Jherings J	Jherings Jahrbücher der Dogmatik
JMinBl.	Justizministerialblatt
JuS	Juristische Schulung
JVerwBl.	Justizverwaltungsblatt
JVV	Justizverwaltungsvorschriften
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts usw.
KO	Konkursordnung
KostO	Kostenordnung
KRG	Kontrollratsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVStG	Kapitalverkehrssteuergesetz
LA	Landesamt
Lfg.	Lieferung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
max.	maximal
m.E.	meines Erachtens
MDR	Mitteilungen des Deutschen Rechts
Mil.R.	Militärregierung
MinBl.	Ministerialblatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds.	Niedersächsisches
Nds.Rpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen oder Nordrhein-Westfälisches
Offene Welt	Offene Welt, Zeitschrift für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
OFH	Oberster Finanzgerichtshof

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausg. v. Mugdan - Falkmann (Band, Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Band, Seite)
p.a.	per anno
Preuß.	Preußisches
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht
REG	Reichserbhofgesetz
Reg.Bl.	Regierungsblatt
RFH	Reichsfinanzhof bzw. Sammlung der Entscheidungen des RFH (Band,Seite)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGJW	Entscheidungen des Reichsgerichts in JW
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band/Seite)
RHeimstG	Reichsheimstättengesetz
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfälzisches
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RuPrVBl.	Reichsverwaltungsblatt und preuß. Verwaltungsblatt
RWP	Rechts- und Wirtschaftspraxis - Steuerrecht - Loseblattsammlung, Nr. der Lieferung und Datum

S.	Seite
SaBremR	Sammlung Bremischen Rechts
SäumG	Steuersäumnisgesetz
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
S.-H.	Schleswig-Holsteinisches
sog.	sogenannte
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StiG	Stiftungsgesetz
Stiftungsrechnungsanweisung	Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen
StuW	Steuer und Wirtschaft
Tradition	Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmensbiographie
u.U.	unter Umständen
VermStG	Vermögensteuergesetz
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VormVO	Vormundschaftsverordnung
WM	Wertpapiermitteilungen
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Württ.	Württembergisches
WürttZ	Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg (Band, Seite)
WuW	Wirtschaft und Wissenschaft (Stifterverband f.d.Dt.Wissenschaft)

z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

§ 1 Einleitung

Das Bewußtsein des Menschen von seiner Vergänglichkeit hat ihn in allen Epochen auf Möglichkeiten der Erhaltung seines irdischen Besitzes und des Ausbaues der einmal erreichten sozialen Stellung für sich und seine Nachkommen sinnen lassen. Der Vorsorgegedanke findet seinen Ausdruck in dem Bemühen um eine Verewigung einmal erreichter Besitzverhältnisse. Die Organisationsform einer Stiftung kommt dem Verewigungsbemühen sehr entgegen.

1. Aufteilende Wirkung der Rechtsordnung

Durch den Besitz von Vermögenswerten werden Einfluß und Macht vermittelt. Die Erhaltung von Vermögen in Händen einer durch Ehe und Verwandtschaft verbundenen Menschengruppe, die selbst keine Leistungsansprüche erfüllt, wird durch die Rechtsordnung nicht gefördert. [1] Der Gesetzgeber versucht auf verschiedene Weise, eine Teilung und Zersplitterung

---

1 Vgl. Art. 155 II, 2 WRV, §§ 2o44, 21o9, 221o BGB; Großfeld, Bernhard: Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, S. 85; Westermann, Harry in Festschrift für Bartholomeyczik, S. 4o4 und 411.

überkommener Vermögenspositionen zu erreichen: Das geltende Erbrecht ist auf die Teilung des Erbes angelegt [1]. Eine Sondererbfolge in einzelne Teile des Nachlasses ist in der Regel nicht möglich [2]. Der Erblasser kann nur für längstens 3o Jahre durch seine letztwillige Verfügung die Aufteilung des Erbes verbieten. Grundsätzlich ist ein Miterbe jederzeit berechtigt, die Auseinandersetzung zu verlangen. Ist nur einer der berechtigten Abkömmlinge des Erblassers als Erbe berücksichtigt, kann die unabdingbare Pflichtteilsregelung [3] zu einer Aufsplitterung der Vermögensverhältnisse führen. In gleicher Weise wirkt der Erbersatzanspruch für nichteheliche Kinder [4]. Der Einfluß, der vom geschlossen erhaltenen Vermögen ausgeht, droht so verloren zu gehen.

---

1 Siehe §§ 2o42, 23o3 ff. BGB.
2 Vgl. die Ausnahmen in den Höfeordnungen der Länder: §§ 12, 4, 56 HöfO BZ (Abl. Br.Mil.R.Nr. 18 S. 5o5), §§ 15,16 Rh.-Pf.HöfO vom 7.1o.1953 (GVBl. S. 1o1), § 11 ff. Hess. LandgüterO vom 13.8.197o (GVBl. S. 548), § 9 Brem. Höfegesetz vom 19.7.1948 (GBl. S. 14); § 24 RHeimstG und § 25 ff. AVO; und dazu Däubler in JZ 1969, S. 5o1; Kaufmann in JZ 1959, S.523.
3 Siehe §§ 23o3 ff. BGB.
4 Siehe §§ 1934a ff. BGB.

Auch das eheliche Güterrecht birgt Gefahren für die Erhaltung des Vermögens. Der gesetzliche Güterstand der Eheleute läßt Zugewinnausgleichsansprüche entstehen. Nach Beendigung der Ehe werden diese durch entsprechende Forderungen oder ein erhöhtes pauschaliertes Erbteil wirksam. Die Durchsetzung der Ansprüche führt zur Aufteilung des Vermögens.

Die Verhaltensweise der Erben selbst kann sich gegen die Erhaltung des Vermögens richten. Unterschiedliche Auffassungen über die Verwendung der Erträge und ein falscher Ehrgeiz unfähiger Nachfolger bei der Verwaltung gefährden die Substanz. Desinteresse an der Erhaltung und ein möglicherweise ausschließliches Konsumverlangen des neuen Eigentümers wirken sich negativ aus.

Auch die Übertragung der Verfügungsmacht auf familienfremde Personen, etwa als Testamentsvollstrecker, kann nicht dauerhaft rechtlich abgesichert werden. Unerwünschte Einflüsse auf das Vermögen von Seiten der Rechtsnachfolger des Erblassers sind letztlich nicht zu verhindern.

Die Erbschaftssteuer kann zur erheblichen Verminderung der Substanz des Vermögens führen. Da die Steueransprüche unmittelbar mit dem Tode fällig sind und in Geld beglichen wer-

den müssen, wird häufig die Versilberung von Vermögenssubstanz erzwungen. Das gilt besonders wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit zukünftiger Steueransprüche.

2. Familienstiftung als Verewigungsmittel

Als wirkungsvoller Schutz gegen die Gefahren für die Erhaltung eines Familienvermögens hat sich die Trennung von Verfügungsmacht und formalem Eigentumsrecht [1] erwiesen. In geeigneter Weise erfüllt das Rechtsinstitut der Familienstiftung diese Anforderungen. Es überdauert den physischen Bestand des einzelnen Familienmitglieds und des Stifters. Die Familienstiftung gewährleistet aber trotzdem über den Tod des Stifters hinaus die Beachtung seiner Vorstellungen. [2] Eine Familienstiftung ist als juristische Person eigentümer- und mitgliederlos. Sie ist theoretisch unsterblich. Das Vermögen bleibt dauernd auf die Interessen der Familie ausgerichtet. Satzungsregelungen über die innere Organisation einer Familienstiftung kön-

---

1 Siehe dazu Däubler in JZ 1969, S. 499 ff.
2 Vgl. Plagemann in AG 1962, S. 2o1.

nen destruktive Einflüsse einzelner Familienmitglieder neutralisieren. Das Erbschaftssteuergesetz sieht für die Familienstiftung besondere priviligierende Regelungen vor. Eine Familienstiftung erscheint danach für die Verewigung eines Familienvermögens sehr geeignet. Das Recht der Familienstiftung ist jedoch unübersichtlich. Teilweise beruht es noch auf Gewohnheitsrecht. Die Weitergeltung historischer Rechtsnormen ist zweifelhaft. Die Praxis der Satzungsgestaltung ist nicht bekannt. Der Verfasser will mit dieser Arbeit eine zusammenfassende Darstellung über das Recht der Familienstiftung und die Anwendung des Rechtsinstituts als Technik der Vermögensverewigung geben.

§ 2 Familienstiftung und die Gesetzgebung gegen Vermögensverewigung

Das Verewigungsstreben eines Vermögensinhabers ist ein grundsätzliches gesellschaftliches Problem. [1] Schon im Mittelalter wurden die übermäßige Akkumulation von Vermögen und der damit verbundene Zuwachs wirtschaftlicher Macht durch die Amortisationsgesetze [2] bekämpft. Vermögen in Händen unsterblicher Personen (Vermögen der "toten Hand") wurde für das Gemeinwesen als gefährlich angesehen [3]. Die mittelalterliche Amortisationsgesetzgebung richtete sich gegen den übermäßigen Vermögenserwerb vornehmlich kirchlicher Stellen und die dauernde Bindung des Vermögens in diesen Händen.

Auch dem Fideikommiß wurde eine Tendenz zur Vermögensverewigung zugeschrieben [4]. Das Fi-

---

1 Siehe Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, S. 1o4.
2 Siehe dazu Illich in Mainzer Zeitschrift 34 (1939), S. 53 ff.; Großfeld, Bernhard: Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, S. 94.
3 Vgl. Großfeld, a.a.O., S. 92.
4 Illich in Mainzer Zeitschrift 34 (1939), S. 65; Großfeld in JZ 1968,S. 119 und FN 86.

deikommiß symbolisierte die überkommenen Vorrechte des Adels [1] bei der Grundeigentumsverteilung. Die Gesetzgebung im Anschluß an Art. 155 II, 2 der Weimarer Reichsverfassung führte zur Abschaffung der Fideikommisse. [2] Eine dem Fideikommiß ähnliche Wirkung wurde den Familienstiftungen unterstellt [3]. In der Spätphase des III. Reiches wurde daher durch Erlaß der sogenannten Familienstiftungsverordnung [4] das Fideikommißverbot auch auf Familienstiftungen ausgedehnt. Die Anwendung des Fideikommißverbotes auf Familienstiftungen ist heute zweifelhaft.

---

1 Siehe Mugdan, a.a.O., Bd. I, S. 139 ff. und Art. 57 und 58 EGBGB.
2 Vgl. Art. 155 II, 2 WRV und Art. 1o II KRG Nr. 45; Koehler-Heinemann: Das Erlöschen der Familienfideikommisse usw., Schulz in JW 1929, S. 1929 ff.; Staudinger-Seybold: Kommentar zum BGB, § 21oo Anm. 11; Staudinger-Promberger, a.a.O., Art. 59 BGB Anm. 37 - 62.
3 Vgl.Koehler in DJ 194o, S. 8o9 ff.
4 Verordnung über Familienstiftungen vom 17.5.194o (RGBl. I S. 8o6).

I. Die Geltung des Fideikommißverbotes für Familienstiftungen

a. Vorgeschichte der Familienstiftungsverordnung

Die Forderung nach der Aufhebung der Fideikommisse entstammt den Jahren der Auflehnung des Bürgertums gegen die überkommenen adeligen Vorrechte. Die Reichsverfassung der Paulskirche und die oktroyierte [1] preußische Verfassung von 1848 verlangen erstmals die Aufhebung der Fideikommisse und ähnlich gebundener Güter. Verwirklicht wurde diese Forderung aber erst durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder zur Weimarer Verfassung [2]. Die landesrechtlichen Bestimmungen [3] sahen unterschiedliche Auflösungsregelungen vor. Teilweise waren sehr lange Fristen bis zur endgültigen Überführung des Fideikommißgutes in freies Eigentum vorgesehen. Auf Grund der schleppenden Durch-

---

1 § 38 der preuß.(oktroyierten)Verfassung vom 5.12.1848.
2 Art. 155 II, 2 WRV und z.B. Preuß. VO über Familiengüter vom 1o.3.1919 (GS.S.39).
3 Siehe die zitierten Landesgesetze bei Staudinger-Promberger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 59 EGBGB, Anm. 37 - 62.

führung konnte eine entscheidende Änderung der Grundeigentumsverteilung in Deutschland erst in ferner Zukunft erwartet werden.

Nach Errichtung des III. Reiches trat eine Änderung dieses Zustandes ein. Zuerst wurde das formelle [1], später auch das materielle Auflösungsrecht (Fideikommißerlöschensgesetz) vereinheitlicht [2]. Danach war die endgültige Auflösung der Fideikommisse bis zum 1.1.1939 zu erwarten [3]. Diese Frist wurde später ,bedingt durch die Kriegsereignisse,mehrmals verlängert. [4]

---

1 Siehe Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 785) und DFVO vom 24.8.1935 (RGBl. I S. 11o3).

2 Siehe FidErlG vom 6.7.1938 (RGBl. I S. 825) und DFVO zum FidErlG vom 2o.3.1939 (BGBl. III S. 7811 -2 -1).

3 Die ursprüngliche Frist des FidErlG für die endgültige Auflösung war der 1.1.1939.

4 Vgl. u.a.: §§ 18, 35 FidErlG; §§ 11 V und IX, 12,15 - 25, 72 II DFVO zum FidErlG vom 2o.3.1939 (RGBl. I S.5o9); §§ 1 Nr. 1, 2 VO über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung vom 14.12.1939 (RGBl. I S. 2417); Zweite VO über die Verlängerung usw. vom 14.11.194o (RGBl. I S. 1489); Dritte VO über die Verlängerung usw. vom 4.12.1942 (RGBl. I S. 675); §§ 1, 4, 5 III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28.12.195o (BGBl. I S. 82o).

Das Fideikommißerlöschensgesetz sah die Überführung des ehemaligen Fideikommißgutes in freies Eigentum des letzten Fideikommißbesitzers vor [1]. Für bestimmte Sonderfälle ließ das Auflösungsrecht zur Erhaltung einer gewünschten Vermögenszusammenfassung aber auch die Gründung einer Familienstiftung [2] (Familienfideikommißauflösungsstiftung) von Amts wegen zu.

Viele fideikommißberechtigte Familien errichteten zur Umgehung der Auflösungsgesetzgebung neue Familienstiftungen, die sie durch Satzungsbestimmungen dem Fideikommiß anglichen. Teilweise bestanden auch schon vor dem Erlaß der Auflösungsgesetzgebung Familienstiftungen mit fideikommißähnlicher Satzungsgestaltung.

---

1 § 2 FidErlG.
2 Siehe §§ 7 I, 18 FidErlG; danach konnte das Fideikommißgericht in bestimmten Fällen von Amts wegen eine Stiftung errichten zur Erhaltung von Einrichtungen und Gegenständen und zur Erhaltung von Versorgungsmassen.

b. Aktuelle Bedeutung der Familienstiftungsverordnung

Durch den Erlaß der Familienstiftungsverordnung sollten Umgehungsversuche und Mißbräuche bei der Durchsetzung der Auflösungsgesetzgebung eingedämmt werden. Mit Ausnahme der Fideikommißauflösungsstiftungen wurden durch diese Verordnung alle Familienstiftungen mit in die Auflösungsgesetzgebung einbezogen [1]. Die Familienstiftungen hatten im Rahmen einer bestimmten Frist ihre land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu veräußern. Die vollständige Durchsetzung der Familienstiftungsverordnung [2] verzögerte sich immer wieder. Durch mehrfache Fristverlängerungen, die später auch durch die Besatzungsmächte vorgenommen wurden [3], war bis 1950 noch keine endgültige Lösung erreicht. Schließlich hat der Bundesgesetzgeber die Frist durch Gesetz "bis auf weiteres"

---

1 § 4 der VO über Familienstiftungen vom 17.5.1940.
2 Vgl. die Vorschriften S. 9, FN 4, zunächst Frist bis 1.1.1941.
3 Siehe z.B.: VO des Zentraljustizamtes für die Britische Zone zur Regelung des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 25.11.1946 (VOBl. BZ 1947, S. 7) oder VOdes Zentraljustizamtes für die Britische Zone vom 13.1.1949 (VOBl. BZ, S. 7).

verlängert [1], im übrigen die Länder zu einer abschließenden Regelung der Frage ermächtigt. Daraufhin hat ein Großteil der Bundesländer die Familienstiftungsverordnung aufgehoben [2] oder außer Anwendung gesetzt [3]. Lediglich im Saarland, in Bremen und in Nordrhein - Westfalen gilt die Verordnung heute noch.

---

1 Vgl. § 1 I Gesetz zur Änderung des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28.12. 195o (S. 9, FN 4). In § 1 I, S. 2 des Bundesgesetzes vom 28.12.195o wurde der Landesgesetzgeber ermächtigt, die Rechtsfolgen der Zwangsauflösung auszusetzen.

2 Die Verordnung über Familienstiftungen vom 17.5.194o wurde aufgehoben in :Bayern (Art. 5o IV Nr. 1 - 3 Bay. StiG); Berlin (§ 13 II Berl.StiG); Hamburg (Art. 4 Nr. 2 Ham.AGBGB); Hessen (§ 27 Nr. 7 Hess.StiG); Niedersachsen (§ 23 III Nr. 1 - 3 Nds.StiG); Schleswig-Holstein (§ 22 II Nr. 1 - 3 S.-H.StiG); Süd-Baden Gesetz vom 29.8.1951 (GVBl.1951 S.135); Württ.-Hohenzollern Gesetz vom 26.2.1952 (RGBl. 1952 S. 4); zukünftig in Nordrhein -Westfalen (§ 32 NRW StiG-Entwurf 74).

3 Siehe § 52 Rh.-Pf.StiG vom 22.4.1966 (GVBl. S. 95).

Die Familienstiftungsverordnung bestimmt eine sinngemäße Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Fideikommißauflösung. Soweit daher in den Ländern die Verordnung noch gilt, sind die Stiftungen nach materiellem Recht einer Veräußerungspflicht [1] für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke unterworfen. Der ursprünglich feste Termin, bis zu dem die Veräußerung durchgeführt werden mußte, ist aber durch das Bundesgesetz "bis auf weiteres" verlängert worden. Auf eine formelle Weise wird daher auch in den Bundesländern mit noch geltender Familienstiftungsverordnung das materiell - rechtliche Veräußerungsgebot entwertet. Die Veräußerungspflicht ist auf Dauer suspendiert.

Zusammenfassend läßt sich daher feststellen: Das Fideikommißverbot der Weimarer Reichsverfassung ist heute auf Familienstiftungen direkt nicht mehr anwendbar [2]. Die Familien-

---

1 Vgl. § 18 FidErlG und § 1 der Familienstiftungsverordnung.

2 Siehe Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, I 6 d, S. 95 aber unklar; Staudinger - Promberger: Kommentar zum BGB, Art. 59 EGBGB Anm. 36; a.A. insbesondere Däubler in JZ 1969, S. 499 ff. und Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, S. 117.

stiftungen sind nicht mehr zur Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verpflichtet.

II. Der Gedanke des Fideikommißverbotes angewandt auf Familienstiftungen

Die Familienstiftungen sind nicht ausdrücklich gesetzlich verboten. Sie werden aber als fideikommißartiges Instrument der Vermögensverewigung in der Literatur bekämpft [1]. Der Gedanke des Fideikommißverbotes wird auf sie angewendet und führt zu ihrer Ablehnung. Das Fideikommiß und die Familienstiftung bedienen sich verschiedener Mittel zur Bindung ihres Vermögens. Eine Anwendung des Gedankens des Fideikommißverbotes auf Familienstiftungen ist nur berechtigt, wenn beide Rechtsinstitute vergleichbare Wirkungen entfalten.

---

1 Vgl. Westermann, Harry in Festschrift für Bartholomeyczik, S. 396 ff. (414);
Däubler in JZ 1969, S. 499 ff. (5o1);
Großfeld in JZ 1968, S. 113 ff. (12o);
Duden in JZ 1968, S. 1 ff. (3);
Reuter in JuS 1971, S. 289 ff. (292);
Liermann in Deutsches Stiftungswesen, S.256, 257.

a. Vergleichbarkeit von Fideikommiß und Familienstiftung

1. Fideikommiß

Der Begriff Fideikommiß stammt aus dem römischen Recht [1]. In seiner neuzeitlichen Bedeutung war das Fideikommiß dem klassischen römischen Recht jedoch unbekannt. Im Gegensatz zum römischen Recht war das alte deutsche Recht der Erhaltung des Vermögens in der Hand einer Familie von vornherein freundlich gesinnt. Das Vermögen stand dem Einzelnen lediglich als Mitglied seines Familienverbandes zu. Das Familienmitglied war in der Verfügung durch vielerlei Bindungen der Gesamtheit gegenüber beschränkt. Zur Erhaltung eines Familienvermögens und des "splendor familiae" wurde das Rechtsinstitut des Fideikommisses in seiner neuzeitlichen Form entwickelt.

---

1 Vgl. Kaser, Max: Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, S. 758 ff. und 2. Abschnitt, S. 395 f.; Winscheid - Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. III, S. 613 ff.

Das Fideikommißgut selbst besaß keine eigene Rechtspersonenqualität. Die Gesamtfamilie wurde als eine Art Obereigentümer des Fideikommißgutes aufgefaßt [1]. Nur sie konnte in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß (Familienschlußverfahren) darüber verfügen. Der Fideikommißbesitzer war nur Treuhänder des Vermögens für die Familie. Er war in der Verfügung über den Stamm des Vermögens beschränkt. Nur über eigenes, fideikommißfreies Vermögen (Allod) konnte er verfügen.

Das Fideikommiß war als Sondervermögen dem

---

1 Vom Obereigentum der Familie geht z.B. das Preuß. ALR aus (I 18, §§ 1 - 12 ; II 4, § 72, § 73; II 4, §§ 21 - 42 ALR); Rechtsentscheid des Preuß. Landesamtes für Familiengüter vom 16.6.1926, Nr. 57 (zit. nach Koehler - Heinemann, S. 492); RGZ 11o, 3o2; vgl. Ackermann, Josef: Der besondere Zweck der Stiftung, S. 24 - 25; siehe auch Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, I, S. 96 FN 19; vom Eigentum des Fideikommißbesitzers gehen z.B. aus: Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S.31; Opet in Anm. 2 zum Rechtsentscheid des Preuß. Landesamtes für Familiengüter vom 22.4.1923 abgedruckt in JW 1925, S. 4o5.

Fideikommißbesitzer zugeordnet [1]. Er war Alleinberechtigter oder Hauptdestinatär des Fideikommißgutes. Er hatte ein dingliches Recht auf Ziehung der Nutzungen, vergleichbar einem Nießbraucher.

Bei der Haftung für Verbindlichkeiten mußte zwischen Fideikommißvermögen und dem freien Allodvermögen unterschieden werden [2]. Für Verbindlichkeiten des Fideikommißbesitzers haftete nur das Allodvermögen. Der Zugriff auf den Stamm des Fideikommißvermögens war zwangsweise für Verbindlichkeiten des Besitzers nicht möglich. Der Stamm des Fideikommißgutes war generell dem Gläubigerzugriff entzogen. Die Gläubiger konnten sich allein aus den sogenannten "Revenuen" befriedigen. Das EGBGB beschränkte daher i.V.m. den Landesgesetzen die Zwangsvollstreckung für diese Fälle auf die Zwangsverwaltung.

---

1 Sowohl nach gemeinem Recht als auch nach den Landesrechten waren Geschäfte mit Wirkung für und gegen das Fideikommißgut unwirksam; die Fideikommißeigenschaft wurde in Abteilung II des Grundbuches eingetragen und hatte den Charakter einer dinglichen Belastung; siehe RGZ 13, 388; 28, 226; 36, 3o3; OLG Hamburg Hans. GZ 1913, S. 249 und §§ 52 und 74 des Preuß. GBO von 1842. Die Unterscheidung zwischen Fideikommiß- und Allodvermögen führte zur Teilung der Verbindlichkeiten in Fideikommiß- und Allodschulden und zur Einführung der Revenuenhypotheken (Art.6o EGBGB).

2 Siehe RGZ 11o, 3o2 ff.

Auch für letztwillige Verfügungen erwies sich das Fideikommiß unantastbar. Das Fideikommißgut wurde als erbrechtliches Sondervermögen allein nach der Satzung oder der Stiftungsurkunde vererbt [1]. Die Berechtigungen des Fideikommißbesitzers richteten sich nach den Vorschriften der Sukzessionsordnung [2]. Der Besitzer konnte darüber letztwillig nicht verfügen.

Das Fideikommiß unterlag keiner staatlichen Aufsicht. Die Verwaltung des Vermögens stand dem Fideikommißbesitzer zu. In Ausnahmefällen besaß allenfalls die Gesamtfamilie Kontrollrechte.

---

1 Es sind die verschiedensten Folgeordnungen gebräuchlich gewesen: Primogenitur, Majorate, Minorate, Seniorate, Juniorate, Sekundo- und Tertiogenitur, Samtfideikommisse und Kondominate.

2 Heute noch geltendes Recht ist eine ähnliche Sonderregelung im Bereich der Landwirtschaft, § 4 HöfOBZ vom 24.4.1947, historisch ist der "Erlaß des Führers über das Familienunternehmen der Firma Friedrich Krupp vom 12.11.1943 (RGBl. I S. 655)", der eine Sondererbfolge ermöglichte.

2. Familienstiftung

Das Rechtsinstitut der Familienstiftung hat erst mit der Vollstreckung des Fideikommißverbotes der Weimarer Verfassung eine größere Bedeutung erlangt. Es hat sich aus den Stiftungen und frommen Vermächtnissen zugunsten der Kirche entwickelt [1]. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wird die Familienstiftung als juristische Person anerkannt [2].

Die Familienstiftung erlangt ihre Rechtspersönlichkeit durch einen staatlichen Genehmigungsakt [3]. Ihre Existenz und Vertretung ist nicht an das Bestehen einer bestimmten natürlichen Person geknüpft. Ihr Vermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Nach außen wird sie durch den Vorstand oder ein anderes Organ vertreten. Grundsätzlich ist das Recht auf Vertretung im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber, nicht beschränkt. Satzungsklauseln, die Veräußerungsverbote festlegen, können nur dann die Vertretungsmacht des

---

1 Vgl. Liermann, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts, Band I, S. 236-245; Frommhold in AcP 117, S. 135; Toepke, Utz-Peter: Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht, S. 33 ff.

2 Siehe Liermann, a.a.O., S. 236; vgl. Pleimes, Dieter: Weltliches Stiftungsrecht, S. 73 ff.; Stintzing-Landsberg: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, S. 88 f.

3 Vgl. § 80 BGB.

Stiftungsvorstandes einschränken, wenn das ausdrücklich in der Satzung festgelegt ist [1]. Es ist Sache der Aufsichtsorgane innerhalb oder außerhalb der Stiftungsorganisation, die Einhaltung einschränkender Satzungsbestimmungen oder eines satzungsmäßigen Veräußerungsverbotes zu überwachen [2]. Im Gegensatz zum Fideikommiß ist das Stiftungsvermögen juristisch nicht festgeschrieben.

Das Vermögen der Stiftung ist bei fehlerhaften oder riskanten Geschäften des Vorstandes dem wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt. Die Stiftung haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten. Rechtsgeschäfte der Destinatäre berühren dagegen das Stiftungsvermögen nicht. Eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Destinatäre scheidet aus.

Eine Vererbung des Stiftungsvermögens ist nicht möglich, auch eine Sondererbfolge wie beim Fideikommiß kommt nicht in Betracht. Die Stiftung als juristische Person kennt keinen Erbfall. Nur durch die Stiftungssatzung können die Destinatärsrechte an den

---

1 Vgl. §§ 86, S. 1; 26 II, S. 2 BGB.
2 Nur in Bayern, Bremen und im bay. und old. Rechtsgebiet des Saarlandes fehlt eine gesetzliche staatliche Stiftungsaufsicht für Familienstiftungen.

Stiftungserträgen und für die Besetzung des Vorstandsamtes vererblich gestaltet werden. Eine Abweichung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts ist möglich.

Bezugsrechte am Stiftungsvermögen vergleichbar dem Fideikommiß können einer bestimmten Person nur durch die Satzung eingeräumt werden. Diese kann einen Rechtsanspruch auf Bezug der Erträgnisse vorsehen. Die Destinatärsstellung gibt aber nur schuldrechtliche Ansprüche. Die Stellung eines Destinatärs einer Familienstiftung ist daher mit den dinglichen Rechten des Fideikommißbesitzers nicht vergleichbar.

Im Gegensatz zum Fideikommiß unterliegen heute mit wenigen Ausnahmen [1] alle Stiftungen einer Staatsaufsicht.

Die Satzung einer Familienstiftung ist nicht unabänderlich. Die Stiftungsgesetze gestatten es, daß unter bestimmten Voraussetzungen, auf Initiative des Vorstandes,die Satzung geändert werden kann. Diese Rechte des Vorstandes sind durch die Satzung nicht auszuschließen. Die Aufsichtsbehörde

---

1 Siehe S. 23, FN 2.

hat in Ausnahmefällen ein Auflösungs- und Änderungsrecht von Amts wegen.

3. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

Die Wirkungen einer Familienstiftung und eines Fideikommisses sind nicht miteinander vergleichbar. Eine Familienstiftung kann nur bei außergewöhnlicher Satzungsgestaltung zu einer dem Fideikommiß ähnlichen Bindungswirkung für das Vermögen kommen. Die Familienstiftung erreicht eine viel schwächere Vinkulierung als das historische Fideikommiß.

b. Literaturmeinungen

1. Meinung Reuters

Als gewichtigster Vertreter im neueren Schrifttum hält Reuter [1] die Familienstiftungen als Wiedergeburt des Fideikommisses für

---

1 Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, S. 112.

unzulässig. Inhaltlich erkennt er spätestens seit der Einführung des Familienschluß-verfahrens [1] keinen Unterschied mehr zwischen Familienstiftung und Fideikommiß [2]. Seiner Ansicht nach habe die nationalsozialistische Familienstiftungsverordnung folgerichtig die Fideikommißauflösungsgesetzgebung auf die Familienstiftung ausgedehnt. Das bestätige die inhaltliche Vergleichbarkeit zwischen Familienstiftung und Fideikommiß. Als Beispiel führt er die schweizerische Regelung an. Danach sind Familienstiftungen mit allgemeiner Zwecksetzung wegen ihrer Ähnlichkeit zum Fideikommiß nicht erlaubt [3].

Weiter bedeute die Familienstiftung gerade für den Bereich industrieller Vermögen eine Wiedereinführung feudaler und aristokratischer Formen des Vermögensbesitzes [4]. Diese seien aber endgültig durch Art. 155 II, 2 der Weimarer Reichsverfassung und Art. III, X des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ver-

---

1 Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen,S. 1o3.
2 Vgl. Liermann in Deutsches Stiftungswesen, S.241,242; und vgl. auch Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, I 6, S.95-96; OLG Stuttgart HEZ 3, S.1-5.
3 Vgl. Art. 335, 8o ff., 87, 493 ZGB und Gmür, Rudolf: Das ZGB verglichen mit dem BGB, S.93-95.
4 Vgl. dazu Illich in Mainzer Zeitschrift (34) 1939, S.53 ff. und Großfeld, Bernhard:Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionäre,S.89 ff.

verboten worden. Nach Reuter würden bei Familienstiftungen durch die Stiftungsorganisation Privilegien lediglich auf Grund familiärer Zugehörigkeiten gesichert. Auch bei familiennützigen Unternehmensträgerstiftungen werde der Einfluß und die Beherrschung des Unternehmens leistungslos ausschließlich kraft Abkunft erreicht.

Weiterhin entziehe die Familienstiftung das Vermögen einer gewollten Zersplitterung durch Verhinderung der Erbteilung [1]. Eine durch die Stiftung begünstigte Familie werde vom gewünschten Leistungswettbewerb in der Gesellschaft freigestellt. Eine erforderliche Gleichheit der Chancen werde verhindert [2].

Im übrigen ermögliche die Familienstiftung die Umgehung der Mitbestimmungsregelungen der §§ 76, 77 Betriebsverfassungsgesetz [3] und eine Ausschaltung von Publizitätsvorschriften [4].

---

1 Vgl. auch Löffler-Faut in BB 1974, S. 329 ff.(332); Reuter in GmbH-Rdsch.1973, S.248.
2 Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen,S.1o3-112; Kipp-Coing: Erbrecht,S. 2-3.
3 Reuter, a.a.O., S. 112.
4 Reuter, a.a.O., S. 117.

2. Stellungnahme

Die Familienstiftung ist gesetzlich nicht verboten. Die Erörterung der augenblicklichen Rechtslage hat gezeigt, daß die Wirkungen von Fideikommiß und Familienstiftung nicht vergleichbar sind [1].

Unbestritten ist, daß im Einzelfall bei einer Ausstattung mit Grundvermögen die Familienstiftung und das Fideikommiß wirtschaftlich zu ähnlichen Ergebnissen führen können. Was aber für ein Familienfideikommiß die Regel ist, kann bei der Stiftung nur durch außergewöhnliche Satzungsgestaltungen erreicht werden. Das Vermögen einer Familienstiftung ist grundsätzlich dem wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt. Das Grundvermögen als regelmäßige Ausstattung eines Fideikommisses war dagegen definitionsgemäß eine dem Geschäftsverkehr entzogene Sache. Als unveräußerliches Vermögen war nach Errichtung des Fideikommisses der Stamm des Vermögens von jeder Haftung freigestellt. Auch das umständliche nur in Ausnahmefällen

---

1 Merkert, Hubert: Die Unternehmensstiftung als Rechtsproblem, S. 26;
Neuhoff, Klaus: Die Bereitstellung von Unternehmenskapital für Stiftungen, S. 44; Gather in Offene Welt Nr. 72 (1961), S. 144.

mögliche Familienschlußverfahren hat daran nichts geändert.

Die Familienstiftungsverordnung legte den Stiftungen mit Familiendestinatären eine Veräußerungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke auf. Andere Vermögensausstattungen der Stiftungen, etwa Kapitalvermögen, Unternehmensanteile oder Hausgrundstücke, wurden nicht betroffen. Das Ziel der Familienstiftungsverordnung war es, eine Verbindung land-und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit einem sterblichen Eigentümer herbeizuführen [1]. Da die Familienstiftungsverordnung nur einen Teil der Familienstiftungen mit in die Auflösungsgesetzgebung einbezogen hat, können daraus keine allgemeinen Schlüsse gegen diese Stiftungen gezogen werden. Der Gesetzgeber von 1940 hat gerade eine allgemeine Regelung der Familienstiftungsfrage nicht vorgenommen, obwohl § 35 des Fideikommißerlöschensgesetz dazu eine Ermächtigungsgrundlage bot.

Wenn die Vermögensverewigung mit Hilfe einer Familienstiftung heute bei Unternehmensvermögen wieder zu feudalen Formen des Besitzes geführt hat, so ist diese Tatsache

---

1 Koehler in DJ 1940, S. 809 ff.

nicht stiftungsspezifisch. Andere Rechtsformen [1], etwa die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kommanditgesellschaft oder der Familienverein, ermöglichen ebenso die Erhaltung des Unternehmens in Händen einer Familie.

Die Erbteilung wird durch die Familienstiftung in ihrer aufteilenden Wirkung bei auseinanderstrebenden Interessen nur abgemildert. Nach jedem Erbfall wird sich regelmäßig auch die Zahl der Destinatäre erhöhen. Die Familienstiftung wird mehr und mehr körperschaftliche Züge annehmen. Da für die Stiftungen durch die in der Stiftungssatzung und den Gesetzen vorgesehenen Regeln eine Änderungs- und Auflösungsmöglichkeit besteht, kann heute von einer Familienstiftung nur ein institutionalisierter Zwang zur Einigung und zum geschlossenen Auftreten der Familie nach außen hin ausgehen.

Besondere Beachtung verdient zusätzlich noch die steuerliche Behandlung der Familienstiftungen. Steuerliche Überlegungen können häufig zivilrechtliche Argumente entwerten. War in früherer Zeit die Familienstiftung bei der Erbschaftssteuer noch privile-

---

1 Vgl. Ludewig: Hauptproblem der Reform des Aktienrechts, S. 9, 16.

giert [1], gilt dies nach der Einführung der Erbersatzbesteuerung kaum noch. Die Familienstiftung vergrößert daher den sozialen Vorsprung der Erben nicht mehr. [2]

Auch das Argument, die Familienstiftung ermögliche die Umgehung von Mitbestimmungsnormen [3] oder Vorschriften der Publizitätsgesetze [4], ist wenig stichhaltig. Das Argument steht in keinem Zusammenhang mit der Diskussion des Fideikommißverbotsgedankens. Im Grunde deutet es nur auf eine Lücke in den für diese Frage bestehenden Gesetzen hin.

---

1 Siehe dazu Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 95; Mestmäcker in Verhandlungen des 44. DJT (Referat), S. G 19 und G 21 (Mißbräuche in den USA), Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 116 und 117.

2 Siehe z.B. in FAZ vom 15.3.1974, S. 14 (Peter-Klöckner-Familienstiftung); vgl. auch Goerdeler-Ulmer in AG 1963, S.297.

3 Siehe z.B. Dietz - Richard: Betriebsverfassungsgesetz, vor § 76 Betr.VG 52, Anm. 24 und 25; § 4 I Buchstabe c NRW. StiG (-Entwurf 1974-).

4 Siehe §§ 329 - 338 AktG und Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15.8.1969 (BGBl. I S.1189) und vgl.Berndt,H.:Stiftung und Unternehmen, S.37 .

3. Lösungsvorschläge Däublers und Dudens

Auch Däubler [1] und Duden [2] sehen die Problematik der Vermögensverewigung durch eine Familienstiftung. Sie wollen dem jedoch auf andere Weise als durch ein allgemeines Verbot begegnen. Ihr Lösungsvorschlag knüpft an die generelle 3o-jährige Frist [3] für Vermögensbindungen im BGB an. Nach ihrer Ansicht muß diese Fristbestimmung zu einem allgemeinen erb- und vermögensrechtlichen Grundsatz ausgedehnt werden, der auch für Familienstiftungen gilt. Der Staat darf danach alle 3o Jahre ein Neubestimmungsrecht für den Stiftungszweck ausüben oder die Stiftung auflösen.

Nach Däubler sollen die Regeln über die Testamentsauslegung zur Neubestimmung des Stiftungszwecks und der stiftungsberechtigten Personen herangezogen werden. Nach seiner Ansicht besteht weiter ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der die gläubigersichere Festlegung von Vermögen über mehrere Generationen hinweg verbietet. Dieser Grundsatz sei auch auf Familienstiftungen anzuwenden.

---

1 Siehe Däubler in JZ 1969, S.493 ff.
2 Duden in JZ, 1968, S. 1 ff.
3 Vgl. §§ 221o, 2o44 II, 21o9, 2162 BGB.

Unter Anwendung von § 242 [1]BGB will er für die individuellen Verbindlichkeiten der Destinatäre einen Zugriff auf das Stiftungsvermögen ermöglichen.

4. Stellungnahme

Das nach Ablauf der 3o-Jahresfrist vorgeschlagene Neubestimmungsrecht des Staates über den Stiftungszweck oder das Auflösungsrecht, tastet die Grundlagen des Stiftungsrechts an. Seine Anwendung muß einer Enteignung der Destinatäre gleichkommen. Da häufig die Vermögensübertragung auf eine Familienstiftung den Erbfall vorwegnehmen soll, kann auch die Anwendung der Regeln über die Testamentsauslegung zur Neubestimmung der Destinatäre nur auf den alten schon in der Satzung geregelten Destinatärskreis zurückführen. Der vorgeschlagene Lösungsweg würde im übrigen eine Familienstiftung als selbständige juristische Person überflüssig machen; denn für den relativ kurzen Zeitraum von 3o Jahren bietet das BGB andere, besser zu handhabende Rechtsfiguren. Im Ergebnis stellt sich die Lösung als ein halbherziger Versuch

---

1 Siehe Däubler in JZ 1969, S. 5o1.

dar, zwischen dem gänzlichen Verbot einer Familienstiftung und der Einführung eines zwingenden allgemeinen Erbrechts für die Destinatärsrechte zu vermitteln.

Der Vorschlag Däublers, für Destinatärsverbindlichkeiten einen Zugriff auf das Stiftungsvermögen zu ermöglichen, erinnert an die sogenannte Durchgriffshaftung im GmbH-Recht [1]. Dieser Vorschlag wird jedoch nur in den dort behandelten Ausnahmefällen zur Haftung führen können, wenn Destinatäre und Familienstiftung wirtschaftlich eine Einheit darstellen. Ein Durchgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur dann anzuerkennen, wenn die Ablehnung der Haftung der Stiftung zu Treu und Glauben widersprechenden Haftungsfreistellungen führen würde.

5. Lösungen bei Ballerstedt und Westermann

Ballerstedt nimmt eine Vergleichbarkeit der Familienstiftung mit dem Fideikommiß an. Typische Merkmale des Fideikommisses [2] fin-

---

1 Siehe die Durchgriffshaftung BGHZ 22, 226, 233; BGH in JZ 1966, S. 481.

2 Ballerstedt in Verhandlungen des 44. DJT-Gutachten, S. 51: Er berichtet von amerikanischen Vorschlägen gemeinnützige Stiftungen durch Steuergesetze auf 25 (später 3o Jahre) zu begrenzen; siehe Steuck, Heinz-Ludwig: Die Stiftung als Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmen, S. 239.

den sich seiner Ansicht nach in der Familienstiftung wieder [1]. Entgegen Reuter lehnt er jedoch auch die Anwendbarkeit des Fideikommißverbotes auf die Familienstiftung ab. Nach seiner Ansicht kann schon die staatliche Kontrolle über Stiftungen die negativen Folgen ihrer zeitlich unbegrenzten Existenz neutralisieren. Ballerstedt will den Stiftungen jedoch verbieten, beherrschende Stellungen in Unternehmen zu erwerben.

Ebenso wie er bezweifelt Westermann [2] die Argumente gegen die Familienstiftung, die sich auf die inhaltliche Nähe zum Fideikommiß stützen. Die Familienstiftung sei kein Familienfideikommiß und kein Vermögen der "toten Hand". Die Gefahr übermäßiger Vermögenskonzentration und Vermögensbildung ist seiner Ansicht nach durch das staatliche Genehmigungserfordernis bei der Gründung gebannt.

---

1 Vgl. Ballerstedt in Verhandlungen des 44. DJT-Gutachten, S. 31-37.
2 Siehe Westermann, Harry in Festschrift für Bartholomeyczik, S.396 ff. (414).

6. Stellungnahme

Die Wirksamkeit dieser Lösungsversuche, der dauerhaften Verewigung von Vermögen durch Familienstiftungen zu begegnen, ist sehr zweifelhaft. Die Vorschläge gehen von einem einheitlichen Rechtszustand für die Stiftungsaufsicht aus. Eine staatliche Kontrolle über die Familienstiftungen ist aber nicht in allen Bundesländern bekannt [1]. Teilweise ist sie eingeschränkt oder der Gesetzgeber hat auf sie ganz verzichtet [2]. Generell ist die Aufsichtsführung in der bekannt gewordenen Form [3] für die vorgeschlagenen Kontrollen wenig geeignet.

c. Ergebnis

Die Wirkungen von Familienstiftung und Fideikommiß sind nicht miteinander vergleichbar.

---

1 In Niedersachsen und nach dem Entwurf eines neuen Stiftungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen werden die Familienstiftungen grundsätzlich keiner Sonderregelung bei der staatlichen Aufsicht unterworfen.

2 So z.B. in Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, NRW (nach oben geltendem ehemals preuß. Recht), Rheinland-Pfalz und Hessen.

3 Vgl. Toepke,Utz-Peter: Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und angloamerikanischen Recht, insbesondere S. 88 ff.

Die Argumentation gegen die Familienstiftung kann daher nicht mit den alten Argumenten gegen das Fideikommiß geführt werden. Eine Anwendung des Gedankens des Fideikommißverbotes auf Familienstiftungen scheidet daher aus. Eine staatliche Stiftungsaufsicht und die Satzungskontrolle bei der Stiftungsgenehmigung können nur in Einzelfällen einer übertriebenen Vermögensverewigung Einhalt gebieten. Eine dem Vermögen in Händen natürlicher Eigentümer vergleichbare Belastung mit der Erbschaftssteuer schafft aber einen ausreichenden Ausgleich gegenüber Verewigungstendenzen, die von der juristischen Form als Stiftung ausgehen. Verewigungsversuche für ein Familienvermögen in Stiftungsform sind daher auch in Zukunft de lege ferenda zu erlauben.

§ 3 Die rechtliche Behandlung der Familienstiftung

Für eine Stiftung ist es von großer Bedeutung, als Familienstiftung anerkannt zu werden. Nur in wenigen Ländern [1] wird eine Familienstiftung wie eine allgemeine Stiftung behandelt. Die meisten Landesstiftungsgesetze gewähren den Familienstiftungen eine bevorzugte Behandlung vor allem bei der Genehmigung und Beaufsichtigung. Eine Sonderbehandlung sieht auch das Erbschaftssteuergesetz vor. Die Gründung und Auflösung einer Familienstiftung wird danach besonders erleichtert.

I. Der Begriff der Familienstiftung

Einen einheitlichen Begriff der Familienstiftung gibt es nicht. Die Familienstiftung ist eine Sonderform der bürgerlich - rechtlichen Stiftung mit privater Zwecksetzung [2]. Nur im

---

1 Nur in Niedersachsen, Bremen, Lippe und Teilen des Saarlandes (ehemals oldenburgischer Rechtskreis) wird die Familienstiftung nicht priviligiert behandelt.

2 Vgl. Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 28.

Landesstiftungsrecht [1] finden sich drei verschiedene Definitionen [2]. Eine Sonderregelung gilt im Steuerrecht [3]. Die Unterschiede der verschiedenen Definitionen einer Familienstiftung sind teilweise nur sprachlicher Natur.

---

1 Eine Zusammenfassung der in Frage kommenden Landesgesetze findet sich bei Ebersbach, a.a.O., Teil III; siehe weiter Schleswig - Holstein, Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 13.7.1972 (GVBl. S. 123) und Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (- Entwurf - in Landtagsdrucksache VII/3929).

2 Siehe Ebersbach, a.a.O., S. 29 f.; Köhler in DJ 194o, S. 81o, 811; es finden sich Formulierungen wie: a.) "... Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ..."; b.) " ... Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien ... "; c.) " ... Stiftungen, welche ausschließlich dem Vorteile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, ...".

3 Siehe § 15 II ErbStG; § 15 II AuStG oder § 12 II StAnpG.

a. Die Definition nach ehemals preußischem Recht

Das Preußische ALR [1] kannte nur eine ungenaue und weite Formulierung für die Familienstiftung. Die Begriffsbestimmung ist später durch die einengende Legaldefinition [2] des Preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB ersetzt worden. Diese gilt heute noch. In der praktischen Anwendung wird sie häufig als zu eng empfunden. In den modernen Landesstiftungsgesetzen innerhalb des ehemals preußischen Gebiets findet sich die Definition nicht mehr wieder. Nur das Landesstiftungsgesetz von Berlin [3] weist eine vergleichbare Bestimmung auf.

---

1 Siehe 4, II, § 21 ALR: "Anordnungen , wodurch jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Kapitalien für eine Familie aussetzt und anweist, ..." oder : "Verschaffung der Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse an eine Familie."

2 Vgl. Art. I § 1, S. 1 Preuß. AGBGB; heute noch fortgeltend in Nordrhein-Westfalen (ohne Kreis Lippe), Hohenzollern und Teilen des Saarlandes.

3 Siehe § 1o I Berl. StiG vom 11.3.196o (GVBl. S. 228) und die amtl. Begründung zum StiG in Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin III/ Nr. 287, S. 4.

Die Definition des Preußischen Ausführungsgesetzes bezeichnet eine Stiftung als Familienstiftung, die ausschließlich im Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer Familien errichtet ist [1]. Nicht unter diesen Begriff fällt daher die sogenannte gemischte Familienstiftung [2], die teilweise auch familienfremde Zwecke verfolgt.

Die Stiftungsvorstände und Stifter sind bemüht, einer Stiftung die priviligierte Behandlung als Familienstiftung zu sichern. Sie sind daher an einer weiten Auslegung des Familienstiftungsbegriffes interessiert. Im Laufe der Zeit haben die Rechtsprechung und Literatur zu einer Ausweitung des Begriffes gefunden.[3]

---

1 Vgl. eine entsprechende Formulierung in Württemberg-AGBGB vom 29.12.1931 (Reg.Bl. S. 545) Art. 133 II; in Baden-StiG vom 5.5.187o (GVBl. S. 254) § 36 I; siehe dazu auch Gutachten des OLG Stuttgart vom 13.6.189o in WürtZ 4, S. 333.

2 Siehe auch Koehler in DJ 194o, S. 81o; Soergel-Siebert: Bürgerliches Gesetzbuch, (9.Aufl.) Vorb.1o zu § 8o; Ebersbach,Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 647; KG in JW 1932, S. 3774.

3 Siehe Baumeister - Baumeister: Die gemeinnützige Familienstiftung, S. 15 f. und 17 - 2o und FN 16 und die dort erwähnten nichtveröffentlichten Entscheidungen; RG in Recht 1912, S.269; Stranz - Gerhard: Ausführungsgesetz zum BGB, S. 34 Anm. 4a; Frommhold in AcP 117 (1919), S. 1oo; Perl in Festschrift für Wilke, S. 229 ff.; Crusen-Müller: Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB, S. 216.

Die Bedeutung des Wortes "Interesse" in der Definition nach Art. 1, § 1 S. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird nicht nur als Vermögensinteresse verstanden. Interesse bedeutet nach der Rechtsprechung jede Vergünstigung. Auch eine nur ideelle Besserstellung [1] der berechtigten Familienmitglieder ist ausreichend. In Betracht kommt schon eine Ehrung der Familie durch die spätere Pflege des Grabmals des Stifters. Die preußische Definition als Familienstiftung wird daher auch dann noch erfüllt, wenn die Tätigkeit der Stiftung nur mittelbar der Familie dient.

b. Die Definition nach weitergeltendem badischen und württembergischen Recht

Die überkommene Definition einer Familienstiftung nach dem Badischen Stiftungsgesetz [2] ist mit der preußischen Regelung vergleichbar. Der Gesetzgeber definiert die Familien-

---

1 Siehe OLG Hamm zur Bertha Jordaan-van-Heek - Stiftung, zitiert nach Baumeister - Baumeister: Die gemeinnützige Familienstiftung, S.19; Verfügung des Preuß. Innenministers betr. Genehmigung von Stiftungen vom 28.7.1915 (MBl. S. 122).

2 Vgl. Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden - Württemberg, S. 60 f.

stiftung als eine Stiftung, die ausschließlich dem Vorteil von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet ist. Der Begriff Vorteil wird im Sinne eines rein materiellen Interesses ausgelegt [1]. Zur Erfüllung der Definition reicht eine nur ideelle Besserstellung nicht aus. Das weitergeltende württembergische Recht muß entsprechend ausgelegt werden [2].

c. Die Definition nach neuerem Landesrecht

Eine Definition der Familienstiftung findet sich in den meisten [3] Landesstiftungsgesetzen, die nach 1949 erlassen worden sind. Die Legaldefinitionen dieser Landesstiftungsgesetze folgen der Bestimmung in der historischen Familienstiftungsverordnung [4]. Danach gilt als Familienstiftung eine Stiftung, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient.

---

1 Siehe Baumeister - Baumeister: Die gemeinnützige Familienstiftung, S. 19.
2 Vgl. Art. 133 II Württ.AGBGB vom 29.12. 1931 (Reg.Bl.S. 545).
3 Siehe FN 1 und S. 36, FN 2.
4 Vgl. § 2 der VO über Familienstiftungen vom 17.5.194o (RGBl. I S.8o6).

Eine Stiftung, die teilweise familienfremden Zwecken dient, bleibt danach definitionsgemäß eine Familienstiftung (sog. gemischte Familienstiftung).

d. Die Definition im Steuerrecht

Neben den landesgesetzlichen Definitionen finden sich im Steuerrecht zwei weitere Definitionen einer Familienstiftung. Das Erbschaftssteuergesetz [1] bestimmt eine Stiftung als Familienstiftung, wenn sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist. Diese Definition ist mit den Bestimmungen der Familienstiftungsverordnung vergleichbar. Die zweite Definition einer Familienstiftung findet sich im Außensteuergesetz.[2] Danach ist eine Stiftung als Familienstiftung anzusehen, wenn der Stifter oder seine Angehörigen zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallberechtigt sind. Die Definition im Außensteuergesetz ist mit der besonderen Zielsetzung der Norm abgestimmt. Sie ist nur i.V.m. der Zielsetzung des Außensteuergesetzes erklärlich.

---

1 Vgl. §§ 1 I Nr. 4, 15 II ErbStG.
2 § 15 II AuStG.

Die gesetzlichen Formulierungen sind nicht immer zweifelsfrei anwendbar. Die Definition ".. überwiegend dem Wohle der Mitglieder der Familie ..." [1] und "... wesentlich im Interesse einer Familie ..." [2] sind auslegungsbedürftig. Sie lassen keine klare Abgrenzung zwischen einer überwiegend familienfremden oder einer familiennützigen Zwecksetzung zu. Einzig die Definition der Familienstiftung im Außensteuergesetz[3] ermöglicht eine genaue Abgrenzung zwischen einer allgemeinen und einer familiennützigen Stiftung. Sie setzt die äußerste Grenze für die Ausweitung familienfremder Zwecksetzungen einer Familienstiftung. Stiftungen, die zu mehr als der Hälfte ihrer Ausschüttungen familienfremde Zwecke berücksichtigen, sind danach nicht mehr als Familienstiftungen anzusehen. Gleiches gilt für Stiftungen, deren Satzung zu mehr als der Hälfte familienfremde Personen als Anfallberechtigte bezeichnen.

---

1 Siehe auch § 14 Ham. AGBGB, § 21 I Hess. StiG und § 19 S.-H. StiG.
2 Siehe § 1 I Nr. 4 und 15 II ErbStG.
3 Vgl. § 15 II AuStG und § 12 II StAnpG.

II. Die Familienstiftung nach historischem Fideikommißauflösungsrecht

Die Definition einer Familienstiftung nach dem Fideikommißauflösungsrecht hat keine aktuelle Bedeutung [1] mehr. Die von den Fideikommißgerichten festzusetzenden Satzungen der Familienfideikommißauflösungsstiftungen weisen neben der Zwecksetzung zugunsten der Familie des Fideikommißstifters mindestens einen der in § 6 des Fideikommißerlöschensgesetzes genannten familienfremden Zwecke auf [2]. Diese sozialen und öffentlichen Zweckbestimmungen sind der Grund für die Errichtung der Stiftungen. Familienfideikommißauflösungsstiftungen sind zwar eine Unterart der Familienstiftung, sie sind aber nur subsidär Familienstiftungen [3]. Sie werden heute nicht mehr gegründet [4]. Ihre Zahl nimmt stetig ab. Eine Neuerrichtung auf Grund der §§ 6, 7 Fideikommißerlöschensgesetz ist theoretisch möglich [5], aber prak-

---

1 Vgl. S. 9, FN 4 und S. 12, FN 2.
2 Siehe §§ 6, I, 7 I FidErlG vom 6.4.1938; "Gegenstände oder Sachgesamtheiten von besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte oder gemeinnützige Einrichtungen."
3 Für ihre Beaufsichtigung gilt nur subsidär das allgemeine Stiftungsrecht.
4 Siehe § 7 III FidErlG.
5 Vgl. die Angaben bei Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 7o6.

tisch nicht zu erwarten. Auf den Familienstiftungsbegriff dieses Rechtsgebietes soll daher nicht weiter eingegangen werden.

III. Die Privatstiftung als Familienstiftung nach bayerischem und rheinland-pfälzischem Recht

Das Bayerische Stiftungsgesetz [1] geht für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts von einer besonderen Begriffsbestimmung [2] aus. Das Gesetz kennt keine Sonderregelung für Familienstiftungen. Es unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Als öffentliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten Stiftungen, die dem Gemeinwohl dienende Zwecke (öffentliche) verfolgen [3]. Private Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich privatnützigen Zwecken dienen. Grundsätzlich muß daher nach bayerischer Rechtslage

---

1 Bay.StiG vom 26.11.1954 (GVBl. S. 3o1) und für einen Teil des Saarlandes das Bay. AGBGB vom 9.6.1899 (GVBl. hinter S. 33o), Beilage S. 1 ff.
2 Art. I Bay. StiG (eine Stiftung, die ausschließlich private Zwecke verfolgt).
3 Art. I, Abs. 3 Bay. StiG.

eine Familienstiftung auch als Privatstiftung gesehen werden [1]. In Ausnahmefällen ist aber auch eine Familienstiftung denkbar, die die Voraussetzungen einer öffentlichen Stiftung erfüllt [2]. Sie wird dann bei der Errichtung und Beaufsichtigung anderen Kriterien unterworfen [3].

Das Stiftungsrecht von Rheinland -Pfalz [4] folgt der bayerischen Begriffsbestimmung. Während aber nach bayerischem Recht eine Privatstiftung ausschließlich private Zwecke zu verfolgen hat, wird in Rheinland - Pfalz schon eine überwiegend private Zwecksetzung als ausreichend [5] angesehen. Die gemischte

---

1 Vgl. § 4 und § 6 der AV zum Bay. StiG vom 22.8.1958 (GVBl. S.238) und das Bay. statistische Landesamt mit Schreiben vom 14.3.1974 an den Verfasser (Az VI a - 2232 -) als Erläuterung zum Anhang Familienstiftungen des "Verzeichnisses der in Bayern bestehenden Stiftungen."

2 Z.B. eine Stiftung, die in gemeinnütziger Weise zum Unterhalt bedürftiger Familienmitglieder dient.

3 Vgl. dazu Art. 34 Bay. StiG und § 68 AV zum StiG.

4 Rh.-Pf. Stiftungsgesetz vom 22.4.1966 (GVBl. S. 95).

5 Siehe § 2 II Rh.-Pf. StiG: (Legaldefinition) "private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen"; siehe weiter amtliche Begründung zum Rh.-Pf. StiG zu § 3 in Landtagsdrucksache Nr. 24 vom 4.7.1963.

Familienstiftung, die auch teilweise öffentliche Zwecke erfüllt, ist in diesem Land möglich. Der Familienstiftungsbegriff ist in Rheinland - Pfalz der Definition der Familienstiftungsverordnung angenähert.

IV. Der Familienbegriff im Recht der Familienstiftung

Die Landesstiftungsgesetze geben die Definition der Familienstiftung, ohne nähere Ausführungen zum Familienbegriff zu machen. Für die Themenstellung dieser Arbeit ist die Klärung des Familienbegriffs erforderlich. Fraglich ist vor allem der Kreis der berechtigten Personen, die als Familie anzusehen sind. Von Bedeutung ist das Verwandtschaftsverhältnis der Familienmitglieder zum Stifter.

a. Die gesetzlichen Bestimmungen

Die Definition einer Stiftung als Familienstiftung erfordert eine besondere Verbindung der Genußberechtigten der Stiftung untereinander und zum Stifter. Familie ist die

Gesamtheit der durch Ehe und Verwandtschaft verbundenen Personen [1].

Gesetzliche Bestimmungen über den Umfang des Personenkreises der Familie sind nur im Steuerrecht [2] und in § 1o II Berliner Stiftungsgesetz zu finden. Das Berl. StiG stellt auf die mit dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen ab. Es läßt im übrigen dem Stifter aber die Freiheit, durch die Satzung anderes zu bestimmen. Das Steuerrecht geht erheblich weiter und bezeichnet als Angehörige auch noch Personen, die als Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie verwandt sind.

---

1 Frommhold in AcP 117 (1919), S. 92 ff.; Wolf in FamRZ 1968, S. 493 m.w.N.; Palandt - Diederichsen: Bürgerliches Gesetzbuch, vor § 1297 Bem. 1; zum Begriff Familie im badischen und württembergischen Recht siehe Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, S. 61 und 51; zu weitgehend Gerhard in ZSR 4o (1939), S. 139; Ackermann, Josef: Der besondere Zweck der Stiftung, S. 18.

2 Siehe § 15 II AuStG i.V.m. § 1o StAnpG.

Die Rechtsprechung hat sich nur bei der Frage der Erbschaftsbesteuerung zum Familienbegriff in einem Einzelfall geäußert [1]. Danach ist schon eine Einzelperson als Familie einer Familienstiftung anzusehen. Die fragliche Entscheidung bezog sich aber allein auf die Anwendung der Ausnahmebestimmungen in § 15 II Erbschaftssteuergesetz. Nach dem Urteil sollte die Bestimmung des Gesetzes nur entsprechend auch auf Einzelpersonen angewendet werden.

b. Stellungnahme

Grundsätzlich kann jeder Stifter, ohne die steuer- und stiftungsgesetzlichen Vorzüge für eine Familienstiftung zu verlieren, den Umfang der Familie [2] in der Satzung nach eigener Entscheidung festlegen [3]. Jedoch

---

1 Siehe RFH 35, 2o.
2 Familie = Beteiligte = Genußberechtigte = Begünstigte = Stiftlinge = Destinatäre.
3 Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 94; Baumeister - Baumeister: Die gemeinnützige Familienstiftung, S. 14; Frommhold in AcP 117 (1919), S. 93 ff.

sind gewisse Mindestvoraussetzungen zu beachten [1].

Der Stifter kann durch die Satzung den Personenkreis der Destinatäre auf bestimmte Personen seiner Nachkommenschaft beschränken. Der Ausschluß bestimmter Gruppen von Abkömmlingen z.B. nichteheliche Kinder ist möglich. Der Stifter kann auch die Vorteile der Stiftung auf entferntere Verwandte ausdehnen. Die Bestimmung eines Destinatärkreises, der nur in sich verwandt ist, aber keine Verwandtschaftsbeziehungen zum Stifter hat, ist ebenso zulässig. Der Stifter und Satzungsgeber kann den Kreis der Berechtigten aber nicht auf Dauer auf eine einzige Person beschränken und diese dann als Familie im Sinne der Satzung bezeichnen. Das gleiche gilt für die generelle Festlegung des Destinatärkreises auf nichtverwandte, fremde Personen [2], etwa Freunde und Bekannte des Stifters. Anderslautende Entscheidungen [3] der

---

1 Vgl. Olze, Walter: Die Familienstiftung unter besonderer Berücksichtigung ihrer steuerlichen und devisenrechtlichen Behandlung, S. 22; § 248 II des Entwurfes zum Preuß. Gesetz über Fideikommisse (zit. nach Frommhold in AcP 117(1919), S.94, FN 22).

2 Siehe Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, S. 1o7 f.

3 Vgl. RFH vom 24.2.33 RStBl. 1933, S. 457; RFH vom 3o.11.33 RStBl. 1934, S.75.

Gerichte behandeln nur Steuerfragen. Sie sind auf das Zivilrecht nicht anwendbar. Hat sich der Stifter in der Satzung die nachträgliche Bestimmung der Destinatäre vorbehalten [1], ohne daß mindestens der Kreis der Personen festgelegt ist, ist eine Anerkennung als Familienstiftung unzulässig. Die Zwecksetzung der Stiftung zum Wohle der Familie des Stifters liegt dann noch nicht endgültig fest. Eine Stiftung kann nur dann als Familienstiftung anerkannt werden, wenn sie nach der Satzung für eine ausreichende Zeitspanne existieren soll. Die Frist bis zu einer Aufhebung muß mindestens die vermutliche Dauer einer Generation umfassen [2]. Das werden regelmäßig 3o Jahre sein.

---

1 In der Praxis finden sich häufig Bestimmungen in Satzungen, die eine nachträgliche Bestimmung der Destinatäre durch Testament oder durch einfache Willenserklärung gegenüber der Stiftung vorsehen.

2 Vgl. Frommhold in AcP 117 (1919), S. 93; Rudolf in DJZ 191o, S.878; RG in DNotZ 5, S. 532; Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S.16 und 3o.

Jede Familienstiftungssatzung enthält eine genaue Festlegung des Destinatärskreises (Folgeordnung [1]). Die Gesamtheit der lebenden Destinatäre stellt die Familie einer solchen Stiftung dar.

V. Die Entstehung einer Familienstiftung

Das BGB regelt grundlegend die Fragen des Stiftungsrechts. Seine Bestimmungen gelten auch für Familienstiftungen. Seit dem Inkrafttreten des BGB [2] kann die Rechtsfähigkeit einer Stiftung nur durch die Genehmigung der nach dem Landesrecht zuständigen Stelle [3] erreicht werden.

Soweit das BGB keine Regelungen trifft, wird das Stiftungsrecht durch das Landesrecht bestimmt. Für Familienstiftungen haben sich

---

1 Vgl. S. 18, FN 1.
2 Das BGB regelt die Stiftungserrichtung nur lückenhaft - §§ 8o ff. BGB - und verweist für die Stiftungsverfassung auf das weitgehend disponible Vereinsrecht und landesrechtliche Vorschriften.
3 § 8o BGB.

in den Landesstiftungsgesetzen Besonderheiten erhalten. Sie führen zu einer Ausnahmestellung der Familienstiftung im Stiftungsrecht. Durch die Sonderbestimmungen sollen typische Familienfragen berücksichtigt werden. Verewigungsabsichten für Familienvermögen werden auf diese Weise sehr begünstigt [1]. Die Sonderregelungen des Landesrechts, insbesondere über die Genehmigungsvoraussetzungen, über die Praxis der Aufsichtsführung, über die Einflußmöglichkeiten des Stifters nach der Errichtung, über die Durchführung von Satzungsänderungen und von Stiftungsauflösungen und die Übersichtlichkeit des Landesstiftungsrechts können erheblichen Einfluß auf den Entschluß eines Stifters und den dauernden Erfolg dieser Verewigung des Familienvermögens ausüben.

a. Das Landesstiftungsrecht allgemein

Das Genehmigungsverfahren für eine Familien-

---

1 Siehe dazu auch die Begründung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache IV/232o, S. 71 und 72.

stiftung liegt grundsätzlich [1] in den Händen der Verwaltungsbehörden. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. In Niedersachsen ist das Ermessen der Behörde durch Runderlaß des Innenministers [2] stark eingeschränkt. Die Errichtung einer Familienstiftung zur Verewigung eines Familienvermögens wird hier nicht erlaubt [3]. Ein Rechtsanspruch [4] auf die Erteilung der Genehmigung besteht grundsätzlich nicht.

In einigen älteren Landesstiftungsgesetzen [5] finden sich nur Regeln über die Zuständigkeit. Die einheitliche Behandlung von Genehmigungsanträgen für Familienstiftungen ist daher nicht sichergestellt. Etwas anderes gilt für die modernen Landesstiftungsgesetze. Für die Genehmigung werden danach im Gesetz Mindestvoraussetzungen festgelegt. Die Satzung muß Bestimmungen über

---

1 Als Ausnahme gilt noch die Zuständigkeit der Fideikommißgerichte für die Errichtung von Fideikommißauflösungsstiftungen in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland und der Gerichte für das ehemals preuß. Rechtsgebiet bei Familienstiftungen allgemein.

2 Vgl. Runderlaß des Nds. M.d.I. vom 13.5. 197o (Nds.MinBl.197o, S.53o) und für eine zu erwartende ähnliche Praxis in NRW vgl. § 4 des StiG - Entwurfes 1974.

3 Seit Erlaß des StiG vom 24.7.1968 sind daher in Niedersachsen nur 3 Familienstiftungen neu errichtet worden.

4 Vgl. VG-Stuttgart in MDR 1973,S. 437.

5 So für Bremen, Württemberg und Teile des Saarlandes (Birkenfeld).

Name, Sitz,Zweck und Vermögen der Stiftung, Bestimmungen über die Berufung des Vorstandes und anderer Organe und ihre Befugnisse enthalten. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört weiter der Nachweis über ein ausreichendes Stiftungskapital. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks muß hinreichend gesichert erscheinen [1]. Durch die strenge Auslegung dieser Voraussetzung soll die Umgehung handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften über das Mindestkapital verhindert werden.

Die Genehmigung einer Familienstiftung wird durch Veröffentlichung der Genehmigungsverfügung bekanntgegeben. Die Satzung selbst wird grundsätzlich nicht veröffentlicht. Einzelheiten über die Vertretung der Stiftung und das Haftungskapital bleiben daher auch bei unternehmerisch tätigen Stiftungen im Dunklen.

---

1 Siehe § 4 II Nds. StiG und die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zu § 4 in Drucksache des Nds. Landtages Nr. VI 2oo.

b. Das weitergeltende, ehemals preußische Landesstiftungsrecht

Das weitergeltende, ehemals preußische Landesstiftungsrecht gilt für Familienstiftungen noch in Nordrhein - Westfalen (ohne Kreis Lippe), Württemberg - Hohenzollern (Landkreis Hechingen und Sigmaringen) und Teilen des Saarlandes (Birkenfeld). Diese landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen [1] zu den §§ 8o ff. BGB sind für Familienstiftungen von besonderer Bedeutung. Danach erlangt eine Stiftung die Rechtsfähigkeit zwar durch staatliche Konzessionierung; die Genehmigung wird aber für Familienstiftungen durch das Gericht erteilt. Die Genehmigung ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das zuständige Amtsgericht prüft nur formale Genehmigungsvoraussetzungen[2]. Sind die formalen Voraussetzungen er-

---

1 Siehe Art. 1 Preuß. AGBGB vom 2o.9.1899 (GS. S. 177). Siehe zu den weiteren Voraussetzungen: Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 653.

2 Art. 1 § 2 Preuß. AGBGB; die Stiftungsurkunde muß deutlich und ausreichend bestimmt sein, insbesondere ausreichende Bestimmungen über die Bestellung des Vorstandes der Stiftung enthalten.

füllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung der Familienstiftung [1]. Auch ungewöhnliche Satzungsgestaltungen und Stiftervorstellungen, die in anderen Bundesländern auf den Widerstand der Genehmigungsbehörde stoßen würden, werden daher genehmigt. Es ist ein hohes Maß an Objektivität bei der Entscheidung über die Genehmigung der Stiftung gegeben.

Das weitergeltende, preußische Recht kennt keine gesetzliche Bestimmung über ein Mindestkapital. Theoretisch ist die Gründung einer Familienstiftung mit einem Kapital von DM 1.-- möglich [2]. Nur durch die Rechtsprechung

---

1 Vgl. Regierungsbegründung zum AGBGB in Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1899 Aktenstück Nr. 34, S. 3; siehe dazu weiter: Frommhold in JW 1917, S. 7o6; Josef in Recht 1917, S. 315; Perl in Festschrift für Wilke, S. 233; Staudinger - Coing: Kommentar zum BGB, § 8o Anm. 15; Soergel - Schultze = v.Lasaulx: Bürgerliches Gesetzbuch, § 8o Bem. 1o.

2 In Form einer Kommanditgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter (Stiftung & Co. KG) oder als Einzelhandelskaufmann ist eine außerordentliche Haftungsbeschränkung möglich, ohne daß aus der Firma der Name der allein unbeschränkt haftenden Familienstiftung hervorgehen muß; siehe § 24 HGB.

3 So AG - Solingen im Beschluß vom 12.11.1973 (Az 5 (7) II 2o/73).

ist im Einzelfall eine Mindesthaftsumme von DM 2o.ooo.-- eingeführt worden; um eine Gleichstellung zum Stammkapital der GmbH und zur Mindesthaftsumme im allgemeinen Stiftungsrecht [1] zu erreichen.

Eine Besonderheit des gerichtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Familienstiftung ist die relative Heimlichkeit [2] des Gründungsvorganges. Soweit keine Handelsregistereintragungen erforderlich sind, erfolgt von Amts wegen keine Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses, wie es in den anderen Landesstiftungsgesetzen [3] vorgesehen ist.

c. Das zukünftige Landesstiftungsrecht in Nordrhein - Westfalen

Nach dem Entwurf für ein neues Landesstiftungsgesetz in Nordrhein - Westfalen [4] erfolgt die Genehmigung einer Familienstiftung in Zu-

---

1 Siehe dazu den Runderlaß des NRW. Innenministers vom 29.7.1958 (MBl. Sp. 1846).
2 Vgl. § 34 FGG; Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 119.
3 Siehe z.B. § 17 Nds. StiG.
4 In Landtagsdrucksache VII/3929.

kunft durch die Verwaltungsbehörde. Ein Rechtsanspruch besteht nicht mehr. Die Genehmigung für eine Familienstiftung ist nur noch in Ausnahmefällen zu erlangen. Besondere Stiftungen, deren Hauptzweck in der Verwaltung eines Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient, sollen nicht mehr zulässig sein [1]. Anhängige Verfahren vor den Gerichten sollen aber nach der alten Rechtslage abgewickelt werden [2].

d. Das Landesstiftungsrecht in Bayern

Das Stiftungsgesetz in Bayern [3] stellt für die Genehmigung von Stiftungen mit ausschließlicher privater Zwecksetzung [4] neben den allgemeinen, eine besondere zusätzliche Voraus-

---

1 § 27 I des Entwurfes in Landtagsdrucksache VII.3929.
2 § 4 II Buchstabe b des Entwurfes.
3 Siehe Bay. StiG vom 26.11.1957 (GVBl. S. 3o1).
4 Zur Begriffsbestimmung siehe Art. I, Abs.3 Bay.StiG und ähnlich § 2 II Rh.-Pf. StiG.

setzung auf. Nach § 9 der Ausführungsverordnung zum Stiftungsgesetz [1] ist die Genehmigung einer Privatstiftung vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig (z.B. Erhaltung wertvoller Kunstdenkmäler). Die beispielhafte Aufzählung wichtiger Gründe im Gesetz zeigt die grundsätzliche Ablehnung der Familienstiftungen vom Gesetzgeber. Die Verewigungsabsicht eines Familienvermögens allein ist nicht als wichtiger Grund anzusehen. Auch soweit im Einzelfall die wünschenswerte Erhaltung eines Unternehmensvermögens oder die gemeinnützige Ausgestaltung einer Stiftungssatzung einen wichtigen Grund bedeuten können, wird eine Genehmigung nur mit Schwierigkeiten zu erlangen sein [2]. Ein Verewigungsvorhaben für ein Familienvermögen ist in Bayern daher nur schwer zu realisieren.

---

1 AV zum Bay. StiG vom 22.8.1958 (GVBl. S. 238).

2 So offensichtlich bei der Max - Grundig - Stiftung (Bay. MinBl. 197o S. 265) und der Anita - Thyssen - Stiftung (Bay. MinBl. 1964 S. 379); siehe auch die Karl - Albrecht -Stiftung vom 19.1o.1973 (Bay. MinBl.vom 11.1.1974).

e. Das Landesstiftungsrecht in Baden

Eine Sonderstellung nimmt das badische Stiftungsgesetz ein [1]. Die erforderliche Genehmigung steht auch hier im Ermessen der Behörde [2]. Die Genehmigung einer Stiftung wird jedoch nur erteilt, wenn die Stiftung einen öffentlichen Zweck verfolgt. Fraglich ist, ob eine familiennützige Zwecksetzung diese Voraussetzungen erfüllt. Die Definition des öffentlichen Zwecks ist sehr weit [3]. Treml [4] will ihm auf Grund seiner früheren uferlosen Ausdehnung überhaupt keine Bedeutung mehr beimessen. Er hält jeden Zweck für erlaubt. Die Familienstiftung wird im Gesetz ausdrücklich erwähnt und definiert [5]. Ihre Zwecksetzung muß daher als öffentlicher Zweck im Sinne des Gesetzes angesehen werden [6].

---

1 Vgl. § 36 I Bad. StiG vom 5.5.187o (GVBl. S. 254).
2 Vgl. § 1 II Bad. StiG.
3 Siehe Bargen, Joachim von: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Rechtssystem des Großhzgts. Baden, S. 113; Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, S. 57.
4 Treml, a.a.O., S. 57 f. und 69.
5 "...Stiftungen, welche ausschließlich dem Vorteile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind ...".
6 Siehe Bargen, a.a.O., S. 113.

Die Familienstiftung im Sinne des Landesrechts wird daher wie eine allgemeine Stiftung behandelt. Das allgemeine Landesstiftungsrecht ist aber durch eine starke staatliche Reglementierung [1] gekennzeichnet. Einengende Vorschriften für die Errichtung einer Stiftung und für die Verwaltung des Vermögens verhindern eigenverantwortliches Handeln der Stiftungsorgane. Die Errichtung einer Familienstiftung in diesem Rechtsgebiet ist daher praktisch sehr erschwert. Der Versuch einer Vermögensverewigung in diesem Rechtsgebiet verspricht keinen Erfolg.

VI. Die staatliche Aufsicht über Familienstiftungen

Die staatliche Stiftungsaufsicht ist landesrechtlich geregelt. Für die Familienstiftungen hat sich in fast allen Landesstiftungsgesetzen eine Sonderregelung [2] für die staatliche Aufsicht erhalten. Nur in wenigen Ländern unterliegen die Familienstiftungen

---

1 Vgl. §§ 36 ff. Bad.StiG; Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 355 ff.

2 Ausnahmen gelten für Niedersachsen, Bremen, Teile des Saarlandes und für den Kreis Lippe (NRW).

der allgemeinen Stiftungsaufsicht [1] uneingeschränkt. Teilweise wird das Aufsichtsrecht des Staates über Familienstiftungen nur gewohnheitsrechtlich begründet [2], oder es ist ganz ungeklärt. Viele Einzelheiten sind in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Die staatliche Beaufsichtigung der Familienstiftungen ist häufig nur durch die Verwaltungspraxis bestimmt [3].

Dem Streben der Stifter nach Verewigung des Vermögens muß eine starke Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nicht unbedingt abträglich sein. Beispiele staatlicher Einflußnahme aus der Geschichte lassen [4] je-

---

1 Grundsätzlich wird nur eine Rechtsaufsicht ausgeübt, so z.B. in § 1o Nds. StiG, § 7 Berl. StiG, § 8 S.-H.StiG, § 26 Rh.-Pf. StiG, § 11 I Hess. StiG; auch im neuen in Vorbereitung befindlichen Ba.-Wü.StiG ist nur eine Rechtsaufsicht vorgesehen.

2 Für den württembergischen und ehemals preussischen Rechtskreis erfolgt die staatliche Aufsicht auf Grund von Gewohnheitsrecht und Verwaltungspraxis.

3 Vgl. zur Praxis: Toepke, Utz-Peter: Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht, S. 73 ff.

4 Vgl. z.B. Stalmann in Tradition 1962,S. 257 ff.,266 und 268 f.; Liermann, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. I S. 285 ff.; Franz, A. in Deutsches Stiftungswesen 1948 bis 1966, S. 435 ff.; Sächsisches Gesetz zur Zusammenlegung der unter Verwaltung oder Aufsicht der Regierung stehenden Stiftungen vom 3o.9.1949 (GVBl. S. 657), § 1 II:" ... in die Volksbildungsstiftung Sachsen werden auch alle Familienstiftungen übergeführt."

doch jeden Stifter auf Vorsorge sinnen. Er wird im Regelfall bemüht sein, die Familienstiftung von der staatlichen Aufsicht fernzuhalten. Da das Stiftungsvermögen als Familienvermögen zum besseren Wohle der Familie auf Dauer dieser zugeordnet gehalten werden soll, wird die Gesamtheit der berechtigten Familienmitglieder eher im Sinne des Stifters entscheiden und kontrollieren können als eine unpersönliche Aufsichtsverwaltung.

a. Niedersachsen

Die Stiftungsaufsicht [1] in Niedersachsen ist typisch für eine moderne landesgesetzliche Regelung. Das Gesetz ordnet die Beaufsichtigung der Familienstiftungen wie die allgemeine Stiftungsaufsicht. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist eine Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident). Die Verwaltung übt eine der Kommunalaufsicht vergleichbare Rechtsaufsicht aus [2]. Im Rahmen der Aufsicht hat die Behörde ein Informations- und Prüfungsrecht. [3] Notfalls kann die Beachtung

---

1 § 1o ff. Nds. StiG.
2 § 1o I Nds. StiG und siehe Seite 62.
3 § 11, a.a.O.

von Gesetz und Satzung erzwungen werden [1]. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde auch die Stiftungsorgane abberufen [2]. Das Recht der Bestellung eines Notvorstandes (§ 29 BGB) liegt aber bei den Amtsgerichten.

Die praktische Aufsichtsführung beschränkt sich auf die jährliche Entgegennahme oder Anforderung einer Vermögensübersicht, einer Jahresabrechnung und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks [3]. Eine Überprüfung der Wirtschaftsführung erfolgt nicht [4]. Auf diese Weise ist aber die Sicherung des Stiftungsvermögens nur unzureichend gewährleistet. [5]

---

1 § 12 Nds.StiG - Recht der Beanstandung, § 13 - 14 a.a.O.
2 § 14, a.a.O. - Recht der Anordnung und der Ersatzvornahme und ein Abberufungsrecht für Vorstandsmitglieder.
3 Vgl. § 11 II Nr. 2 Nds.StiG; so auch die Untersuchungen des Verfassers bei den Aufsichtsbehörden.
4 Vgl. Runderlaß des Nds. M.d.I. vom 14.2. 1973 (Nds.MinBl. 1973, S. 283).
5 § 6 I, a.a.O.

b. Nordrhein - Westfalen

Das Land Nordrhein - Westfalen kennt noch kein einheitliches Landesstiftungsrecht. Augenblicklich gilt daher für Familienstiftungen das ehemalige lippische und das ehemalige preußische Recht. Der Entwurf des neuen Stiftungsgesetzes [1] ändert diesen Zustand. Er folgt grundsätzlich der niedersächsischen Regelung. Die Familienstiftungen erfahren keine Sonderbehandlung [2] bei der Beaufsichtigung. Zusätzlich zu den schon für Niedersachsen dargestellten Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde bestehen in NRW für bestimmte Tätigkeiten des Vorstandes Genehmigungsvorbehalte [3]. Diese sind durch die Satzung nicht auszuschließen. Von der allgemeinen Aufsicht des Staates können die Stiftungen und damit auch die Familienstiftungen aber in Ausnahmefällen teilweise befreit werden [4]. Die Aufsichtsbehörde kann ihre Überwachungsaufgabe für ruhend erklären,

---

1 Abgedruckt in Landtagsdrucksache VII/ 3929.
2 § 16 NRW.StiG - Entwurf 1974.
3 § 2o NRW. StiG - Entwurf 1974
4 § 18 II, a.a.O.

wenn in der Satzung geeignete Stellen [1] vorgesehen sind, die die Einhaltung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse sicherstellen. Die Freistellungsmöglichkeit wird vor allem für Familienstiftungen in Betracht kommen.

c. Rheinland - Pfalz und Hessen

Die staatliche Aufsicht über Familienstiftungen ist in Rheinland - Pfalz und Hessen eingeschränkt. Die allgemeine Stiftungsaufsicht ist mit der niedersächsischen Regelung vergleichbar gestaltet [2]. Sie wird für Familienstiftungen aber nur insoweit zugelassen, als sicherzustellen ist, daß der Bestand und die Betätigung der Stiftung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft [3]. Diese Formulierung bedeutet eine Einschränkung der staatlichen Rechtsaufsicht für Familienstiftungen. Nicht jede rechtswidrige Betätigung einer Familienstiftung muß auch dem öffentlichen Interesse

---

1 Z.B. ein Aufsichtsrat, Stiftungsrat oder ähnliches.
2 Vgl. § 27 Rh.-Pf. StiG und § 22 II Hess. StiG.
3 Vgl. Kneis - Kaja: Stiftungsrecht in Rheinland - Pfalz, a.a.O., S. 53.

zuwiderlaufen. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist jedoch auslegungsfähig. Im Zweifel wird eine weite Auslegung des Begriffes die Grundlage für eine uneingeschränkte Rechtsaufsicht bieten.

Die Praxis der gewöhnlichen Aufsichtsführung bei Familienstiftungen in Hessen und Rheinland - Pfalz ist trotz des fast gleichlautenden Wortlautes der Gesetze unterschiedlich.

In Rheinland - Pfalz holt die Aufsichtsbehörde im Normalfalle nur in unregelmäßigen Abständen von der Stiftung Informationen über ihre Tätigkeit ein [1]. Im Rahmen der eingeschränkten Aufsicht bei Privatstiftungen werden weitere, insbesondere periodische, Mitteilungen [2] nicht gefordert [3].

---

1 So die Mitteilung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Schreiben vom 5.6. 1974 (Az 1o5-o9 (H 1o)) an den Verfasser; ähnlich die Bezirksregierung Trier mit Schreiben vom 18.6.1974 (Az 153-oo) und die Bezirksregierung Koblenz mit Schreiben vom 26.6.1974 (Az 153-o21).

2 Siehe dazu S.64.

3 So der Rh.-Pf. Innenminister im ergänzenden Rundschreiben zum Stiftungsrecht am 24.4.1972 an die Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über Familienstiftungen in Hessen wird weniger großzügig gehandhabt. Die Aufsichtsbehörde fordert regelmäßig jährlich ein Vermögensverzeichnis an und überwacht im übrigen die Neubestellung des Vorstandes [1]. Die hessische Praxis erweist sich mißtrauischer gegenüber einer Selbstkontrolle durch die berechtigten Familien der Stiftung.

d. Schleswig - Holstein

Das schleswig - holsteinische Landesstiftungsrecht ist die jüngste geltende Kodifikation. Als besondere Aufsichtsmittel führt das Gesetz Genehmigungsvorbehalte der Behörde für bestimmte Geschäfte [2] des Vorstandes ein. Auch in Schleswig - Holstein wird der Familienstiftung bei der staatlichen Beaufsichtigung eine Sonderbehandlung [3] gewährt. Es gelten die allgemeinen Regeln für die Stiftungsaufsicht [4] nur insoweit, als

---

1 So im Schreiben an den Verfasser der Reg.-präs. Kassel am 29.5.1974 (Az I/1a-5ocB) und Reg.präs. Darmstadt am 15.5.1974 (Az III 6 - 25 d o4/11(2o)-16-).
2 Vgl. § 9 I S.-H. StiG.
3 Vgl. § 19 S.-H. StiG.
4 Siehe Seite 63, 64.

der Bestand der Stiftung oder die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherzustellen sind. Die Formulierung des Gesetzes schließt aus, daß die Einhaltung der Satzung vom Staat überwacht wird [1]. Die Familienstiftungen sind nicht zu regelmäßigen Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde verpflichtet. Die Verpflichtungen der Stiftungen [2] mit anderer Zwecksetzung gelten nur eingeschränkt. Insbesondere gelten die gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte nur dann, wenn die Familienstiftung eine für den Bestand des Vermögens bedeutsame Umschichtung vornehmen will.

Die Praxis der Stiftungsaufsicht legt die gesetzlichen Bestimmungen über die eingeschränkte Beaufsichtigung von Familienstiftungen sehr weit aus. Die Behörden über-

---

1 Siehe amtliche Begründung zu § 19 S.-H. StiG in Landtagsdrucksache VII/169, S. 18 und Harbeck, Jürgen: Stiftungsgesetz, a.a.O., S. 32.

2 I.d.R. die Abgabe eines jährlichen Vermögensverzeichnisses, Überwachung der Vorstandsbestellung, die Prüfung des Vermögensverzeichnisses und der Jahresabrechnung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

prüfen auch, soweit feststellbar, ob der Vorstand der Stiftung die Bestimmungen der Satzung und des Stiftungsgeschäftes beachtet. Darunter fällt auch die Überwachung der satzungsmäßigen Ausschüttungen an die Destinatäre. M.E. ist eine solche Ausdehnung der staatlichen Aufsicht bei Familienstiftungen vom Gesetz nicht mehr gedeckt. Bei dieser Art von Stiftungen soll doch gerade die zu erwartende verstärkte Kontrolle durch die Familie eingreifen.

e. Hamburg und Berlin

Auch das Landesstiftungsrecht in Hamburg [1] und Berlin [2] schränkt die Aufsicht über Familienstiftungen ein. Die Stiftungsvorstände werden von der Vorlage der üblichen Kontrollunterlagen [3] freigestellt [4]. Diese

---

1 § 14 II Ham.AGBGB;das gilt aber nur, wenn das Familienstiftungsvermögen bei der Auflösung nicht an den Fiskus oder eine andere öffentliche Stelle fällt.

2 § 1o II Berl. StiG.

3 Siehe die üblichen jährlichen Kontrollunterlagen: Jahresabrechnung, Vermögensverzeichnis, Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. zur Praxis Toepke, Utz-Peter: Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und angloamerikanischen Recht, S. 95 ff.

4 § 8 Buchstabe b Berl.StiG und § 13 I Buchstabe b und c Ham.AGBGB; durch Satzungsbestimmung kann aber auch insoweit die staatliche Aufsicht eingeführt werden.

Freistellung nimmt der Behörde jedoch nicht ihre Aufsichtsrechte [1]. Sollte ihr eine Rechts- oder Satzungsverletzung bekannt werden, kann sie eingreifen [2].

Die Praxis der Aufsichtsführung führt zu einer völligen Freistellung der Familienstiftungen von Aufsichtsmaßnahmen. Nur die Vorstandsbestellung [3] wird überwacht [4].

f. Bayern

Das bayerische Landesstiftungsrecht [5] verzichtet ganz auf eine Kontrolle der Familien-

---

1 Es wird nur auf die regelmäßigen Aufsichtsmaßnahmen verzichtet.
2 §§ 15, 18 Ham. AGBGB und § 9 Berl. StiG.
3 So Schreiben des Berliner Senators für Justiz (als Aufsichtsbehörde) am 5.6.1974 (Az 3417 E - II. 1.73) an den Verfasser.
4 Vgl. § 8 Buchstabe a Berl.StiG.
5 Art. 34 Bay.StiG setzt das staatliche Aufsichtsrecht für Familienstiftungen aus. Zur saarländischen (ehemals bay.) Rechtslage siehe Henle - Schneider: Die Bay.Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche, Anm. 2 zu Art. 6, S. 22; für das saarländische Rechtsgebiet mit ehemals bay. Rechtslage gilt Art. 6 AGBGB vom 9.6.1899 und der AV zum BGB vom 24.12.1899; hier existieren aber keine Familienstiftungen.

stiftungen. Eine Stiftung kann so ein den juristischen Personen des Handelsrechts vergleichbares Eigenleben entwickeln [1]. Die Stiftung wird allein der Kontrolle und Beschlußfassung ihrer Organe überlassen. Die berechtigten Familien der Stiftungen (Destinatäre) haben das alleinige Aufsichtsrecht. Der Satzungsgeber einer Familienstiftung kann allerdings die staatliche Beaufsichtigung anordnen. Eine Praxis der Aufsichtsführung existiert auf Grund dieser Rechtslage nicht.

g. Württemberg

Die Familienstiftungen unterliegen auch in Württemberg einer Sonderregelung. Die staatlichen Aufsichtsrechte sind nur lückenhaft kodifiziert [2]. Die gesetzlichen Bestimmungen legen nur Zuständigkeiten fest. Soweit das Gesetz nichts bestimmt, muß auf Gewohnheitsrecht zurückgegriffen werden [3]. Die bestehen-

---

1 In der Praxis ist der Behörde häufig nicht einmal die Anschrift der Stiftung bekannt.

2 Art. 133 II AGBGB vom 29.12.1931 (Reg. Bl. S. 545) und § 57 VormVO vom 27.1o.1932 (ABl. des Württ.Justizministeriums S.345).

3 Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VI pr. , S. 1; Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, S. 18o; Liermann, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. I, S. 256, 271, 284.

den Vorschriften lassen es bei Familienstiftungen zu, daß die Satzung die staatliche Aufsicht ausschließt [1]. Zulässig ist aber auch, die Aufsicht den Vormundschaftsgerichten zu übertragen [2]. In diesem Falle gelten die für die Überwachung eines Vormundes bestehenden Regeln im BGB.

Die praktische Durchführung der staatlichen Aufsicht erfolgt nur durch die Vormundschaftsgerichte [3]. Andere staatliche Stellen, die für Familienstiftungen Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, sind nicht bekannt geworden. Neuere Familienstiftungen [4] haben in ihren Satzungen stets Aufsichtsgremien vorgesehen. Diesen obliegt allein die Beaufsichtigung. Daneben existiert keine staatliche Aufsicht mehr. Für die modernen Familienstiftungen ist daher eine Staatsaufsicht unbekannt.

---

1 Vgl. OLG Stuttgart vom 1.8.1913 in WürttZ 1913, S. 361; Kreisgerichtshof Ulm vom 22.4.1879 in WürttZ 188o, S. 2o1; Cluß in WürttZ 188o,S. 2o2; Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 374; Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden - Württemberg, S. 233.

2 § 57 S. 2 VormVO.

3 Ergebnis der Nachforschungen des Verfassers im Justizministerium als Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde.

4 Das gilt für alle nach dem II. Weltkrieg in Württemberg genehmigten Familienstiftungen.

h. Preußen

In den Landesteilen mit heute weitergeltendem preußischen Recht [1] ist die Beaufsichtigung der Familienstiftung gesetzlich nicht klar geregelt. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Preußischen Ausführungsgesetz zum GVG regeln nur Einzelfragen der Zuständigkeit für die Aufsichtsführung. Diese Bestimmungen unterstellen, daß grundsätzlich ein Aufsichtsrecht der Gerichte besteht. Sie zeigen, daß der Gesetzgeber bei der Abfassung der Normen von einer bestehenden eindeutigen Rechtslage ausgegangen ist [2]. Da der Gesetzgeber des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB keine öffentlich - rechtlichen Fragen, wie die der Staatsaufsicht regeln wollte, ist der historische Rechtszustand unverändert geblieben [3]. Die materiell - rechtlichen Bestimmungen für die Beaufsichtigung der Familienstiftungen

---

1 Nordrhein - Westfalen(ohne Kreis Lippe), Württemberg-Hohenzollern(Kreis Hechingen und Kreis Sigmaringen), Teile des Saarlandes.

2 Siehe dazu Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, S.219; KGJ 25, A 37 ff.

3 Vgl. Pavel, Uwe: Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen ? , S. 129; Palandt-Danckelmann: Bürgerliches Gesetzbuch, § 8o Vorb. 1 d; Staudinger-Coing:Kommentar zum BGB, vor § 8o Anm. 23.

richten sich daher noch nach dem Preußischen ALR [1]. Das gilt aber nur insoweit, als in dem Gebiet auch früher das Preuß. ALR Anwendung gefunden hat. Anderes gilt für die ehemals preuß. linksrheinischen Gebiete [2]. Eine direkte Anwendung des ALR scheidet hier aus. Für diese Gebiete ist die Frage der Stiftungsaufsicht für Familienstiftungen ähnlich wie für die Gebiete des gemeinen Rechts [3] unklar. Auf Grund einer langjährigen Gerichts- und Verwaltungspraxis werden die Normen des Preußischen ALR aber entsprechend angewendet. [4]

---

1 Siehe 13 II, §§ 13, 19 II, § 34 - 39 Preuß. ALR - danach hat die staatliche Aufsicht Ruhe, Sicherheit und Ordnung sicherzustellen; vgl. KGOLGZ 1965, 336 ff.; KGJ 161, 288; Crusen - Müller: Das preuß. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 41-43.

2 Ehemalige preuß. Rheinprovinz.

3 Ehemalige Fürstentümer Hohenzollern; siehe dazu auch Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden - Württemberg, S. 219 f.

4 Vgl. z.B. Treml, a.a.O., S. 219 f. und KG in DJ 1941, S. 831 mit Anm. Koehler und Beschluß des LG Bielefeld - 3 a T 53/64 - vom 25.3.1964; Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 89 (Aufsicht als Korrelat zur Genehmigung) und FN 158; Toepke, Utz-Peter: Staatsaufsicht im deutschen und angloamerikanischen Recht, S. 7o.

Die lückenhaften Bestimmungen des Preußischen ALR i.V.m. der Rechtsprechung sind daher auch heute noch die allgemeine Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung der Familienstiftungen [1]. Es wird nur eine Rechtsaufsicht ausgeübt. Die Aufsicht soll die Einhaltung von Satzung und Gesetz sicherstellen [2]. Weitergehende Rechte stehen den Aufsichtsbehörden nicht zu [3]. Die Aufsichtsführung liegt grundsätzlich bei den Amtsgerichten. In Ausnahmefällen [4] können auch die Landgerichte oder die Oberlandesgerichte zuständig sein.

---

1 Siehe Scholz in RuPrVBl. 1930, S. 179 ff.
2 Siehe zum Rechtsweg gegen Verfügungen der aufsichtsführenden Gerichte §§ 19, 20 FGG i.V.m. Art. 4 Preuß. AGFGG.
3 Insbesondere nicht das Recht der Abberufung oder Neubestellung des Vorstandes oder die Einklagung von Ansprüchen durch die Aufsichtsbehörde für die Stiftung.
4 Nach Art. 1 § 1 II Preuß. AGBGB vom 20.9. 1899 und § 29 Preuß. AGGVG vom 24.4.1878 ist es in Ausnahmefällen dem Justizminister erlaubt, die Aufsicht auf das LG oder das OLG zu übertragen, siehe dazu: Rundverfügung des Justizministers von NRW vom 26.8.1964 - 3417 - II B.9 in JVV-.

Entsprechend dem öffentlich - rechtlichen Charakter der Regelungen des ALR ist die staatliche Aufsicht nicht abdingbar [1] oder einzuschränken [2]. Zulässig ist aber die Erweiterung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse durch eine Satzungsbestimmung. Die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse auf eine andere Behörde ist nach geltendem Recht nicht zweifelsfrei [3] geregelt. Soweit die Behörden zustimmen und die Beaufsichtigung gewährleistet ist, muß eine Übertragung m.E. möglich sein.

---

1 Als Grundlage der staatlichen Aufsicht in Preußen siehe Reskript vom 6.8.1798; 26.8.1809; 27.4.1835, 13.6.1837; KO vom 26.8.1817 - zit. nach Rönne, Allg. Landrecht Ergänzungen, Bd. 3, S. 357 - 359. Nach h.M. unterliegt jede Familienstiftung der staatlichen Aufsicht, siehe u.a. KGJ 18, 131; KG in DJ 1941, S. 831; KGOLGZ 1965, 338; RGZ 161, 288 (293); Crusen-Müller: Das Preuß. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art. 1 Vorb. IV 2 a; Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 667; Stranz-Gerhard: Das Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB, Art. 2 Anm. 1o; Palandt-Danckelmann: Bürgerliches Gesetzbuch, § 8o Vorb. 3; Soergel-Schultze= v.Lasaulx: Bürgerliches Gesetzbuch, § 85 Bem. 7; Erman-Westermann: Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 8o Vorb. 3; vgl. auch die Begründung der allgemeinen Staatsaufsicht aus der Tatsache der staatlichen Genehmigung, Staudinger-Coing: Kommentar zum BGB, vor § 8o Anm. 23; Ausnahme § 2 des preuß. Gesetzes über die Änderung von Stiftungen vom 1o.7.1924(GS.S.575).

2 Siehe Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 667; zweifelnd Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, S.197; KGJ 46, 1o1 ff.

3 Zweifelnd Ebersbach, a.a.O., S. 663.

Die Praxis der staatlichen Aufsichtsführung über die Familienstiftungen ist weitgehend unbekannt. Es wurde daher bei allen in Frage kommenden Gerichten eine Befragung durchgeführt. Bis auf eine Ausnahme [1] bejahten alle Gerichte ihre Aufsichtsbefugnisse. Die Aussagen über die materiell - rechtliche Grundlage der Aufsichtsführung waren unterschiedlich. Die Gerichte beriefen sich auf eine entsprechende Anwendung des § 8o BGB, auf Gewohnheitsrecht, auf das weitergeltende ALR oder allein auf die Rechtsprechung.

Die Aufsichtsmaßnahmen werden gleichartig gehandhabt. Es werden regelmäßig [2] ein Vermögensverzeichnis und eine Aufstellung über die Erträgnisse und ihre Verwendung angefordert. Weiter wird die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes überwacht. Bei unternehmerisch tätigen Stiftungen werden

---

1 Die einzige im Saarland nach preuß. Recht existierende Familienstiftung (Oswald-Sommer-Stiftung) unterliegt laut Beschluß des AG Saarlouis vom 3o.7.1968 (Az -2 s X 28o9 -) keiner Aufsicht, da laut Stiftungsvertrag ein Aufsichtsrat vorgesehen ist.

2 Siehe Seite 64.

die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen angefordert. Aufsichtsmaßnahmen darüber hinaus werden regelmäßig nicht getroffen. Stiftungen mit sehr kleinem Vermögen werden teilweise über Jahre hinaus mit überhaupt keiner Aufsichtsmaßnahme belegt. Bei ihnen beschränkt sich die staatliche Aufsicht auf ein Bereithalten von Aufsichtsmitteln.

i. Baden

Das historische badische Landesstiftungsrecht stellt bei der Beaufsichtigung die Familienstiftungen mit anderen Stiftungen gleich. Die Stiftungsaufsicht ist zwingend für alle Stiftungen festgelegt und genauestens geregelt [1]. Auch ihr Ausschluß oder ihre Abänderung durch die Satzung ist nicht möglich. Das Gesetz läßt nur wenige Sonderbestimmungen zugunsten des Stifters der Familienstiftung oder seiner Familie zu [2]. Der Stifter kann sich nur bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verteilung der Erträgnisse eine Mitwirkung vorbehalten. Im übrigen gelten für Familienstiftungen die

1 Siehe §§ 14 - 16 Bad. StiG.
2 Siehe insbesondere §§ 36 - 38 Bad.StiG.

detailliert geregelten Aufsichtsrechte der Behörde. Insbesondere sind zahlreiche Genehmigungsvorbehalte [1] und ein Disziplinarrecht gegen Mitglieder der Stiftungsorgane vorgesehen [2]. Die praktische Durchführung der staatlichen Aufsicht über die Familienstiftungen schließt sich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen an.

j. Bremen, Oldenburg und Lippe

In Bremen bestehen keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Familienstiftungen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen kennen nur Zuständigkeitsregeln und verweisen im übrigen auf das BGB [3]. Aufsichtsrechte der Behörde sind daher auf die dort

---

1 Vgl. § 3o Stiftungsgesetz vom 5.5.187o (GVBl. S. 254); § 9 II Nr. 6 Verordnung über den Vollzug des Stiftungsgesetzes vom 12.1.1927 (GVBl. S. 4); §§ 16 - 18 Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen vom 14.3.19o5 (GVBl. S. 197).
2 § 6 Stiftungsrechnungs-Anweisung.
3 Siehe §§ 8o ff. BGB.

erwähnten Genehmigungsfälle [1] beschränkt. Eine weitergehende Staatsaufsicht über Stiftungen ist gesetzlich nicht vorgesehen [2]. Eine Aufsichtsführung findet in der Praxis nicht statt. [3]

Im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Birkenfeld (Saarland) gilt noch das historische, oldenburgische Landesrecht. Danach ist die Familienstiftung wie in Bremen als Sonderform der Stiftung nicht bekannt. Die gesetzlichen Bestimmungen [4] geben nur die zuständige Genehmigungsbehörde an [5]. Die staat-

---

1 Vgl. §§ 8o, 87 BGB, weiter wird nach der VO über die Ausstellung von Legimitationszeugnissen vom 6.3.194o (SaBremR 4o1 - b - 1) eine Zuständigkeit für deren Ausstellung begründet.
2 Vgl. van Erckelens in JW 191o, S. 1o39; Reichert in WürttZ 51, S. 55; so auch der Bremer Innensenator mit Schreiben vom 28.3.1974 und 26.6.1974 (Az 2o3-Rö/Ka) an den Verfasser; a.A. Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 123 und S. 454 f.m.w.N., der die Aufsichtsrechte der Verwaltung mit dem Gewohnheitsrecht und einer langjährigen Verwaltungspraxis begründet; diese hat aber für Bremen nicht bestanden und besteht auch heute nicht.
3 Vgl. das Schreiben des Innensenators a.a.O.
4 Hier gilt das ehemalige oldenburgische Recht, Oldbg. AGBGB vom 1.12.1899 (GBl. für das Ft. Birkenfeld, Bd. 15, S. 313).
5 Heute ist der Innenminister zuständig.

lichen Aufsichtsrechte über Familienstiftungen lassen sich daher nur mit dem BGB oder dem allgemeinen Stiftungsrecht begründen. Sie sind wie in Bremen eingeschränkt. In diesem Landesteil des Saarlandes sind aber keine Familienstiftungen bekannt. Eine Praxis der staatlichen Aufsichtsführung ist nicht vorhanden.

Das heute noch im Landkreis Lippe (NRW) weitergeltende lippische Landesstiftungsrecht [1] stellt die staatliche Aufsichtsbefugnis zur Disposition des Stifters. Er kann durch die Satzung die Stiftungsaufsicht ausschließen. Soweit die Satzung die Staatsaufsicht nicht ausschließt, wird eine jährliche Prüfung vorgenommen. Die Aufsichtsbehörden [2] beschränken sich jedoch auf die Anforderung und Auswertung der üblichen Unterlagen [3]. Erst wenn dabei Unregelmäßigkeiten auftreten, wird genauer geprüft. In der Praxis sind Familienstiftungen ohne staatliche Beaufsichtigung nicht bekannt.

---

1 Siehe Lipp. AGBGB vom 17.11.1899 (Lipp. GS. Bd. 14 S. 489).

2 Die Anfrage bei den Aufsichtsbehörden ergab einen Bestand von 5 Familienstiftungen für das ehemalige Land Lippe (vier Familienstiftungen werden durch den Regierungspräsidenten, eine durch das AG-Lage beaufsichtigt), so Mitteilung des Reg.präs. Detmold vom 22.2.1974 (Az 65.2.1) und der AG-Lage vom 21.3.1974 (Az IV-48a).

3 Siehe Seite 64.

VII. Wahl des Landesstiftungsrechts durch Sitzverlegung

Die besonderen Vorstellungen eines Stifters bei Gründung einer Familienstiftung lassen sich nicht immer mit dem Landesstiftungsrecht vereinbaren. Wie gezeigt wurde, existieren unterschiedliche Bestimmungen über Gründungsvoraussetzungen und die Durchführung der Staatsaufsicht. An diese Tatsache knüpfen sich Überlegungen, durch Sitzverlegung oder Neugründung der Familienstiftung in einem anderen Bundesland eine Auswahl [1] unter den Landesrechten zu treffen. Diese Frage ist nicht typisch für die Familienstiftungen, sie wird aber auf Grund der Vielgestaltigkeit des Stiftungsrechts gerade auf diesem Gebiet besonders bedeutsam.

---

1 Siehe Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, X S. 2 f.; Merkert, Hubert: Die Unternehmensstiftung als Rechtsproblem, S. 88, 89 (er hebt die Gefahren sachfremder Konkurrenz einzelner Bundesländer hervor).

a. Der Sitz als Anknüpfungspunkt des Landesstiftungsrechts

Durch die staatliche Genehmigung erlangt eine Stiftung ihre Rechtsfähigkeit. Diese erstreckt sich ohne weiteres auf den ganzen Bereich der Bundesrepublik. Der in der Satzung festgelegte Sitz der Stiftung (Satzungssitz) ist der Anknüpfungspunkt [1] für die Geltung des Landesstiftungsrechts [2]. Soweit in den Stiftungssatzungen kein Sitz festgelegt ist, greift die gesetzliche Vermutung nach § 8o BGB ein. Danach wird das Zentrum der Verwaltung als Sitz angenommen (Verwaltungssitz). Die Landesgesetze beschränken entweder ausdrücklich ihre Anwendung auf Stiftungen mit Sitz in ihrem Geltungsbereich, oder sie erstrecken die Wirkung des Landesstiftungsrechts auf alle in ihrem Geltungsbereich genehmigten Stiftungen. Der Satzungssitz einer Stiftung ist nicht stets mit dem Verwaltungssitz gleichzusetzen. Durch die Satzung können Verwaltungs- und Satzungssitz getrennt sein.

---

1 Ausnahmsweise stellt § 1 II Rh.-Pf.StiG auch auf den Ort der Verwaltung der Stiftung ab.

2 Vgl. Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 8o.

Die herrschende Meinung [1] erkennt heute auch Stiftungen mit einem nur fiktiven Satzungssitz an. Eine Satzungsbestimmung über den Sitz einer Stiftung bedeutet daher nur eine Aussage über die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde [2]. Eine Stiftung verliert ihre Rechtsfähigkeit nicht, wenn alle ihre Tätigkeiten in einem anderen Bundesland als dem Land des Satzungssitzes ausgeübt werden. [3]

---

1 So BayOLGZ 1930, 102; OLG Dresden in LZ 1918, S. 408; RGZ 95, 171; RGJW 1918, S.305; RGRK-Denecke:Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 24 Anm. 1;Soergel-Schultze=v.Lasaulx: Bürgerliches Gesetzbuch, § 24 Bem. 2; Palandt-Danckelmann:Bürgerliches Gesetzbuch, § 24 Bem. 1; Erman-Westermann: Handkommentar zum BGB, § 24 Bem. 2;a.A. Staudinger-Coing:Kommentar zum BGB, §24 Anm. 4; Enneccerus-Nipperdey:Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, § 108 und FN 16; zweifelnd Treml, Karl: Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg,S. 35.

2 Aufsichtsmaßnahmen können außerhalb der Landesgrenzen nur im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 GG durchgesetzt werden, siehe Harbeck, Jürgen: Stiftungsrecht,a.a.O.,S. 6.

3 Die Praxis bietet entsprechende Beispiele: So untersteht die Hertie-Familienstiftung mit der Verwaltung in Frankfurt am Main (ehemals Karg'sche Familienstiftung) mit dem Sitz in Hamburg der ham.Stiftungsaufsicht; die Stötter'sche Familienstiftung hat ihren Sitz in Bayern, wird aber vom Wohnsitz des Vorstandes in Baden-Württemberg aus verwaltet.

Eine Ausnahme gilt in Rheinland - Pfalz. Das Landesrecht dehnt seine Geltung auch auf Stiftungen aus, die im Lande nur den Verwaltungssitz [1] haben. Durch eine Änderung des Satzungssitzes läßt sich daher die Anwendbarkeit des rheinland - pfälzischen Landesrechts nicht ausschließen.

b. Die Sitzverlagerung

Das BGB stellt eine Vermutung über den Sitz einer Stiftung auf [2]. Danach wird der Ort der Verwaltung als Stiftungssitz vermutet, soweit eine Bestimmung in der Satzung fehlt. Die Sitzverlegung einer solchen Stiftung kann daher schon durch die Verlegung des Verwaltungszentrums herbeigeführt werden.

Ist in der Satzung der Ort des Sitzes festgelegt, kann nur durch die wirksame Abänderung der Satzung eine Verlegung vorgenommen werden. Hierbei sind regelmäßig nur die Gesetze des neuen Sitzlandes zu berücksichtigen. Die Verlegung ist wie eine allgemeine Satzungsänderung staatlich zu genehmigen [3].

---

1 Siehe § 1 II Rh.-Pf. StiG und Landtagsdrucksache Nr. 24 vom 4.7.1963 mit amtlicher Begründung zum Regierungsentwurf in § 1.
2 Vgl. § 8o BGB.
3 Siehe Seite 9o.

Eine Stiftung leitet ihre Rechtsfähigkeit von der staatlichen Macht des genehmigenden Bundeslandes ab. Diese endet an seinen Grenzen. Mit der Verlegung erlischt daher die Rechtsfähigkeit der Stiftung [1], wenn nicht gleichzeitig eine Genehmigung des neuen Sitzungslandes erteilt wird. [2]

Auch bei Sitzverlegungen innerhalb eines Bundeslandes zwischen verschiedenen Rechtsgebieten ist eine neue Genehmigung erforderlich [3]. Die Genehmigung der verlegten Stiftung im neuen Sitzland bedeutet gleichzeitig die dortige Anerkennung der geänderten Satzung. Eine Genehmigung der Verlegung und

---

1 Vgl. dazu auch insgesamt Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 92; Karl in AcP 159, S. 293 ff.; RGZ 88, 53 und siehe Staudinger-Coing: Kommentar zum BGB, § 86 Anm. 19; Treml, Karl:Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, FN 88.

2 So RGRK-Denecke: Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 24 Anm. 1; Palandt - Danckelmann: Bürgerliches Gesetzbuch, § 24 Bem. 1; siehe Soergel-Schultze=v.Lasaulx:Bürgerliches Gesetzbuch, § 24 Anm. 6; a.A. Voll-Voll: Bay. Stiftungsgesetz, Art. 8 Anm. 5; Staudinger-Coing, a.a.O., § 24 Anm. 3.

3 Z.B. eine Sitzverlegung aus dem bad. Rechtsgebiet in das preuß. Rechtsgebiet: vgl. Treml, a.a.O., S. 32 f. und Ebersbach, a.a.O., S. 93 und FN 5o.

des neuen Sitzes im ursprünglichen Sitzland ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Für die Landesstiftungsgesetze in Schleswig - Holstein und Niedersachsen gilt eine Ausnahmeregelung [1]. Jede Sitzverlegung aus diesen Ländern in ein anderes Land ist auch im ursprünglichen Sitzland zu genehmigen. Die Aufsichtsverwaltung am Sitz der Stiftung kann daher eine Sitzverlegung verhindern. Fluchtbewegungen von Stiftungen in andere Länder können eingedämmt werden.

VIII. Satzungsänderung und Auflösung

Ein Verewigungsvorhaben mit Hilfe einer Familienstiftung kann nur dann dauerhaft Erfolg haben, wenn sich die Stiftungsverfassungen an eine Änderung der Sach- und Rechtslage anpassen lassen. Der § 87 BGB sieht nur außerordentliche Änderungsmöglichkeiten [2] vor, die von Amts wegen zu erfolgen haben. Diese Bestimmung kommt für

---

1 Siehe § 7 IV Nds. StiG und § 5 II, S. 2 S.-H. StiG.

2 §§ 86, 87 i.V.m. 42 I BGB: Änderung des Stiftungszwecks oder Auflösung der Stiftung, wenn der Zweck unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet.

eine Anpassung von Familienstiftungen kaum in Betracht. Aber auch die landesgesetzlichen Bestimmungen und die Satzungsregelungen erlauben eine Änderung der Stiftungssatzungen. Sonderregelungen der Landesstiftungsrechte für die Familienstiftungen erleichtern die Anpassung. Das gilt vor allem für das Rechtsgebiet des weitergeltenden ehemals [1] preußischen Rechts.

a. Allgemeine Auflösungs- und Änderungsbestimmungen

Nach den Landesstiftungsgesetzen können auf Initiative der Stiftungsorgane [2] oder auch außenstehender Dritter [3] Satzungsänderungen beschlossen werden. Voraussetzung ist nur, daß eine wesentliche Änderung der Sach-und Rechtslage festgestellt und der Wille des Stifters tunlichst berücksichtigt

---

1 Siehe insbesondere das Familienschlußverfahren.
2 Beschluß der satzungsmäßig zuständigen Stelle; vgl. AV zu Art. 8 II Bay. StiG, § 7 III Nds. StiG, § 1o Ham. AGBGB, § 5 I Berl. StiG, § 5 I S.-H. StiG, § 21 I Rh.-Pf. StiG, § 9 I Hess.StiG.
3 Vgl. § 5 I S.-H. StiG und § 7 III Nds. StiG.

wird [1]. Auf diese Weise kann auch die Änderung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung [2] erreicht werden.

Über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten hinaus kann in der Satzung eine weitergehende Regelung festgelegt werden [3]. Es ist z.B. nicht ausgeschlossen, die Verfassung einer Familienstiftung der Organisationsform einer Körperschaft anzupassen. Der Gesamtheit der Familienmitglieder kann die Rechtsstellung der Mitgliederversammlung eines Vereins gegeben werden. Jede beschlossene Satzungsänderung oder Aufhebung der Stiftung bedarf zu ihrer Wirksamkeit aber der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

---

1 Vgl. Art.2, Art. 17 II Bay.StiG, § 9 I Hess.StiG, § 5 I S.-H.StiG, § 1o Ham.StiG, § 2 Nds.StiG; nach § 11 Ham.AGBGB, § 7 II Rh.-Pf.StiG ist seine Zustimmung erforderlich, nach seinem Tode ist sein ausdrücklicher oder vermutbarer Wille zu berücksichtigen, § 5 I Berl.StiG.

2 Aufhebungsgründe sind: §§ 86, 42 BGB,§§ 2o7 I, 213 KO-Konkurs, Widerruf der Genehmigung, Zeitablauf, Zweckerreichung, Eintritt einer auslösenden Bedingung. Für die ersten beiden Gründe ist eine Satzungsänderung nötig. Satzungsgemäße Aufhebungsgründe treten ohne weitere Verfügung der Aufsichtsbehörde ein.

3 Vgl. Art. 4 Preuß. AGBGB, Art. 8 III Bay. StiG, § 5 Berl.StiG, die Satzung kann die beliebige Änderung der Satzung gestatten. Im § 21 Rh.-Pf. StiG wird aber eine Änderung des Stiftungszwecks und eine grundlegende Änderung der Satzung ausgeschlossen.

b. Sonderbestimmungen nach weitergeltendem, ehemals preußischen Landesrecht

Das heute noch in Teilen Nordrhein - Westfalens, Baden - Württembergs (Hohenzollern) und des Saarlandes weitergeltende Preußische Ausführungsgesetz zum BGB [1] regelt für Familienstiftungen ein sogenanntes Familienschlußverfahren. Danach ist durch einstimmigen Beschluß aller berechtigten Familienmitglieder eine Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung möglich. Soweit gewisse Formvoraussetzungen [2] bei dem Änderungsbeschluß eingehalten werden, besteht ein Anspruch [3] auf die Erteilung der staatlichen Genehmigung. Die Beschlußfassung der Familie im Familienschlußverfahren unterliegt keiner inhaltlichen Beschränkung. Der Familienschluß kann jede beliebige Veränderung der Satzung oder die Aufhebung der Familienstiftung vorsehen. Da die gesetzlichen Bestimmungen nur für Familienstiftungen gelten, ist eine Veränderung der Stiftung in eine allgemeine

---

1 Vgl. Art. 2, §§ 2-13 Preuß. AGBGB vom 2o.9. 1899 (GS.S.177).

2 Ein wirksamer Familienschluß muß vom aufsichtsführenden Gericht aufgenommen und genehmigt werden. Im Zweifel ist das Gericht des Sitzes zuständig, siehe KGJ 25, A 37 (43).

3 Siehe dazu auch Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S. 653 m.w.N.; a.A.OLG Celle in Nds. Rpfl. 1963,S.13.

Stiftung allerdings nicht möglich.

Die Regeln des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB über den Familienschluß sind durch die Satzung der Familienstiftung weitgehend veränderbar [1]. Auf diese Weise kann das umständliche Familienschlußverfahren sehr vereinfacht werden [2]. Das Erfordernis der einstimmigen Entschließung kann aufgehoben werden. Es ist zulässig, dem Vorstand oder einem anderen Organ der Stiftung das Änderungsrecht für die Satzung und das Aufhebungsrecht zu gewähren. Diese Rechte können sogar außenstehenden, familienfremden Personen übertragen werden.Schon eine Willenserklärung einer einzelnen Person kann für eine wirksame Entschließung als ausreichend erklärt werden. Jeder Änderungsbeschluß und die Aufhebung sind aber durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen [3]. Dieses Erfordernis ist unabdingbar.

---

1 Vgl. dazu Kanes in DNotZ 1965, S. 217 (219); und die Bedenken gegen zu weitgehende Änderungsbefugnisse bei Ballerstedt in Verhandlungen zum 44. DJT-Gutachten-,S.35.
2 Vgl. Art. 2, § 14 Preuß. AGBGB.
3 Vgl. dazu KG in OLGZ 1965, 336 (338).

Der Familienschluß ist nur eine Möglichkeit zur Änderung der Satzung oder zur Aufhebung der Stiftung. Durch besonderes Gesetz [1] ist jedem Stiftungsvorstand im preuß. Rechtskreis eine zusätzliche Befugnis gegeben. Danach kann allein durch Vorstandsbeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Satzungsänderung durchgeführt werden. Der Vorstand kann auch eine Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Vorstand ist im Falle der Aufhebung sogar berechtigt, die anfallberechtigten Personen zu bestimmen. Voraussetzung für diese Rechte des Stiftungsvorstandes ist, daß die Maßnahme wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint. Die gesetzlichen Rechte des Vorstandes dürfen durch die Satzung nicht eingeschränkt werden. Die Satzung kann allerdings die stiftungsinterne Zuständigkeit vom Vorstand auf ein anderes Organ übertragen. Lediglich zu einer Änderung des Stiftungszweckes ist

---

1 Preuß. Gesetz über die Änderung von Stiftungen vom 1o.7.1924 (GS. S. 575); in gleichem Sinne das Bremer Gesetz über die Änderung von Stiftungen vom 21.11.194o (GVBl. S. 227 in SaBremR 4o1 - c - 1).

der Vorstand nach dieser gesetzlichen Bestimmung [1] nicht berechtigt. Der Zweck kann nur mit einem Familienschlußverfahren geändert werden.

IX. Zusammenfassung

Der um eine dauerhafte und wirksame Verewigung seines Vermögens bemühte Stifter wird ein liberales Landesstiftungsrecht einer Regelung mit dirigistischen Tendenzen vorziehen. Die eigene Familie als "Trägerin" einer Familienstiftung bietet am ehesten die Gewähr für eine ausreichende Kontrolle und sachgerechte Verwaltung des Stiftungsvermögens. Staatliche Kontrollen und zwingende gesetzliche Bestimmungen wirken nur hinderlich. Kein Landesstiftungsrecht nimmt so

---

1 So Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, I 5 b, S.83,84 und 87, 88; Palandt - Danckelmann: Bürgerliches Gesetzbuch, § 87 Bem. 1; Enneccerus - Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, § 118 IV, S. 724: KG in WM 1968, S. 856 (857); a.A. Ebersbach, Harry: Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, S.66o; Kanes in DNotZ 1965, S.217; RGRK-Denecke: Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 87 Anm. 1; RGZ 121,166 ff.

große Rücksicht auf diese Interessen des Stifters und seiner Familie wie das weitergeltende, ehemals preußische Familienstiftungsrecht. Die berechtigte Familie ist hier nicht von Ermessensentscheidungen der Behörde abhängig. Sie kann die Stiftungssatzung weitgehend nach eigenen Vorstellungen formen und notfalls auch die Stiftung aufheben. Das ehemals preußische Familienstiftungsrecht erscheint daher für die Vermögensverewigung besonders geeignet.

§ 4 Die steuerliche Behandlung der Familienstiftung

Die steuerliche Behandlung der Familienstiftungen unterscheidet sich nur in einigen Ausnahmebestimmungen von der allgemeinen Besteuerung der Stiftungen. Die Steuergesetze nehmen das besondere Verhältnis der Stiftung zum Stifter und zur Destinatärfamilie zum Anlaß für Sonderregelungen. Aus historischen Gründen und aus Billigkeitserwägungen heraus sind teilweise bedeutende Priviligierungen der Familienstiftung gegenüber einer Stiftung mit anderer Zwecksetzung vorgesehen. Es würde den Rahmen der Fragestellung dieser Arbeit sprengen, hier die Besteuerung der Stiftung allgemein zu erörtern [1]. Daher soll nur auf die Besonderheiten in der Besteuerung einer Familienstiftung eingegangen werden. Im übrigen werden allgemeine Besteuerungsfragen nur behandelt, soweit das zum Verständnis erforderlich ist.

---

1 Vgl. dazu Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen.

I. Sonderbestimmungen für Fideikommißauflösungsstiftungen

Auf Grund der Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung wurden die Fideikommisse zwangsweise aufgehoben. Die Auflösungsgesetzgebung sah aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses [1] in Ausnahmefällen als Ersatz für die Fideikommisse die Errichtung einer Fideikommißauflösungsstiftung vor. Für diese Rechtspersonen haben sich steuerliche Sonderbestimmungen erhalten. In den meisten Bundesländern wurde die Fideikommißauflösungsgesetzgebung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt [2]. Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen verlieren daher an innerer Berechtigung [3]. De lege ferenda wird in absehbarer Zeit eine endgültige Einbeziehung dieser Stiftungen in die allgemeine Besteuerung zu erfolgen haben.

---

1 Vgl. dazu § 18 DFVO FidErlG.
2 Siehe Seite 9 ff.
3 Vgl. Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII 8e, S.61.

1. Ausschüttungsbesteuerung

Familienstiftungen, die ihren Ursprung in einem Fideikommiß haben (Familienfideikommißauflösungsstiftungen), unterliegen einer besonderen Regelung für die Gewinnbesteuerung [1]. Die ausgeschütteten Erträge von Familienfideikommißauflösungsstiftungen werden von der Körperschaftssteuer freigestellt, soweit sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und bezugsberechtigten Familienmitgliedern zufließen. Die Destinatäre werden durch diese Regelung vor einer Doppelbesteuerung der Ausschüttungen geschützt. Die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen, die den Destinatären zufließen, unterliegen nur der persönlichen Einkommensteuer [2].

Diese ausnahmsweise anwendbare sachliche Steuerbefreiung kann nicht auf moderne Familienstiftungen ausgedehnt werden. Die zwangsweise entstandenen Auflösungsstiftungen

---

1 Vgl. Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind vom 13.2.1926 (RGBl. I S. 1o1); siehe auch OFH vom 22.8.195o in MinBl. Fin 195o,S. 64o.

2 Vgl. dazu Troll, Max: Die Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, S. 133 und nds.FinMin. Erlaß vom 28.6.1966 in DB 1966, S.1o37.

sind mit den modernen Familienstiftungen nicht vergleichbar. Diese verdanken ihre Entstehung einer privatautonomen Gründungsentscheidung.

2. Steuererlaß

In einigen Bundesländern [1] gilt heute noch § 23 der Durchführungsverordnung zum Fideikommißerlöschensgesetz [2]. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Landesbehörde in Härtefällen aus Billigkeitsgründen Steueransprüche ganz oder teilweise erlassen [3]. Das gilt besonders für die Erbschaftssteuer, die Grunderwerb [4]- und die Körperschaftssteuer. Die Anwendung der Vorschrift kommt vor allem bei der Aufhebung von Fideikommißauflösungsstiftungen in Betracht.

---

1 So vor allem in Nordrhein - Westfalen.
2 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 2o.3.1939 (RGBl. I S. 5o9).
3 Vgl. Henckel in DVR 1951, S. 53 und 54.
4 Der Übergang des Grundvermögens auf die sogenannte Auflösungsstiftung im Sinne des § 7 I FidErlG unterliegt der Grunderwerbsteuer.

II. Sonderbestimmungen für Familienstiftungen nach dem Erbschaftssteuergesetz

Von besonderer Bedeutung für eine Stiftung ist die Erbschaftsbesteuerung [1]. Familienstiftungen genießen bei dieser Steuer Sonderrechte. Die Sonderrechte gestalten die Vermögensausstattung der Stiftung und die Auflösung im Verhältnis zu anderen Stiftungen sehr steuergünstig. Die Vermögensverewigung durch Familienstiftungen wird so gefördert. Erst ab 1984 sind die steuerlichen Vorteile für Familienstiftungen eingeschränkt. Die Familienstiftungen werden der sog. Ersatzsteuer unterworfen. Diese führt zu zusätzlichen periodischen Belastungen der Vermögenssubstanz der Stiftungen.

a. Gründungsbesteuerung

Eine Stiftung existiert theoretisch ewig. Ein Steueranspruch, der wie bei der Erbschaftssteuer von der zeitlich begrenzten Existenz einer Person ausgeht, kann an sich bei einer Stiftung nicht entstehen. Die

---

1 Vgl. das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz vom 17.4.1974 (BGBl. I S. 933).

früheren Erbschaftssteuergesetze [1] stellen daher auch Familienstiftungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer frei [2]. Ursprünglich wird die Errichtung oder Dotierung der Familienstiftung nicht besteuert. Allein die Familiendestinatäre wurden als Nutzungsberechtigte der allgemeinen Steuer unterworfen. Die späteren gesetzlichen Bestimmungen [3] betonen immer mehr die rechtliche Selbständigkeit einer Familienstiftung. Ab 1922 wird die Errichtung oder die Dotierung einer Familienstiftung als Schenkung des Vermögens an die Stiftung versteuert. Dem entspricht die heutige Rechtslage. Die Errichtung einer Stiftung und ihre Ausstattung mit Vermögen wird als unentgeltliche Zuwendung aufgefaßt. [4]

---

1 Erbschaftssteuergesetz vom 1o.9.1919 (RGBl. I S. 1543); zur Darstellung der geschichtlichen Entwicklung allgemein siehe Frank, Dieter: Erbschaftssteuer und Unternehmung, S. 4o ff.
2 §§ 2o Nr. 5, 5o ErbStG 1919.
3 Gesetz zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 2o.7.1921 (RGBl. I S. 61o) Art. 1 Nr. 3 b).
4 Siehe auch Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 27.

Die §§ 3 II, Nr. 1 und 7 I Nr. 8 des Erbschaftssteuergesetzes behandeln den Vermögensübergang auf Grund eines Stiftungsgeschäftes ausdrücklich als steuerpflichtigen Vorgang [1]. Der Steueranspruch entsteht mit der Genehmigung der Stiftung [2] bzw. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung [3].

Die Berechnung der Erbschaftssteuer geschieht nach Steuerklassen, die sich nach den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erwerber des Vermögens richten. Die Zuwendung an eine allgemeine Stiftung wird als Zweckzuwendung gesehen und nach der ungünstigsten Steuerklasse (max. 7o %) versteuert [4].

---

1 Auch die satzungsmäßige Ausgestaltung der Destinatärsberechtigung als frei vererbbares, übertragbares und verpfändbares Recht kann die klare Regelung des Erbschaftssteuergesetzes (§§ 3 II Nr. 1, 7 I Nr. 8 und 9) für die Gründungsbesteuerung nicht beeinflussen. Siehe dazu auch Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 42 m.w.N.: Kühl in DB 1963, S. 1298.
2 Siehe § 9 I Nr. 1o ErbStG.
3 Siehe § 9 I Nr. 2 ErbStG.
4 Vgl. §§ 15 I, 19 I ErbStG.

Die Familienstiftung kann abweichend von dieser allgemeinen Regelung besondere Privilegien für sich in Anspruch nehmen. Die Steuerklasse wird in ihrem Falle nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten in Bezug auf den Erblasser oder Schenker festgelegt. Auf diese Weise können Familienstiftungen zugunsten der Kinder und der Ehefrau des Stifters nach der vorteilhaftesten Steuerklasse I [1](max. 35 %) behandelt werden. Ist nach den Satzungsbestimmungen nur der Stifter als Destinatär vorgesehen, so entfällt der Steueranspruch ganz.

Die Vinkulierung des Familienvermögens in der Form einer Familienstiftung kann sich daher hinsichtlich der Erbschaftssteuer als sehr kostengünstiger Generationswechsel [2] erweisen. Satzungskonstruktion, die von vornherein jedoch als Umgehungsmanöver erdacht sind, werden keine steuerliche Anerkennung finden können. [3]

---

1 Vgl. §§ 15 I, 19 I ErbStG.
2 Vgl. Troll, Max: Die Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, S. 268; Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 94, 95; Böttcher in RWP vom 2o.1o.1965 Lfg. 629,S. 65 f.
3 Vgl. § 6 StAnpG.

b. Definition des entferntest Berechtigten nach § 15 II des Erbschaftssteuergesetzes

Die bei der Ausstattung einer Familienstiftung mit Vermögen anzuwendende Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Destinatären. Das Gesetz stellt auf das Verwandtschaftsverhältnis des entferntest Berechtigten ab. Die bei entfernteren Verwandtschaftsgraden stark erhöhten und progressiven Steuertarife haben das Bemühen um eine Definition dieses Begriffs gefördert. Mit Hilfe der Rechtsprechung [1] ist eine Abgrenzung gefunden worden. Sie ist von der Tendenz getragen, mögliche Umgehungsklauseln in den Satzungen auszuschalten. Ungerechtfertigte Steuervorteile sollen verhindert werden.

Für die Bestimmung des entferntest Berechtigten und der anwendbaren Steuerklasse wird auf das Verwandtschaftsverhältnis aller Personen abgestellt, die nach dem aktuellen

---

1 RFH vom 3.12.1932 StuW 1933 Nr. 43; BFH vom 23.4.1954 BStBl. 1954 III S.178 (bedingt vergleichbar); Goerdeler - Ulmer in BB 1964, S. 975, 977; Pavel, Uwe: Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen ?, S. 113; abweichende Ansicht dazu Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII, S. 58 f. (danach ist auf den derzeitig Bezugsberechtigten abzustellen).

Wortlaut der Satzung zu irgend einem, wenn auch unbestimmten Zeitpunkt, mit Vorteilen aus der Familienstiftung rechnen können. Jede entfernte Möglichkeit der Vorteilserlangung ist zu berücksichtigen. Als Vorteil ist dabei ein Vermögensvorteil beliebiger Art zu verstehen [1]. Das Bestehen eines klagbaren Anspruches ist nicht erforderlich [2]. Für die Bestimmung der Steuerklasse ist das entfernteste Verwandtschaftsverhältnis maßgeblich. Soweit die Satzung für die Frage späterer Berechtigungen am Stiftungsvermögen nicht eindeutig und abschließend formuliert ist, wird die Steuerklasse nach der ungünstigsten denkbaren Gestaltung festgelegt. So führt z.B. eine Satzungsbestimmung, die den Stifter ermächtigt, erst zu späterer Zeit die Genußberechtigten zu bestimmen (etwa durch Testament, Erbvertrag oder Willenserklärung an die Aufsichtsbehörde), zur Annahme der ungünstigsten Steuerklasse [3].

---

1 Megow, Heinrich: Erbschaftssteuergesetz, S. 233; RFH RStBl. 1927 S. 1o1; RFH vom 23.1.193o RStBl. 193o, S. 115; RFH vom 3o.11.1933 RStBl. 1934, S.75; (denkbar ist sogar nur eine Person als Berechtigter): RFH vom 24.2.1933 RStBl. 1933, S.457; RGZ 61, 26.

2 RFH StW 1927, Nr. 161: RFH 2o, 173; Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 81 und FN 1o.

3 RFH vom 3.12.1932 StuW 1933, Nr. 43.

c. Freibeträge

Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer sind Freibeträge zu berücksichtigen. Die Freibeträge werden für jede Steuerklasse unterschiedlich angegeben. Die günstigste Steuerklasse sieht Beträge von DM 9o.ooo.-- für den steuerfreien Erwerb von Abkömmlingen und von 25o.ooo.-- DM für den steuerfreien Erwerb des Ehegatten vor. Die ungünstigste Steuerklasse gibt nur einen Freibetrag von 3.ooo.-- DM pro Erwerbsfall.

Es ist zweifelhaft, ob die steuerlichen Freibeträge auch dann gewährt werden können, wenn eine Familienstiftung mit Vermögen ausgestattet wird. Im Gesetz findet sich keine klare Regelung. Die Rechtsprechung hat, soweit ersichtlich, diese Frage noch nicht behandelt.

1. Literaturmeinungen

In der Literatur werden verschiedene Ansichten vertreten. Nach Steuck [1] sind die

---

1 Steuck, Heinz-Ludwig: Die Stiftung als Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmen, S. 184.

gesetzlichen Freibeträge bei Errichtung und Ausstattung einer Stiftung grundsätzlich nicht anzuwenden.

Troll [1] will die Freibeträge bei Familienstiftungen nur eingeschränkt anwenden. Bei einer Vermögenszuwendung an eine Familienstiftung zugunsten von Kindern und Ehegatten des Stifters können nach ihm keine Freibeträge gewährt werden. Die erhöhten Freibeträge nach den Steuerklassen I und II will er für Familienstiftungen nicht gewähren.

Kapp [2] widerspricht beiden Ansichten. Nach ihm läßt sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen [3] auch bei Familienstiftungen die Zuerkennung der persönlichen Freibeträge entnehmen. Sie seien nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und entferntestem Destinatär zu berechnen. Das soll jedoch nicht für den Ehegattenfreibetrag gelten [4]. Weiter sollen die Beträge nach Kapp an die Stiftung nur einmal gewährt werden, da diese juristische Person sei.

---

1 Troll, Max: Die Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, S. 269.
2 Kapp, Reinhard: Erbschaftssteuergesetz, S. 149; Kapp-Ebeling: Erbschaft- und Schenkungssteuerkommentar, S. 12o.
3 § 1o II ErbStG 1925= § 15 II ErbStG 1974.
4 Siehe § 16 ErbStG 1925.

2. Stellungnahme

Das Erbschaftssteuergesetz 1974 gewährt für den Personenkreis aller Steuerklassen steuerfreie Grundbeträge. Der Gesetzgeber gibt durch diese Regelung zu erkennen, daß für das Eingreifen der Besteuerung bestimmte Mindestvermögenswerte vorhanden sein müssen [1]. Ein geerbtes Vermögen, dessen Wert unter diesen Grenzen bleibt, soll steuerfrei anfallen. Grundsätzlich wird jedem Erbe ein Freibetrag zugebilligt. Die Freibetragsregelung gilt daher allgemein, also auch für Familienstiftungen. Die genaue Festsetzung der Freibeträge richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Bei der Errichtung einer Familienstiftung ist für die Besteuerung [2] das Verwandtschaftsverhältnis des Stifters zum entferntest Berechtigten maßgeblich. Der im Gesetz verwendete Ausdruck "Besteuerung" schließt die Gewährung von Freibeträgen nicht aus. Er verbietet durch seine Formulierung eine Einschränkung des Privilegs der Familienstiftungen. Seine Anwendung ausschließlich auf eine Festsetzung der Steuerklassen ist unzulässig. Die For-

---

1 Z.B. nach § 16 I Nr. 2 ErbStG 1974 für die Steuerklasse I DM 9o.ooo.--.
2 §§ 3 II Nr. 1, 7 I Nr. 8 ErbStG.

mulierung "Besteuerung" bezieht sich auf den gesamten Vermögensanfall an die Stiftung als eine juristische Person. Für Familienstiftungen will § 15 II des Erbschaftssteuergesetzes 1974 die Besteuerung so gestalten, als läge direkt ein Vermögensübergang an die entferntest Berechtigten vor [1]. Auch bei Familienstiftungen ist daher der Freibetrag entsprechend zu gewähren. Die Anwendung der gesetzlichen Freibeträge nur der ungünstigsten Steuerklasse ist daher, soweit ein Erwerb durch eine Familienstiftung vorliegt, nicht zulässig.

Der Gesetzgeber macht die Gewährung der Freibeträge von der Personenzahl der Zuwendungsempfänger abhängig. Die Familienstiftung ist als juristische Person daher nur einmal mit einem Freibetrag zu berücksichtigen. Auch die Formulierung in § 15 II des Erbschaftssteuergesetzes, die vom entferntest Berechtigten spricht, stützt diese Annahme. Die Eigenschaft der Stiftung als juristische Person schlägt durch.

---

1 Vgl. Finger, Chr.: Erbschaftssteuergesetz vom 2o.7.1922, S. 95; unklar Megow, Heinrich: Erbschaftssteuergesetz, S.232; RFH 2o, 173 (175).

§ 17 Erbschaftssteuergesetz sieht besondere Versorgungsfreibeträge vor. Durch ihre Einführung will der Gesetzgeber die individuelle Altersversorgung der Angehörigen des Erblassers fördern. Die Anwendung auf Familienstiftungen ist nicht möglich. Diese ist juristische Person. Die Definition als juristische Person schließt eine Altersvorsorge aus.

3. Ergebnis

Bei der Errichtung oder erstmaligen Ausstattung einer Familienstiftung wird grundsätzlich der Freibetrag gewährt, der auch bei einer unmittelbaren Vererbung oder Schenkung vom Stifter an den entferntesten Destinatär zur Anwendung kommen würde. Der Freibetrag kann aber nur einmal gewährt werden. Eine Familienstiftung zugunsten des Sohnes des Stifters genießt daher z.B. einen steuerfreien Grundbetrag von DM 9o.ooo.--; eine Stiftung zugunsten der Ehefrau des Stifters einen steuerfreien Grundbetrag von 25o.ooo.-- DM.

d. Zustiftungen

Unter einer Zustiftung versteht man eine nachträgliche, weitere Erhöhung eines Stiftungsvermögens [1].

Die Anwendung der erbschaftssteuerlichen Privilegien der Familienstiftung auf diesen Fall ist zweifelhaft. § 15 II des Erbschaftssteuergesetzes führt die Möglichkeiten einer priviligierten Besteuerung enumerativ auf. Danach kann nur die Erstausstattung [2] einer Familienstiftung zu Steuervergünstigungen führen. Die erbschaftssteuerliche Vergünstigung bleibt nur dann bei nachträglich zugewendetem Vermögen erhalten, wenn das Vermögen schon im Zeitpunkt der Errichtung rechtlich zum Stiftungsvermögen gehörte. [3] Jede andere nachträgliche Zuwendung an die Stiftung wird wie eine Zweckzuwendung ver-

---

1 Vgl. Speer in BB 1965, S. 1262;Kühl in DB 1963,S. 1299; Meilicke in FR 1967, S.151 - 152.

2 Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S.71 und 72; Hahn in FR 1966, S.367; Megow,Heinrich: Erbschaftssteuergesetz,S.138.

3 Vgl. RGZ in Recht 1919, Nr. 1938; RFH vom 12.5.1931 RStBl. 1931, S.539; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII 6, S. 48; Hahn, a.a.O., S. 72; Troll, Max: Stiftung im Steuerrecht in RWP vom 14.4.197o, Lfg. 789, S.43 und 46 f.

steuert. Das bedeutet eine Steuerberechnung nach der ungünstigsten Steuerklasse IV , die schon eine Mindestbelastung von 2o % kennt.

1. Lösungsvorschlag Hahns

Hahn will durch eine weite Auslegung des § 15 II ErbStG auch die nachträgliche Erhöhung von Stiftungsvermögen steuerlich priviligiert behandelt wissen. Nach ihm habe die Rechtsprechung schon bei der Auslegung des Familienstiftungsbegriffes zu einer Ausweitung des § 15 II Erbschaftssteuergesetz gefunden. Sie habe nämlich schon eine einzelne Person als Familie [1] angesehen. Entsprechend müsse sie die gleiche weite Auslegung des Gesetzes auch für Zustiftungen anwenden. Nach ihm sollen Zustiftungen an Familienstiftungen wie Erstausstattungen besteuert werden.

---

1 Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, FN 132 und S. 71.

2. Stellungnahme

Der angeführte Lösungsvorschlag Hahns ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu vereinbaren. Da das Erbschaftssteuergesetz [1] enumerativ die Anwendungsfälle des § 15 II aufführt, ist eine Ausweitung nicht möglich. Der Vorschlag Hahns hat de lege ferenda Aussicht auf Verwirklichung.

3. Praktische Milderungsversuche

An Stelle einer späteren Zustiftung kann als Ersatzkonstruktion zur Vermeidung nachträglicher Steuerbelastungen von Anfang an ein Forderungsrecht auf das Vermögen begründet werden. Durch die Gewährung des Forderungsrechtes wird schon bei Errichtung der Stiftung der Vermögenswert zur Besteuerung herangezogen [2]. Eine spätere Versteuerung entfällt.

---

1 § 3 II Nr. 1 und § 7 I Nr. 8 ErbStG.
2 RGZ Recht 1912 Nr. 1938.

Zur Vermeidung der erhöhten Steuerlast der Familienstiftung bei einer Zustiftung kommt auch eine Neugründung einer Stiftung in Betracht. Durch identische Satzungsgestaltungen und in Personalunion besetzte Stiftungsorgane läßt sich wirtschaftlich ein einheitliches Auftreten zweier juristischer Personen erreichen [1]. Eine erhöhte Steuerbelastung wie im Falle der Zustiftung entfällt bei solch einer Verfahrensweise.

In beiden Fällen ist jedoch auch hier § 6 des Steueranpassungsgesetzes zu beachten. [2]

e. Satzungsänderungen

Die erbschaftssteuerliche Behandlung einer Satzungsänderung ist kein typisches Problem der Familienstiftungen. Satzungsänderungen lassen sich aber bei Familienstiftungen i.d.R. unter erleichterten Voraussetzungen vornehmen. Die Frage der steuerlichen Behandlung soll daher im Rahmen dieser Arbeit erörtert werden.

---

1 Siehe dazu z.B. die Regelungen in der Satzung der Peter bzw. Ludwig Eckes-Familienstiftung, abgedruckt auf S.186 FN 1.

2 Vgl. BFH vom 9.8.1963 BStBl. III 1963, S.454 (456); BFH vom 11.5.1962 BStBl. III 1962 S.31o.

Im Erbschaftssteuergesetz findet sich keine ausdrückliche Regelung der Satzungsänderungsfragen. Gesetzlich geregelt ist nur die Auflösung einer Stiftung. Eine entsprechende Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen scheidet aus. Fraglich ist daher, ob Satzungsänderungen als steuerpflichtige Vorgänge zu sehen sind:

Schenkungen an eine Stiftung entziehen das Vermögen dem Kreislauf wechselnder natürlicher Eigentümer und unterwerfen es einer unsterblichen Verfügungsmacht [1]. Diese Tatsache ist das Motiv für die Erbschaftsbesteuerung der Stiftungen. Jede Veränderung einer Stiftungssatzung bis hin zur Umwandlung des Zwecks ändert an der Kontinuität dieser Verfügungsmacht nichts. Eine Satzungsänderung kann daher i.d.R. erbschaftssteuerlich neutral durchgeführt werden. Eine erneute Besteuerung wird in solch einem Falle nicht durchgeführt. Eine nachträgliche Erweiterung des Destinatärskreises einer Familienstiftung auch auf entferntere Verwandte löst keine neuen Steuerforderungen aus [2].

---

1 Vgl. Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 81 f.; Gutzschebauch in BB 1948, S. 119.

2 Siehe insbesondere Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII, S. 59; Hahn, a.a.O., S.94 und die amtliche Begründung zum Erbschaftssteuergesetzentwurf 1974 in Bundestagsdrucksache VI/3418 zu § 15 II.

Gleiches gilt für eine Familienstiftung, die durch Satzungsänderung einen Nebenzweck erhält und danach auch fremden Personen Zuwendung machen soll.

Anders ist jedoch eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks zu beurteilen. Wird der grundsätzliche Charakter des Stiftungszwecks verändert, so muß das als die Auflösung der alten Stiftung und die Errichtung einer neuen gesehen werden. Da die ursprüngliche Ausrichtung und Bindung des Vermögens an einen bestimmten Zweck gelöst wird, entsteht faktisch eine andere Stiftung. Es ist folgerichtig eine erneute Erbschaftsbesteuerung wie bei der Auflösung und Neuerrichtung durchzuführen. Eine wesentliche Zweckänderung und damit ein Steuertatbestand liegt z.B. in der Umwandlung einer reinen Familienstiftung in eine Stiftung zur Förderung der Wissenschaften. Gleiches gilt für jede andere Maßnahme, die den Familienzweck durch einen anderen ersetzt.

Die in einigen [1] Landesgesetzen vorgesehene Umwandlung einer Stiftung durch Übertragung ihres Vermögens auf eine andere Stiftung (Zusammenlegung) ist ebenfalls als Auflösung

---

1 Siehe das preuß. und brem. Gesetz zur Änderung von Stiftungen vom 2o.7.1924 bzw. vom 21.1o.194o.

anzusehen und zu versteuern. Der Ansicht Hahns [1], bei einer Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine Stiftung mit gleichem Stiftungszweck, müsse die Erbschaftsbesteuerung entfallen, kann nicht gefolgt werden. Hahn übersieht die Eigenständigkeit einer Stiftung als juristische Person. Die von Hahn zur Begründung zitierte RFH-entscheidung [2] betrifft einen anderen Fall. Diese Entscheidung geht von einer nicht rechtsfähigen Stiftung aus. Diese ist aber bei einer Aufhebung und Veränderung ihres Zwecks vom Träger des Vermögens (Treuhänder) unabhängig. Eine Verallgemeinerung der Rechtsprechung kann daher nicht in Betracht kommen.

f. Auflösungsbesteuerung

1. Allgemeine Regelungen

Die Auflösung einer Stiftung wird steuerlich als Schenkung der Stiftung an die Anfallberechtigten gesehen. Der Steueranspruch wird daher nach der ungünstigsten Steuerklasse IV

---

1 Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 82 m.w.N.
2 RFH 11, 201.

berechnet. Für Familienstiftungen gilt aber eine Besonderheit. Für die Steuerberechnung wird eine Schenkung des Stifters an die Anfallberechtigten angenommen [1]. Durch diese Fiktion wird wie bei der Gründungsbesteuerung die Rechtspersönlichkeit der Stiftung mißachtet [2]. Da der Steuertarif nicht nur von der Höhe des zugewendeten Vermögens, sondern auch von der Nähe der Verwandtschaftsbeziehungen der Anfallberechtigten zum Stifter abhängt, ergibt sich daher bei jüngeren Familienstiftungen regelmäßig ein Steuervorteil. Das Gesetz ordnet allerdings eine Mindestbesteuerung nach dem Tarif der Klasse II an. Für die Berechnung der Freibeträge gilt diese Einschränkung jedoch nicht.

Die gesetzliche Regelung stellt die Auflösung einer Familienstiftung in bestimmtem Umfange steuerfrei. Ist der Stifter bei der Auflösung alleiniger Anfallberechtigter, so entfällt der Steueranspruch ganz, da eine Schenkung an sich selbst steuerfrei ist. Sind die Verwandten des Stifters anfallberechtigt und liegt die Summe, die

---

1 § 7INr. 9 ErbStG. Das gilt auch für den Familienverein, dessen Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist.
2 Vgl. Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 8o f. m.w.N.

ihnen zukommt, unter dem gesetzlichen Freibetrag, wird ebenfalls keine Steuer erhoben. Für die anfallberechtigten Kinder des Stifters gilt z.B. ein Freibetrag von DM 9o.ooo.-- pro Person. Erst ein über dem Freibetrag liegender Anfall wird nach den allgemeinen Steuersätzen, mindestens aber nach Klasse II versteuert.

2. Übergangsregelung

Bestehende Familienstiftungen können für ihre Auflösung bis zum 1.1.1984 besondere zusätzliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Grundsätzlich gilt für die Besteuerung der zuletzt Bezugsberechtigten der günstigere Steuersatz der Klasse I [1]. Auf Antrag kann die Höhe der Steuer aber auch nach der früher geltenden Rechtslage berechnet werden. Dann wird bei der Auflösung für die Steuerberechnung das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den zuletzt Bezugsberechtigten und den Anfallberechtigten zugrunde gelegt [2]. Die Gesamtheit der Bezugs-

---

1 Art. 7 Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht vom 17.4.1973 (BGBl. I S. 933).

2 Vgl. dazu Gutzschebauch in BB 1949,S.119; Troll, Max: Erbschaftsteuergesetz,S. 144-145, § 3 Anm. 44;

berechtigten [1] wird steuerlich als Schenker an die Anfallberechtigten gesehen. Ist nur eine Person bezugs- und anfallberechtigt, so wird keine Steuer erhoben. Sind mehrere Bezugsberechtigte gleichzeitig auch Anfallberechtigte,so bleibt der durch die Auflösung bedingte Vermögensanfall zu einem Bruchteil steuerfrei. Zwei gleichzeitig anfall- und bezugsberechtigte Personen werden z.B. bei der Auflösung jeweils mit der Hälfte des anfallenden Vermögens von der Steuer freigestellt. Das Vermögen gilt insoweit als von sich selbst geschenkt.

Troll, Max: Stiftung im Steuerrecht in RWP vom 14.4.7o,Lfg.789, S.45:" Zuletzt Berechtigter kann nur sein, wer bei Auflösung der Stiftung bereits Leistungen der Stiftung erhielt, gleichgültig ob er hierauf einen Rechtsanspruch hatte oder ob die Stiftung sie ihm nur auf Grund der Satzung gewährte." Henckel in DRV 1951 S.53; das gilt nicht für die Teilaufhebung, siehe RFH 47, 1o.

1 Vgl. Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 81; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII, S. 58; Troll, a.a.O., S. 44.

3. Praktische Milderungsversuche

Wie gezeigt wurde, ist ein Vermögensanfall an bestimmte Personen bei Auflösung der Stiftung steuerfrei oder steuerbegünstigt. Je nachdem, ob die Übergangsregelung oder die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gelten, ist der Kreis der steuerbegünstigten Anfallberechtigten unterschiedlich. Steuermildernde Satzungsklauseln versuchen durch eine nachträgliche Veränderung des anfallberechtigten Personenkreises, diesen an die günstigste Steuerrechtslage anzupassen. Alle Satzungsklauseln stehen aber unter dem Vorbehalt des § 6 Steueranpassungsgesetz.

Zur Verkleinerung der Zahl der Anfallberechtigten, finden sich Satzungsbestimmungen, die eine Übertragung der Anfallberechtigungen auf andere Destinatäre für zulässig erklären [1]. Der Kreis der Anfallberechtigten kann durch diese Regelung an die steuerlichen Erfordernisse angepaßt werden.

---

1 Böttcher - Beinert in RWP vom 2o.1o.1965, Lfg. 629, S. 71; BFH vom 23.4.1954 BStBl. III 1954, S. 178.

Eine andere steuermildernde Satzungsgestaltung besteht auch in der vereinfachten Möglichkeit für Satzungsänderungen. Auf diese Weise kann die steuerbegünstigte Anpassung der Stiftungssatzung noch vor ihrer Auflösung herbeigeführt werden.

Weiter kann die Steuerbelastung bei Auflösung praktisch gemildert werden, indem in der Satzung ein Rückforderungsrecht vorgesehen wird. Beim Vorliegen bestimmter Bedingungen ist es danach dem Stifter möglich, das gestiftete Vermögen der Stiftung wieder zu entziehen. Die Durchsetzung des Rückforderungsrechts läßt den Steueranspruch für die Vergangenheit [1] entfallen. Die Stiftung als zeitweilige Inhaberin des Vermögens ist nur für die Zeitspanne zwischen der Zuwendung und der Rückforderung wie ein Nießbraucher des Vermögens zu besteuern [2]. Der Nießbrauch wird auf Grund der jährlichen Nutzungen bewertet und besteuert. Nur bei längeren Nutzungen wird der Wert des Nießbrauches an den Wert des Vermögens heranreichen und zu einer entsprechenden Steuerlast führen. Unter Umständen kann daher der Stiftung das Vermögen vor ihrer Auflösung wieder steuergünstig entzogen werden.

---

1 § 29 II ErbStG.
2 § 29 III ErbStG.

g. Erbersatzsteuer

Die Erbersatzsteuer wurde erst mit der Erbschaftssteuerreform 1974 in das Gesetz aufgenommen. Besondere Besteuerungsvorteile [1] der Familienstiftungen sollten ausgeglichen werden. Die Steuer ist als besondere Belastung allein der Familienstiftungen und Familienvereine gedacht [2]. Sie richtet sich nach der Höhe des Stiftungsvermögens [3].

Die gesetzliche Regelung der Erbersatzsteuer sieht eine periodische Heranziehung des Vermögens der Familienstiftung zur Erbschaftssteuer vor. Jeweils 3o Jahre nach dem ersten Übergang von Vermögen auf die Stiftung, erstmals am 1.1.1984, wird ein Erbfall steuerlich fingiert [4]. Für die Berechnung der Steuer ist davon auszugehen, daß das Vermögen der Stiftung an 2 Personen im Sinne

---

1 Ursprünglich wurde die Steuerbelastung der Familienstiftung aus der Gründungs- und Auflösungsbesteuerung für ausreichend angesehen; siehe Bundestagsdrucksache VI/3418, S.69.

2 Siehe Bundestagsdrucksache VI 3418,S.64 und VII 1333, S.3.

3 Vgl. Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, S.353 ff.; Frank in FR 1969,S. 1 ff.(7).

4 Siehe § 9 I Nr. 4 ErbStG.

des § 16 I Nr. 2 des Erbschaftssteuergesetzes, also Abkömmlinge des Stifters, übergeht. Die Steuer ist nach dem Prozentsatz zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde. Ein Stiftungsvermögen bis zu DM 18o.ooo.-- bleibt steuerfrei.

1. Erfüllung des Steueranspruchs

Die erbersatzsteuerpflichtige Familienstiftung hat drei Möglichkeiten zur Erfüllung des Steueranspruches.

Die erste Alternative ist die sofortige Zahlung der gesamten Schuld. Eine sofortige Zahlung des gesamten Steueranspruches ist für eine Vermögensverewigung aber eher abträglich. Sie zwingt, soweit keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen, zu einer Veräußerung von Vermögenssubstanz oder zu einer teuren Kreditfinanzierung.

Die zweite Möglichkeit ergibt sich aus § 28 II des Erbschaftssteuergesetzes. Für längstens 7 Jahre kann danach der Steueranspruch auf Antrag gestundet werden, wenn das zur Er-

haltung eines Betriebes notwendig ist. Damit kann in Fällen kurzfristiger Liquiditätsengpässe die Erhaltung einer bestimmten Vermögensanlage gesichert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen aber auch für diese Fälle die Erhebung von Stundungszinsen vor [1].

Die dritte Möglichkeit zur Tilgung eines Erbersatzanspruches besteht in einer langfristigen Verrentung in dreißig gleichen Jahresteilbeträgen [2]. Die Summe der Jahresbeträge umfaßt die Tilgung und die Verzinsung der Steuerschuld. Nach den Bestimmungen ist für die Verzinsung nur ein Zinssatz von 5.5 % p.a. zu berücksichtigen. Die steuerpflichtige Stiftung hat einen Anspruch auf die Verrentung der Steuerschuld. Die jährlich zu entrichtenden gleichen Jahresteilbeträge wirken wie eine zusätzliche Vermögensbelastung [3].

---

1 Siehe § 127 a AO und § 5 StSäumG (= 6 % p.a.).
2 § 24 ErbStG.
3 Vgl. das Beispiel der Peter - Klöckner - Familienstiftung in FAZ vom 15.3.1974, S. 14.

2. Kritik an der Erbersatzbesteuerung

Die Erbersatzsteuer wirkt auch in ihrer verrenteten Form wie eine besondere, zusätzliche Vermögenssteuer. Die Summe der jährlichen Zins- und Tilgungsraten bedeutet eine Vermögensbelastung von ca. 1 % p.a. [1] bei großen Stiftungsvermögen.

Der Erbersatzsteuer wird eine konfiskatorische Wirkung zugeschrieben.[2] Diese muß m.E. bezweifelt werden.

---

1 Beispiel: Steuerpflichtiges Vermögen:
DM 2oo.18o.ooo,--
2 x Freibetrag
./. DM 18o.ooo,--
DM 2oo.ooo.ooo,-- : 2 =
DM 1oo.ooo.ooo,--
Steuertarif
35% = DM 35.ooo.ooo,--
Steuerschuld; davon 6.5 % p.a.= ca.1,3 % p.a. vom Gesamtvermögen.

2 Vgl. grundsätzlich: Steuck, Heinz-Ludwig: Die Stiftung als Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmen, S. 186 ff.; Leisner, Walter: Verfassungsrechtliche Grenzen der Erbschaftsbesteuerung, S. 76-96; Kisker, Klaus-Peter: Die Erbschaftsteuer als Mittel der Vermögensredistribution, S.145; Arndt, Helmuth: Schöpferischer Wettbewerb und klassenlose Gesellschaft, S.1o8; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII, S.7; Bauer in DStZ/A 1974, S.195 - 2o8; zur Verfassungsmäßigkeit der Erbersatzbesteuerung, Klein in DB 1973, S. 2323 (einleuchtend nur die Argumentation zum Rückwirkungsverbot für eine gesetzliche Regelung); Löffler-Faut in BB 1974, S.329 ff.(332); Müller in DStR 1974, S.363 ff.(37o).

Die besondere Besteuerung der Familienstiftungen ist auf Grund der Verrentungsmöglichkeit im Gegensatz zur allgemeinen Erbschaftssteuer beim natürlichen Vermögenseigentümer genau vorhersehbar und damit kalkulierbar. Die berechtigten Familienmitglieder haben für ihre Rechte an der Familienstiftung keine Vermögenssteuer und keine Erbschaftssteuer zu entrichten. Im Vergleich mit einer Kapitalbeteiligung, die kein Schachtelprivileg ermöglicht, sind die Destinatäre sogar erheblich besser gestellt. Eine Abgeltung der jährlichen Zahlungen aus dem Ertrag des Vermögens erscheint daher möglich.

Die gesetzliche Regelung der Erbersatzbesteuerung erweist sich von der jeweiligen Anzahl der Stiftungsberechtigten unabhängig. Die Erhebung der Steuer in regelmäßigen Abständen von 3o Jahren ist eine Schlechterstellung gegenüber dem Vermögen in der Hand natürlicher Eigentümer. Eine fingierte Generationenfolge von 3o Jahren erscheint zu schnell. Eine Vermögensbindung durch eine Familienstiftung wird daher in diesem Punkte benachteiligt.

Die Fiktion des § 15 II Erbschaftssteuergesetz geht für die Berechnung der Steuer von einem Erbanfall an zwei Abkömmlinge aus. Gerade historische Familienstiftungen weisen aber häufig neben ihrem großen Vermögen auch einen großen Destinatärskreis [1] auf. Die gesetzliche Regelung berücksichtigt die Tatsache dieser zahlreichen Mitberechtigten am Stiftungsvermögen nicht [2]. Auch in diesem Punkte wird daher eine Familienstiftung gegenüber einer anderen Form der Bindung eines Familienvermögens benachteiligt.

---

1 Die Peter - Klöckner - Stiftung hat derzeit mehr als 17 Destinatäre; die Schüchtermann-Schiller'sche Familienstiftung weist mehr als 7oo Destinatäre auf.

2 Beispiel: Peter - Klöckner - Familienstiftung = 14 Destinatäre und ca. 4oo Mio.DM Vermögen = Steuertarif von 35 %; wird das Vermögen gleichmäßig auf die Destinatäre aufgeteilt, senkt sich der Steuersatz auf ca. 18 %.

Frühere gesetzliche Regelungen bieten Anhaltspunkte für eine m.E. bessere Besteuerungslösung. Beispielhaft sind die Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes vom 1o.9.1919. Danach wird bei einer Familienstiftung nur der Übergang einer Destinatärsberechtigung besteuert. Beim Tode eines Destinatärs wird sein Rechtsnachfolger in Höhe des Wertes der Destinatärsberechtigung zur Erbschaftssteuer herangezogen [1]. Die Stiftung wird selbst nicht belastet.

III. Mildtätige Familienstiftungen

Eine Stiftung, die die Voraussetzungen der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllt, kann eine weitgehende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen [2]. Ins-

---

1 Siehe zur Einführung der freien Verfügbarkeit und zur Festsetzung der Erbschaftssteuer: Karger in DStZ 1921/22, S. 4o ff.

2 Zur Steuerbefreiung siehe: § 4 I Nr. 2 und 3 GrEStG; § 4 I Nr. 6 KStG; § 3 I Nr. 6 VermStG; § 13 I Nr. 16 ErbStG; etwa gezahlte Kapitalertragssteuer wird auf Antrag erstattet, § 13 a I Ziff. 1 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag in der Fass. vom 8.8. 1966 (BGBl. I 1966, S.. 472).

besondere entfällt die Körperschafts-, die Vermögens- und die Erbschaftssteuer. Zur Erhaltung der Erbschaftssteuerbefreiung darf die Stiftung allerdings erst 1o Jahre nach Errichtung wieder aufgelöst werden oder ihren steuerpriviligierten Status aufgeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen lassen nur geringen Raum für die Gründung einer steuerpriviligierten Familienstiftung.

a. Voraussetzung der Steuerprivilegierung

Eine Familienstiftung kann mit steuerpriviligierter Zwecksetzung errichtet werden. Da eine Familienstiftung aber definitionsgemäß wesentlich im Interesse der Familie errichtet wird, scheiden für sie gemeinnützige [1] und kirchliche [2] Zwecke im Sinne des Gesetzes aus. Denkbar ist nur eine steu-

---

1 § 17 StAnpG; Allgemeinheit ist keine durch ein festes Band insich abgeschlossene Personengruppe wie eine Familie: siehe z.B. RFH vom 22.3.1941 RSTBl. 1941,S.275.

2 Siehe Troll, Max: Die Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, S. 35; Böttcher - Leibrecht: Gemeinnützigkeitsverordnung, S. 56.

erbegünstigte Familienstiftung mit mildtätiger Zwecksetzung. Für eine mildtätige Zwecksetzung im Sinne des § 18 I Steueranpassungsgesetz ist es nicht erforderlich, daß die Zweckverwirklichung der Allgemeinheit zu Gute kommt. Für eine mildtätige Zweckverwirklichung reicht es aus, daß Personen unterstützt werden, die nicht nur vorübergehend infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit auf fremde Hilfe angewiesen oder auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage [1] bedürftig sind. Eine mildtätige Zweckverwirklichung kann daher auf den engen Kreis der Familienmitglieder beschränkt [2] bleiben.

Die Hilfsbedürftigkeit aus wirtschaftlichen Gründen ist nach § 3 Nr. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung klar definiert [3]. Das Einkommen darf den zweifachen Sozialhilfesatz nicht übersteigen. Nur wenige Familienmitglieder werden diese Voraussetzung erfüllen können. Die Hilfsbedürftigkeit auf Grund des körperlichen und geistigen Zustandes einer

---

1 Vgl. §§ 3 Nr. 1 und 2 GemVO, 18 II StAnpG.
2 Vgl. Troll, Max: Die Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, S. 34; RFH vom 2o.1.194o RStBl. 194o, S.19o; RFH vom 19.4.1929 RStBl. 1929, S. 515.
3 Vgl. dazu Hübschmann-Hepp-Spittaler: GemVO, § 3 Anm. 4 und 5.

Person ist nicht genauer im Gesetz bestimmt [1]. Hier ist vor allem an lang andauernde Krankheiten, an Geisteskrankheiten, an Siechtum und an einfache Pflegebedürftigkeit zu denken. Die wirtschaftliche Lage der Bedürftigen ist nicht [2] entscheidend. Diese Fälle der Bedürftigkeit werden bei einer Familienstiftung am häufigsten auftreten.

b. Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Steuerbefreiung für eine Familienstiftung nach § 18 Steueranpassungsgesetz erfordert neben der mildtätigen Zwecksetzung die Erfüllung formaler Voraussetzungen für die Satzungsgestaltung [3]. Daneben wird verlangt, daß der mildtätige Zweck durch die Stiftung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos verfolgt wird und die Tätigkeit sich auf eine reine Vermögensverwaltung [4] beschränkt. Im Rahmen der hier

---

1 § 19 StAnpG.
2 Böttcher - Leibrecht, a.a.O., S. 56; BFH 99, 55.
3 Vgl. § 2 I und II GemVO.
4 Zur Definition des Begriffes siehe: Steuerfragen bei Stiftungen in Institut FST. Brief 84, S. 34 ff.

vorgegebenen Themenstellung sind nur das Problem der Ausschließlichkeit bei der Verwendung des Vermögens und die Frage der reinen Vermögensverwaltung von Bedeutung. Im übrigen unterscheidet sich eine mildtätige Familienstiftung nicht von einer anderen Stiftung, der die Vorteile des § 17 - 19 Steueranpassungsgesetz zugute kommen.

Die gesetzliche Voraussetzung der ausschließlichen Verwendung des Vermögens zu mildtätigen Zwecken bindet die angesammelten Erträge und den Vermögenszuwachs für die steuerbegünstigten Zwecke. Eine langfristige Thesaurierung der Erträge mangels bedürftiger Familienmitglieder ist nicht möglich. Das Erfordernis der ausschließlichen Verwendung der Erträge zu mildtätigen Zwecken wäre dann nicht mehr erfüllt. Dieser Grundsatz der Vermögensbindung gilt auch noch bei der Auflösung der Stiftung. Nur der gemeine Wert des Vermögens vom Zeitpunkt der Gründung kann an die Familie oder den Stifter zurückgegeben werden. Weist das Stiftungsvermögen noch angesammelte Erträge auf, so sind sie mildtätig zu verwenden.

---

1 Troll, Max: Stiftungen im Steuerrecht in RWP vom 14.4.197o, Lfg. 789, S. 4o.

Zur Erhaltung ihrer Steuerprivilegien hat sich die mildtätige Familienstiftung in ihrer Tätigkeit ausschließlich auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu beschränken [1]. Der Begriff der Vermögensverwaltung wird von der Rechtsprechung [2] eng ausgelegt. Eine Mitunternehmerschaft an Firmen der Stifterfamilie ist regelmäßig nicht möglich. Zulässig sind aber Beteiligungen in Form von Darlehn oder typischen stillen Beteiligungen [3]. Gleiches gilt für Anlagen in Form von Aktien [4] und ähnlichen Anteilen. Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist die Stiftung in der Wahl der Vermögensanlagen frei [5]. Umschichtungen sind erlaubt.

---

1 Siehe z.B.:RFH vom 28.11.42 RStBl. 1942 S. 11oo; BFH vom 1.3.1951 BStBl. III 1951 S. 12o.
2 RFH vom 19.2.33 RStBl. I 1934 S.379; Hübschmann - Heck - Spittaler: GemVO, § 6 Anm. 15 und 16; Becker - Riewald - Koch: StAnpG, § 17 Anm. 9 b 1.
3 Hübschmann - Heck - Spittaler: a.a.O., § 4 Anm. 6 und 7; Böttcher-Leibrecht: Gemeinnützigkeitsverordnung,§ 4 Anm.3,S.7.
4 Böttcher-Leibrecht,a.a.O., §4 Anm.3,S.85, 86 m.w.N.
5 Hübschmann-Heck-Spittaler,a.a.O.,§ 6 Anm.14.

IV. Ausschüttungsbesteuerung allgemein

Die Frage der Ausschüttungsbesteuerung ist nur bei nichtsteuerpriviligierten Stiftungen von Bedeutung. Die Familienstiftungen stellen die wichtigste Gruppe dieser Stiftungen dar. Die Ausschüttungsbesteuerung ist kein typisches Problem der Familienstiftung. Die besonderen Beziehungen zwischen Stifter, Satzungsgeber und den Destinatären hat bei ihnen aber zu Sonderformen der Ausschüttungsgestaltung geführt, die ohne eine kurze grundsätzliche Darstellung nicht verständlich sind. In der Praxis ist die Frage der Ausschüttungsbesteuerung einer Familienstiftung von geringer Bedeutung. I.d.R. wird der überwiegende Teil des Ertrages thesauriert.

1. Körperschaftssteuerpflicht der Stiftung

Eine Stiftung ist gemäß § 1 I Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig. Ihr Einkommen wird mit dem gesetzlichen Steuersatz[1] von 49 %

---

1 Vgl. § 19 I Nr. 3 KStG.

besteuert. Eine Vergünstigung besteht nur für Familienstiftungen in wenigen Ausnahmefällen [1] nach Abschnitt 3 II der Körperschaftssteuerrichtlinien 1969. Danach soll bei Familienstiftungen für Einkünfte aus außergewöhnlicher Holznutzung (§ 34 b I, Ziff. 1 EStG) der Steuersatz auf zwei Drittel, für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung der Steuersatz auf ein Drittel ermäßigt werden können, wenn die volle Versteuerung zu Härten führen würde [2]. Eine Ermäßigung für ausgeschüttete Einkünfte (Ausschüttungsprivileg) ist generell nicht möglich. Satzungsmäßige Zuwendungen an die Destinatäre sind vom Einkommen der Stiftung nicht abzugsfähig [3]; sie sind bei der Stiftung zu versteuern. Sie werden als typisches Beispiel einer Einkommensverwendung angesehen. Auch Aufwendungen, die nur mittelbar dem Stiftungszweck dienen, werden als nicht

---

1 Es wird nicht die Entstehung aus einem ehemaligen Fideikommiß gefordert.
2 Abschnitt 2o4 - 212 EStR 1972.
3 Vgl. § 12 I Nr. 1 KStG; RFH vom 27.7. 1931 RStBl. 1931, S.652; RFH vom 16.2. 1937 RStBl. 1937 S. 462; Ausnahme siehe RFH vom 1.8.1934 RStBl. 1935 S. 21; BFH vom 1o.5.196o BStBl. 196o III, S. 335.

abzugsfähige Ausgaben behandelt [1]. Sind die satzungsmäßigen Aufwendungen einer Stiftung gleichzeitig Betriebsausgaben im Sinne des § 4 IV Einkommensteuergesetz, so gilt das Abzugsverbot des § 12 I Nr. 1 Körperschaftssteuergesetz jedoch nicht [2].

2. Besteuerung der Destinatäre

Die Einkommensbesteuerung der laufenden, satzungsmäßigen Zuwendung bei den Destinatären ist nicht zweifelsfrei geklärt. Es werden zwei Meinungen vertreten. Die erste Ansicht [3] befürwortet eine doppelte Ertragssteuerbelastung. Die Ausschüttungen werden bei der Stiftung mit zur Körperschaftssteuer herangezogen. Sie unterliegen bei den Destinatären zusätzlich der Einkommensteuer. Satzungsmäßige Ausschüttungen an die Destinatäre werden nach dieser Ansicht nicht freiwillig oder auf Grund einer freiwillig be-

---

1 Siehe RFH vom 2.7.194o RStBl. 194o S.789; Hahn,Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen,S. 56.
2 BFH vom 1o.5.196o BStBl. III S. 335; vgl. auch RFH vom 2o.9.1938 RStBl. I 1938, S.1134.
3 BFH vom 25.11.1966 BStBl. III 1967 S.178, 179.Vgl. Troll in RWP vom 14.4.7o,Lfg. 789,S.38; Welter in Steuerwarte 196o,S.85.

gründeten Rechtspflicht im Sinne des § 22 Nr. 1, S. 2 Einkommensteuergesetz geleistet. Eine Heranziehung der Ausschüttungen zur Körperschaftssteuer soll grundsätzlich ihre Einkommensbesteuerung bei den Destinatären nicht ausschließen.

Die zweite Meinung [1] unterwirft die laufenden Ausschüttungen einer Stiftung der Körperschaftssteuer, sie behandelt diese aber bei den Destinatären als steuerfrei. Die Ausschüttungen gelten als freiwillig im Sinne des § 22 Nr. 1, S.2 Einkommensteuergesetz. Diese Meinung argumentiert weiter, daß sich die Steuerfreiheit aus dem Sinnzusammenhang von § 12 Nr. 1, § 22 Nr. 1, S. 2 Einkommensteuergesetz und § 12 Nr. 1 Körperschaftssteuergesetz ergebe. Soweit Ausschüttungen bei der Stiftung das Einkommen nicht gemindert haben, könnten sie bei den Destinatären nicht mehr besteuert werden. Etwas anderes soll nur gelten, wenn ein Rechtsanspruch auf die Ausschüttungen besteht [2].
Neben der Einkommensbesteuerung werden die Ausschüttungen einer Stiftung an die Desti-

1 Vgl. Goerdeler-Ulmer in BB 1964,S. 978-980 m.w.N.; BFH vom 27.11.1959 BStBl. III 1960 S.65 f.; FG Hamburg vom 10.7.73 in DB 1973,S.354;Grieger in BB 1960,S.164; Hahn,Ottokar:Die Besteuerung der Stiftungen,S.52 m.w.N.;Strickrodt,Georg:Stiftungsrecht VII,S.51.

2 George,Heinz:Die Besteuerung der Stiftungen, S. 27.

natäre nach herrschender Meinung [1] nur in Sonderfällen auch zur Erbschafts- und Schenkungssteuer herangezogen. Für eine Schenkungsbesteuerung ist eine freigebige Zuwendung erforderlich. Eine Satzungsklausel über Zuwendungen schließt das Erfordernis der Freigebigkeit aus. Eine Ausschüttung, die auf Grund einer solchen Satzungsbestimmung geleistet wird, ist daher steuerfrei. Gleiches gilt für die Überlassung von Nutzungsrechten am Vermögen der Stiftung [2]. In der Satzung nicht geregelte Zuwendungen aus dem Ertrag und Teilausschüttungen des Vermögens der Stiftung werden besteuert.

Die unzureichend geklärten Fragen der Ausschüttungsbesteuerung bei Stiftungen sind geplanten Verewigungsvorhaben durch Familienstiftungen nicht förderlich. Die Rechtsunsicherheit und die Gefahr einer doppelten Steuerbelastung wirken sich in der Praxis gegen Stiftungsinitiativen aus. Die praktische Satzungsgestaltung hat daher andere Formen gefunden, um den Destinatären ungeschmälert die Vorteile des Stiftungsvermögens zu sichern. In den Satzungen finden sich Be-

---

1 Böttcher-Beinert in RWP vom 2o.1o.1965 LFG 629, S. 7o; Megow, Heinrich: Erbschaftssteuergesetz, § 3 II, 3 FN 14; Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 52; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, VII, S.16; Goerdeler-Ulmer in BB 1964, S. 975 (98o) m.w.N.

2 A.A.: Böttcher-Beinert, a.a.O.

stimmungen über Auflageverpflichtungen der Stiftungen und die Bestellung von Nießbrauchsrechten.

d. Auflagen

Die Bestellung einer Auflage erfolgt durch den Stifter. Sie stellt eine besondere Verpflichtung der Stiftung dar und vermindert das Stiftungsvermögen. Die zivilrechtliche Absicherung einer Auflagenverpflichtung ist für die steuerliche Behandlung ohne Bedeutung. Ausschüttungen einer Stiftung auf Grund einer Auflage unterliegen nicht der allgemeinen Ausschüttungsbesteuerung. Zahlungen auf Grund einer Auflage sind keine Verwirklichung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes. Aufwendungen der Stiftung für eine Auflageverpflichtung vermindern das Einkommen der Stiftung. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Körperschaftssteuergesetz greift nicht ein. Die Aufwendungen unterliegen daher nicht der Körperschaftssteuer der Stiftung. Nur der Empfänger hat die Auflagezahlungen zu versteuern. Eine Ausnahme für die Befreiung von der Körperschaftssteuer gilt nur für zu umfangreiche Auflagen [1]. Wird die Auflage durch ihre Tragweite für die Stiftung zu

---

1 RFH vom 23.9.193o RStBl. 193o, S. 758;
RFH vom 16.2.1937 RStBl. 1937, S.462;
BFH vom 2.1o.1959 BStBl. 1963 III S.36.

einem weiteren Stiftungszweck, gilt die übliche Ausschüttungsbesteuerung. Die Auflagezahlungen sind dann auch bei der Stiftung zu versteuern.

β. Nießbrauchbestellung und zinslose Darlehen

In Familienstiftungssatzungen finden sich häufig Bestimmungen für eine Nießbrauchbestellung am Stiftungsvermögen zugunsten der Destinatäre. Durch die Bestellung eines Nießbrauchs am Stiftungsvermögen oder Teilen davon, fließen dem Nießbraucher unmittelbar die Einkünfte zu. Die Stiftung hat daher selbst keine Einkünfte bezogen; ihr ist nichts zugeflossen [1]. Die Besteuerung fingierter Einkünfte bei der Stiftung ist für diesen Fall gesetzlich nicht geregelt. Die Stiftung ist zur Ziehung bestimmter Einnahmen nicht verpflichtet. Sie kann ihr Vermögen unentgeltlich anderen zur Nutzung überlassen, ohne selbst zur Körperschaftssteuer herangezogen zu werden [2]. Die Ausschüttungen

---

1 BFH vom 22.9.1959 BStBl. 196o III S. 37; Goerdeler -Ulmer in BB 1964 S. 975 f.(979); Hahn, Ottokar: Die Besteuerung der Stiftungen, S. 56 ff.; a.A. die h.M. der Literatur siehe bei Hahn, a.a.O., S. 58 und RFH vom 3.11.1936 RStBl. 1937, S. 35o; RFH vom 26.2.1938 RStBl. 1938, S. 322.

2 BFH vom 9.8.1963 BStBl. 1963 III, S. 454(456); BFH vom 22.9.1959 BStBl. 196o III,S.37; Böttcher-Beinert in RWP Lfg. 789 vom 14.4.197o, S. 39.

werden daher allein beim Nießbraucher versteuert.

Die gleiche Besteuerung gilt für die Gewährung zinsloser oder zinsbegünstigter Darlehn. Die Einräumung eines Nießbrauches zugunsten von Destinatären oder die Gewährung von zinslosen Darlehen kann auch noch nach Gründung der Stiftung erfolgen.Eine Ausnahme hat die Rechtsprechung nur für die unentgeltliche Überlassung von Wohnungen angenommen [1].

V. Gebührenbelastung der Familienstiftungen

Stiftungen sind mit laufenden, staatlichen Gebühren belastet. Für Familienstiftungen gelten dabei einige Besonderheiten, vor allem soweit Justizbehörden die Amtshandlungen vornehmen. Grundsätzlich hat eine Stiftung für die behördlichen Genehmigungen bei Errichtung, bei Satzungsänderungen, bei Sitzverlegungen, bei Aufhebung und für die jährliche, laufende Aufsicht Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenbelastung durch die Verwaltungsbehörden [2] liegt in keinem Bundesland über DM 5.ooo.--. Als Ausnahme wird nur in Württem-

---

1 Vgl. RFH vom 27.5.1943 RStBl. 1943,S.594; RFH vom 3.11.1936 RStBl. 1937,S.35o.
2 Siehe Anlage IV.

berg bei der Errichtung einer Stiftung eine Gebühr von 4 % des Stiftungsvermögens ohne Abzug der Lasten erhoben.

Anders ist die Gebührenbelastung durch die aufsichtsführenden Gerichte.Hier fallen höhere, jährliche Kosten an [1].Für die Aufsichtsführung bei Großvermögensstiftungen wird mehr als o.15 % des Vermögenswertes [2] gefordert. Die Gebühr ist schon für die Bereitschaft des Gerichtes für Aufsichtsmaßnahmen zu entrichten. Lediglich in Ausnahmefällen ist die Herabsetzung der Gebühr auf ein Viertel möglich [3]. Die Wahl des Stiftungssitzes in einem Rechtsgebiet mit gerichtlicher Aufsichtsführung bedeutet daher eine erhebliche Kostenmehrbelastung.

---

1 Es gilt § 118 I der KostO vom 1o.2.1877 i.d.Fassung vom 26.7.1957 BGBl.I, S.96o.
2 Nach der Anlage zu § 32 der KostO werden für die ersten DM 1oo.ooo.-- o.2 %, für das darüber hinausgehende Vermögen o.15% des Wertes als Gebühr erhoben.
3 Vgl. KGJ 18, 131; 46, 1o1; OLGE 7,2oo; DJ 1941, 831; und KGJ VerwBl. 1942, 14.

§ 5 Analyse der Satzungsgestaltung von Familienstiftungen

Eine Analyse der Satzungsgestaltung von Familienstiftungen wird durch fehlende Auskunftbereitschaft und einen allgemein geringen Informationsstand stark behindert. Da die meisten Familienstiftungen ihre Rechtsfähigkeit schon vor der Entstehung der jetzigen Genehmigungsbehörden erlangt haben, findet sich häufig kein frei zugänglicher Hinweis auf ihre Existenz [1]. Zum Teil ist die Existenz sogar behördlicherseits unbekannt. Bei neueren Stiftungen wird zwar ein Hinweis über die Genehmigung im Amtsblatt der Behörde [2] abgedruckt; daraus sind jedoch regelmäßig keine Einzelheiten des Satzungsaufbaues zu entnehmen [3]. Der Wortlaut der Satzung wird nur in Ausnahmefällen zusammen mit der Genehmigungsverfügung bekanntgegeben. Nachforschungen bei

---

1 Vgl. Pavel,Uwe: Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen ?, S.45.

2 Vgl. dazu z.B. § 17 Nds.StiG, Art. 7 Bay. StiG, § 2 II Berl.StiG.

3 Anders aber die Praxis in Rheinland-Pfalz und im Verwaltungsbezirk Braunschweig. Hier wird der gesamte Wortlaut bei der Genehmigung im Staatsanzeiger bzw. im Amtsblatt veröffentlicht.

den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden werden durch die Zersplitterung des Landesstiftungsrechts in vierzehn verschiedene Rechtsgebiete erschwert. So sind z.B. in Nordrhein - Westfalen entweder das Amtsgericht, das Landgericht, das Oberlandesgericht oder der Regierungspräsident für die Familienstiftungen Genehmigungsbehörde. Im Saarland kommen neben den ordentlichen Gerichten,das Justizministerium oder das Innenministerium als Genehmigungsbehörde in Betracht [1].

I. Familienstiftungssatzungen

Die Ausgestaltung einer Familienstiftungssatzung [2] richtet sich nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB [3], den Stiftungsgesetzen des Landes und nach der Stiftungsverfassung, die im Stiftungsge-

---

1 Im Landesteil der ehemaligen preuß.Rheinprovinz sind die Gerichte zuständig; für den Landesteil mit ehemals oldenburgischem Recht der Innenminister, ebenso für den Landesteil ehemals bayerischen Rechts, so Schreiben des saarländischen Ministers für Rechtspflege vom 12.3.1974 an den Verfasser (Az A -3135-E-146).

2 Satzung = Verfassung.

3 § 86, §§ 26 - 27 III, §§ 28 - 31, 42 BGB.

schäft oder einer Anlage dazu festgelegt ist. Die Satzungsgestaltung der Stifter hat häufig zu einer von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelung geführt. Es haben sich typische grundsätzliche Gestaltungsformen herausgebildet.

Nur die Beteiligten des Genehmigungsverfahrens, die Aufsichtsbehörden, die Destinatäre, die Stiftungsorgane und die Stifter haben genaue Kenntnis vom Satzungsaufbau. Da Satzungen häufig aktuelle Fragen der Erbfolge für das Vermögen des Stifters regeln [1], besteht aber für die bezugsberechtigten Personen und die Stifter kein Anlaß, Stiftungsinterna über die amtlichen Veröffentlichungen hinaus in die Öffentlichkeit dringen zu lassen.

Ein Einblick in die Satzungsgestaltung der Familienstiftungen war daher nur über die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu erlangen. Soweit das nicht möglich war, mußten die einzelnen Stiftungsvorstände direkt bemüht werden. Die Kenntnis von der

---

1 Vgl. Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 119.

Existenz und die Anschriften der Stiftungen waren nur durch die Genehmigungsbehörden zu erhalten [1].

a. Gesamtübersicht der Familienstiftungen

Voraussetzung einer Satzungsanalyse ist die Erstellung eines Gesamtüberblicks über alle existierenden Familienstiftungen. Eine solche Übersicht bildet die Grundlage der Analyse. Sie macht erst eine hinreichend sichere Aussage über typische Formen der Satzungsgestaltung möglich. Untypische Sonderformen einer Satzungsgestaltung können durch sie ausgeschlossen werden. Der Verfasser hat daher vor der Analyse eine Gesamtübersicht aller bestehenden Familienstiftungen erarbeitet. Die Abgrenzung zwischen einer Familienstiftung und einer Stiftung mit allgemeiner Zwecksetzung wurde nach dem geltenden Landesrecht, hilfsweise nach der Definition der Familienstiftungsverordnung vorgenommen [2]. Als Ergebnis konnte der Verfasser

---

1 In der Regel wird für eine Einsichtgewährung der Nachweis eines berechtigten Interesses gefordert.
2 Siehe Seite 35 ff.

die Existenz von insgesamt 531 Familienstiftungen im Bundesgebiet und West - Berlin feststellen (Stand: Ende 1974). Die folgende Statistik zeigt ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer.

Anzahl der festgestellten Familienstiftungen in der Bundesrepublik (Stand: Ende 1974)

	Zahl der Familienstiftungen:
Baden-Württemberg [1]	48
Bayern [2]	68
Berlin	32
Bremen	28
Hamburg	53
Hessen [3]	22
Nordrhein-Westfalen	171
Niedersachsen	59
Rheinland-Pfalz	18
Saarland	1
Schleswig-Holstein	31
	531

1 In Baden wurden die Ortsstiftungen nicht berücksichtigt. Für Württemberg fehlt die vollständige Berücksichtigung aller Familienstiftungen, soweit sie von den Vormundschaftsbehörden beaufsichtigt werden.

2 In Bayern und Rheinland-Pfalz geht das Landesstiftungsrecht von der Privatstiftung aus, dieser Begriff umfaßt aber nicht nur Familienstiftungen. Ihre Zahl liegt höher als die Zahl der angegebenen Familienstiftungen;vgl. Art. 1 III, 34 Bay.StiG, § 22 II Rh.-Pf.StiG; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht I 6 b, S. 93 - 94.

3 Siehe S. 149.

b. Einschränkungen zur Gesamtübersicht

Die für die Anfertigung der Übersicht herangezogenen Unterlagen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden waren nicht immer vollständig und umfassend. Die statistischen Angaben der Gesamtübersicht unterliegen insoweit einer Einschränkung. Im Rechtsgebiet des ehemaligen württembergischen und lippischen Rechts und im ehemals bayerischen Teil des Saarlandes ist ein Ausschluß der Staatsaufsicht durch die Satzung möglich. In Bremen und Bayern ist eine Aufsicht nicht vorgesehen. Der Verfasser war daher für diese Gebiete allein auf die Angaben der Genehmigungsbehörden angewiesen. Ihre Angaben waren in Gebieten mit Vorkriegsrechtszustand, d.h. mit Ausnahme von Bayern, kriegsbedingt lückenhaft. Der Verfasser konnte für diese Rechtsgebiete daher [1] nur die Familienstiftungen berücksichtigen, die nach der Neuerrichtung der Genehmigungsbehörde nach Ende des II. Weltkrieges mit Anträgen auf Satzungsänderung, Genehmigungs- und

---

3 Allein 12 Familienstiftungen werden in Hessen vom Fideikommißsenat Kassel beaufsichtigt.

1 Lippe, Württemberg, Saarland (bay.Teil) und Bremen.

Auflösungsfragen oder einem Antrag auf Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung an die Behörde herangetreten waren.

Weiter wurden im württembergischen Rechtsgebiet Familienstiftungen nicht berücksichtigt, die vor dem II. Weltkrieg gegründet wurden und deren Beaufsichtigung den Vormundschaftsgerichten [1] oder anderen Stellen übertragen waren. Auch eine intensive Nachforschung bei diesen Behörden versprach nicht die Gewähr für eine vollständige Erfassung [2]. Im übrigen war nur die Entdeckung älterer Stiftungen zu erwarten. Gleiche Überlegungen mußten für die Ortsstiftungen nach badischem Recht gelten, die daher auch nicht berücksichtigt wurden.

---

1 Vgl. § 57 Verordnung des Justizministeriums über das Vormundschaftswesen vom 27.1o. 1932 (Amtsblatt des Württ. Justizministeriums S.. 345).

2 Es konnte (ohne Gewähr für eine vollständige Erfassung) die Existenz von 12 bei den Vormundschaftsbehörden beaufsichtigten Familienstiftungen festgestellt werden. Sie sind in der Aufstellung berücksichtigt.

c. Ergebnis der Nachforschungen als Grundlage der Analyse

Von 531 festgestellten Familienstiftungen konnten 187 [1] Satzungen abschriftlich beschafft oder eingesehen werden [2]. Ein besonderes Schwergewicht ist auf die Berücksichtigung moderner Satzungen gelegt worden. Unbeabsichtigt zeichnet sich unter den neueren Satzungen ein Übergewicht der Unternehmensträgerstiftungen [3] ab.

Die berücksichtigten Satzungen bilden die Grundlage der Satzungsanalyse.

---

1 Das sind 35 % der Gesamtzahl.

2 Für die Franz-Vogt-Familienstiftung beruht die Analyse nur auf unvollständigen Angaben aus der Presse und Handelsregisterauszügen; siehe FAZ vom 9.4.1974, S. 15 und HR Amtsgericht Gießen.

3 = Unternehmensstiftung oder Stiftungsunternehmen; siehe auch dazu: Strickrodt, Georg: Die Stiftung als neue Unternehmensform, S. 3; Plagemann in AG 1962, S. 199 ff.; Merkert, Hubert: Die Unternehmensstiftung als Rechtsproblem, S. 9; Wiederhold, Johannes: Stiftung und Unternehmen im Spannungsverhältnis, S. 41-47; Vinken,Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 22.

II. Tendenzen der Satzungsgestaltung

Eine Familienstiftung soll der langfristigen Erhaltung eines Vermögens dienen. Zum Wohle der Familie wird das Vermögen der freien Verfügungsmacht des einzelnen Mitglieds entzogen. Die Familienstiftung ist das juristische Mittel zur Sicherung des einheitlichen Familienvermögens vor den Individualinteressen der Destinatäre [1].

Der Stifter und Satzungsgeber läßt seine persönlichen Vorstellungen zur Sicherung des Stiftungszwecks in die Satzung einfliessen. Die Satzungsgestaltung einer Familienstiftung spiegelt die Einschätzung des Stifters über das zukünftige Schicksal des Vermögens wieder.

Die Auswertung der Satzungen hat gezeigt, daß die Stifter zwei grundlegende Tendenzen der Satzungsgestaltung verfolgen. Es kann zwischen der perfektionistischen und der flexiblen Abfassung der Satzungen unterschieden werden.

---

1 Vgl. z.B. Beschluß des KG vom 13.5.1968 in WM 1968, S. 856 - 86o (familiärer Streit innerhalb der Stiftung).

a. Perfektionistische Gestaltung

Die perfektionistische Form der Satzungsgebung ist bestrebt, für alle erdenklichen, zukünftigen Fragen detaillierte Satzungsbestimmungen zu treffen. Insbesondere werden genaue Vorschriften über die Verwaltung, die Anlage und die Erhaltung des Vermögens gegeben. Der Satzungsgeber ist bemüht, für das zukünftige Schicksal der Stiftung alles vorher zu bestimmen. Die Satzungsgestaltung legt das Stiftungsvermögen für ewig fest [1]. Eine mögliche Änderung der Sach- und Rechtslage wird nicht berücksichtigt.

b. Flexible Gestaltung

Die flexible Satzungsgestaltung regelt nur organisatorische Fragen. Die Stiftungsorgane sind in der Entscheidung

---

1 Das Vermögen der Schiller-Schüchtermannschen Familienstiftung soll z.B. nach einer Auflösung an die Stadt Dortmund und an die römisch-katholische Propsteigemeine Dortmund fallen. Dadurch wird im Ergebnis für die berechtigte Familie ein Verbot der Aufhebung der Stiftung erlassen; eine Abänderung dieser Satzungsbestimmung ist nicht möglich.

über die Verwaltung des Vermögens nicht beschränkt. Der einzelne Familiendestinatär ist nicht berechtigt, die Stiftungsverfassung zu verändern. Die Gesamtheit der Destinatäre ist nur geringen Beschränkungen unterworfen. Sie kann als wirtschaftliche Trägerin des Vermögens in den Bestand der Stiftung eingreifen, insbesondere die Satzung ändern oder die Stiftung ganz auflösen. Eine Verewigung des Vermögens gegen den Willen der Gesamtheit der Destinatäre ist bei dieser Form der Satzungsabfassung nicht möglich.

III. Gestaltungspraxis

Bei der Analyse der Satzungsgestaltungen kann zwischen drei Grundformen unterschieden werden. Diese sind von der Art der Vermögensausstattung abhängig. Die der Untersuchung zugrunde liegenden 187 Satzungen lassen sich danach folgendermaßen aufgliedern:

Fideikommißauflösungsstiftungen und fideikommißähnliche Stiftungen [1]	2o
Hauptgeldstiftungen [2] (davon mildtätig und steuerpriviligiert 21)	111
Unternehmensträgerstiftungen [3] (und zusätzlich ein stiftungsartig organisierter rechtsfähiger Idealverein).	57

a. Fideikommißauflösungsstiftungen

Die Auflösungsstiftungen sind alle in der Zeit zwischen 1918 und kurz nach 1945 entstanden. Die Satzungsgestaltung der Familienfideikommißauflösungsstiftungen ist entscheidend von der Genehmigungspraxis der Auflösungsgerichte bestimmt. Da die Stiftungen in erster

---

1 Siehe zur Definition S. 43.
2 Vgl. S. 157.
3 Vgl. S. 168; siehe auch Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 112 f. und FN 48; Merkert, Hubert: Die Unternehmensstiftung als Rechtsproblem, S. 33 f.; Wiederhold, Johannes: Stiftung und Unternehmen im Spannungsverhältnis, S. 44 - 47.

Linie zur ungeteilten Erhaltung von Schlössern, Sammlungen, Gegenständen mit besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen oder heimatlichen Wert, zur Erhaltung geschlossener Waldbesitzungen oder zur Regulierung übernommener Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Fideikommißangestellten dienen [1], weisen sie nur in zweiter Linie eine Zwecksetzung zur Unterstützung der Familiendestinatäre auf. Typisch neben dieser Zwecksetzung ist eine ausführliche Gestaltung der Folgeordnungen für die Bezugsberechtigten. Die dem Verfasser zur Verfügung stehenden Satzungen regeln alle eine genaue prozentuale Aufteilung der Beteiligungen und Bezugsberechtigungen der Destinatäre am Stiftungsvermögen und am Ertrag. Die Berechtigungen vererben sich wie Kapitalbeteiligungen in den Anteilen weiter. Für die Destinatärsstellung ist die eheliche Geburt erforderlich. Teilweise wird sogar eine standesgemäße Geburt gefordert. Dem obersten Stiftungsgremium wird das Recht eingeräumt, für bestimmte Fälle von ehrlosem Verhalten, den Destinatären die Bezugsberechtigung zu entziehen. In besonderen Fällen ist sogar für Destinatäre die Möglichkeit vorgesehen, zugunsten anderer berechtigter Familienmitglieder auf Destinatärsrechte zu verzichten, sie zeitweilig

---

1 Vgl. Seite 1o und §§ 7 I, 6 FidErlG.

zu verpfänden oder anderen zu überlassen [1].

Die organisatorischen Satzungsbestimmungen der Stiftungen dieser Vermögensausstattung und historischen Herkunft weisen gegenüber den Hauptgeldstiftungen keine Besonderheiten auf. Sie sollen daher bei der Analyse später mit behandelt werden.

b. Hauptgeldstiftungen

Hauptgeldstiftungen, d.h.Stiftungen die ausschließlich auf die Verwaltung eines ertragsmäßig nutzbaren Kapitals ausgerichtet sind [2], stellen die älteste Form der berücksichtigten Familienstiftungen dar. Die unter-

---

1 So z.B. § 11 I der Satzung der Massenbach'schen Waldstiftung in der Fassung vom 7.11. 73 und der Änderungsbeschlüsse: "Die den Genußberechtigten zustehenden Bezüge können für Lebenszeit, aber nicht über die Dauer der Genußberechtigung insbesondere über den Tod hinaus, veräußert, verpfändet, gepfändet oder sonstwie mit Beschlag belegt werden."

2 Zum Begriff vgl. Pleimes,Dieter: Irrwege der Dogmatik im Stiftungsrecht, S.8o ff.; Pleimes, Dieter: Weltliches Stiftungsrecht, S. 5, 58 ff., 271 ff.; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, II 1 d S. 17.

suchten Satzungen haben teilweise ein sehr hohes Alter. Die älteste berücksichtigte Familienstiftungssatzung datiert aus dem Jahre 1661. Ein Schwerpunkt in einer bestimmten Epoche ist aber nicht festzustellen. Die jüngsten Satzungen stammen von Ende 1974.

1. Vermögensausstattung

Die Vermögensausstattung dieser Familienstiftungen weist auf deren besondere Funktion als Kapitalhalter hin. Von insgesamt 111 untersuchten Stiftungssatzungen haben allein 96 eine Vermögensausstattung ausschließlich aus Kapitalvermögen (Forderungen, Bankguthaben, Aktien und Investmentpapiere). Der Umfang der Vermögensausstattung ist regelmäßig bescheiden. Soweit genaue Angaben in den Satzungen erscheinen oder nach anderen Informationen durch Schätzung zu ermitteln sind, kann nur in zwei Fällen von einem Millionenvermögen ausgegangen werden.

2. Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Erträgnisse des Vermögens dienen den Stiftungen ausschließlich zur Erfüllung eines familiären Stiftungszwecks. In der überwiegenden Zahl aller untersuchten Satzungen wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen für Studienzwecke,für die Ausbildungsförderung, für die Witwenunterstützung, für die Aussteuerfinanzierung oder durch die Gewährung von Wohnraum erfüllt. In Ausnahmefällen ist die Erfüllung des Unterstützungszwecks nicht näher bestimmt und den Stiftungsgremien wird allein die Entscheidung überlassen. In einigen der untersuchten Satzungen sind die Ausschüttungen sogar an die vorherige regelmäßige Einzahlung eines Beitrages gekoppelt. Soweit die Familienstiftungen als mildtätig anerkannt sind und Steuervorteile in Anspruch nehmen, ist die Form ihrer Zweckerfüllung von vornherein auf den in den Steuergesetzen [1] geregelten Umfang beschränkt.

---

1 Vgl. § 2 GemVO.

Spezielle Bestimmungen über die Art und die Form der Ausschüttungen, insbesondere die Berücksichtigung steuerrechtlicher Überlegungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung sind unbekannt. Im Gegensatz zu den Fideikommißauflösungsstiftungen ist in den Satzungen eine genaue quoten- oder bruchteilsmäßige Aufteilung der Genußberechtigten vorgesehen.

Der Stiftungszweck und die Ausgestaltung der Ausschüttungskriterien weist diese Stiftungen als Hilfseinrichtungen ausschließlich für Notfälle innerhalb der Familie aus. Sie können jedoch mangels Ertrag in der Regel nur in bescheidenem Umfang diesen Zweck erfüllen.

3. Innere Organisation der Stiftungen

Die Organisationsstrukturen dieser Stiftungen und der mitberücksichtigten Fideikommißauflösungsstiftungen zeigen zwei unterschiedliche Aufbauformen. In 3o % aller untersuchten Satzungen findet sich eine den gesetzlichen Regelungen für den Idealverein vergleichbare Konstruktion. Neben dem Vorstand ist ein

weiteres Organ vorgesehen [1]. Dieses repräsentiert die Bezugsberechtigten. Häufig wird es durch die Gesamtheit aller Destinatäre gebildet. Es ist mit besonderen Kontroll- und Weisungsrechten vergleichbar der Mitgliederversammlung eines Vereins ausgestattet. Das zweite Organ wirkt u.U. an wichtigen Vorstandsbeschlüssen mit.

In 6o % der untersuchten Satzungen hat der Satzungsgeber sich allein auf die Selbstkontrolle der Stiftung durch den Vorstand verlassen. Der Vorstand selbst unterliegt nun der staatlichen Aufsicht, soweit diese landesrechtlich vorgesehen ist.

Die Besetzung des Vorstandes erfolgt in beiden Fällen aus dem Personenkreis der Destinatärsfamilien. Familienfremde Vorstandsmitglieder werden nur selten bestimmt. Die Kopfzahl der Vorstände liegt in der Regel bei 3 Personen, höchstens jedoch bei sechs Personen.

---

1 Etwa als Mitgliederversammlung, Familientag oder Familienversammlung bezeichnet.

d. Auswahlverfahren für den Vorstand

Für die Bestimmung des Vorstandes sind drei verschiedene Verfahren anzutreffen. Regelt die Satzung für eine Stiftung zwei Organe, so erfolgt die Vorstandswahl in dem zweiten Organ [1]. Teilweise werden dafür besondere Abstimmungsverfahren, etwa die Auszählung nach Familienstämmen, angewendet. Es ist auf diese Weise eine starke Annäherung an das Vereinsrecht erreicht.

Das zweite anzutreffende Auswahlprinzip ist das Kooptationsverfahren. Danach werden fehlende Vorstandsmitglieder durch die verbliebenen Vorstände hinzugewählt (Kooptation)[2].

---

1 So bestimmt z.B. die Satzung einer Familienstiftung: " ...Vorstand ist unser ältester Sohn ... Nach seinem Tode ...wählt der Familienrat einen neuen Vorstand aus der Zahl der Beteiligten. Der Familienrat besteht aus uns, den Eltern und unseren direkten Abkömmlingen. An die Stelle eines Wegfallenden treten bei dessen Tode seine Abkömmlinge ... Die Abstimmung erfolgt nach Erbteilen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

2 So z.B. die Satzungsbestimmung einer Bremer Familienstiftung: "Die Verwaltung der Stiftung besteht aus drei Verwaltern, ... Im Falle des Ausscheidens eines Verwalters wählen die übrigen Verwalter einen Nachfolger. Die Zuwahl soll innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden."

Das dritte Auswahlprinzip bestimmt einen neuen Vorstand an Hand objektiver in der Satzung festgelegter Kriterien [1]. Anzutreffen ist etwa die Regelung, daß stets die drei ältesten Familienmitglieder Vorstand sein sollen, oder daß stets der älteste Sohn des ehemaligen Vorstandes neuer Alleinvorstand wird. Gebräuchlich ist auch eine Satzungsformulierung, nach der der amtierende Vorstand seinen Nachfolger durch Willenserklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde oder der Stiftung zu benennen hat.

β. Stellungnahme

Dem Auswahlverfahren für den Stiftungsvorstand kommt für eine Erhaltung des Stiftungsvermögens entscheidende Bedeutung zu. Ein Auswahlsystem an Hand schon vorher festgelegter objektiver Kriterien sichert der Stiftung ein hohes Maß an Kontinuität in der Führung. Gleiches gilt auch für den Fall,

---

1 So z.B.: "Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung liegen in den Händen eines Stiftungsrates. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den beiden ältesten direkten Nachkommen der Frau ... Fällt ein Familienmitglied des Stiftungsrates durch Tod oder Erklärung weg, so tritt an seine Stelle der nächstälteste Nachkomme des jeweiligen Familienstammes."

daß der neue Stiftungsvorstand durch Erklärung des alten Vorstandes bestimmt wird. Das Stiftungsvermögen stellt sich bei diesem Auswahlverfahren wirtschaftlich wie ein Sondervermögen des Vorstandes dar. Dieses Auswahlsystem birgt daher die Gefahr von eigennützigen Übergriffen des Vorstandes auf das Vermögen. Das System berücksichtigt kaum eine mögliche mangelnde persönliche Eignung des Vorstandes. Nur bei land- und forstwirtschaftlicher Vermögensausstattung wird eine solche Regelung der Vermögensverewigung dienlich sein. Bei jeder anderen Form der Anlage des Vermögens wird die Stiftung mit einer Organisationsstruktur ähnlich einem Verein besser bestehen können. Die Bestimmung des Stiftungsvorstandes bei einer Organisationsform mit zwei Organen durch Wahl der berechtigten Familiendestinatäre oder bei einem mehrköpfigen Vorstand die Auswahl nach dem Kooptationssystem erscheint für diese Form der Familienstiftungen geeigneter. Beide Verfahren gewährleisten am ehesten die Bestimmung eines sachkundigen Vorstandes.

4. Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

Von entscheidender Wichtigkeit für den Erfolg eines Verewigungsvorhabens ist die Möglichkeit der Satzungsänderung oder der Auflösung einer Stiftung auf Initiative der Stiftungsgremien. Soll das Vermögen auf Dauer erhalten bleiben und der Familie gewidmet sein,kann die Umformung der Stiftung durchaus dem Interesse der Gesamtfamilie dienen. In Betracht kommt etwa die Ausrichtung auf ausschließlich mildtätige Zwecke, die Umwandlung des Zwecks oder die Sitzverlegung z.B. bei zu befürchtenden Enteignungen, zwangsweisen staatlichen Eingriffen oder bei Änderungen der Steuergesetze. Die überwiegende Anzahl der untersuchten Familienstiftungen weist daher in den Satzungen eine entsprechende Änderungsklausel auf. Die Änderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse haben zur Wirksamkeit besondere Formvoraussetzungen zu erfüllen. Die zuständigen Organe haben mit 2/3 - oder 3/4 Mehrheiten zu beschließen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich die Zustimmung auch des zweiten Stiftungsorgans verlangt. Bei Fideikommißauflösungsstiftungen haben alle Bezugsberechtigten in Form eines Familienschlusses zuzustimmen.

Die untersuchten Satzungen weisen neben den Bestimmungen über eine Satzungsänderung überwiegend gleichzeitig Aufhebungsklauseln auf. Beschlüsse über eine Stiftungsaufhebung sind nach den gleichen Formvoraussetzungen zu fassen. Da die Stiftungen als Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für die Familie dienen sollen, und ihre Gründung häufig durch das Fehlen leiblicher Abkömmlinge des Stifters motiviert ist, nennen die untersuchten Satzungen nur zu einem kleinen Teil, für den Fall der Auflösung, Familienmitglieder als Anfallberechtigte für das Stiftungsvermögen. Überwiegend werden fremde Personen, der Staat oder kirchliche Stellen als Anfallberechtigte benannt. In einigen Satzungen finden sich auch überhaupt keine Bestimmungen zur Frage einer Auflösung oder diese wird ausdrücklich verboten.

c. Ergebnis

Die untersuchten Satzungen der Hauptgeld- und Familienfideikommißauflösungsstiftungen zeichnen sich durch eine juristische Festschreibung des Vermögens aus. Sie sind durch ein hohes Maß an Stabilität in der Satzung

gekennzeichnet. Eine notwendige Anpassung an eine neue Sach- und Rechtslage wird erschwert. Steuerliche Besonderheiten werden bei der Satzungsabfassung nur dann berücksichtigt, wenn das zur Erhaltung steuerlicher Privilegien erforderlich ist. Eine effektive Verwaltung des Vermögens und sein wirtschaftlicher Einsatz werden durch die Satzung behindert. Um eine Erhaltung und Verewigung des Vermögens bei veränderter Sach- und Rechtslage zu gewährleisten, sind die Satzungen häufig ergänzungs- und verbesserungsbedürftig.

Satzungsregeln über die Verwaltung des Vermögens, Bestimmungen über die innere Organisation und die Anpassung an veränderte Verhältnisse und Vorschriften über die Anfallberechtigungen erscheinen besonders unzulänglich. In der Anlage II hat daher der Verfasser in einzelnen Satzungsbestimmungen seine Vorschläge für eine zweckmäßige Satzungsabfassung dieser Art von Familienstiftungen aufgeführt.

d. Unternehmensträgerstiftungen

Unternehmensträgerstiftungen, d.h. Stiftungen, die mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen ausüben, machen den überwiegenden Teil der feststellbaren Neugründungen von Familienstiftungen im Zeitraum nach 1945 aus. Diese Stiftungen scheinen in dieser Zeit besondere Attraktivität erlangt zu haben. Die nachfolgende Übersicht zeigt einen Schwerpunkt für das Rechtsgebiet Nordrhein - Westfalens. Ein Zusammenhang zwischen der Stiftungshäufigkeit und dem besonders liberalen Familienstiftungsrecht in Nordrhein-Westfalen ist daher zu vermuten. Die dargestellten Ergebnisse der Satzungsanalysen berücksichtigen folgerichtig überwiegend die Gestaltungspraxis dieses Rechtsgebietes.

Unternehmensträgerfamilienstiftungen

Länder	Anzahl insges.	davon vermutet	davon nach 1945 gegründ.	Satzung ausgewertet
Baden-Württemberg	6	-	6	6
Bayern	3	1	3	1
Berlin	3	-	3	1
Bremen	2	-	2	2
Hamburg	2	-	2	1
Hessen	2	1	2	1
Nordrhein-Westfalen	44	2	39	42
Niedersachsen	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	2	-	2	2
Saarland	1	-	1	-
Schleswig-Holstein	2	1	1	1
Gesamtzahl:	67			57

1. Stellung der Stiftung zum Unternehmen

Die untersuchten Unternehmensträgerfamilienstiftungen treten entweder als persönlich haftende Gesellschafter oder als Inhaber von Kapitalsanteilen auf. Die folgende Aufstellung zeigt den Anteil der verschiedenen Formen der Vermögensausstattung im Verhältnis zur Gesamtzahl der berücksichtigten Unternehmensträgerfamilienstiftungen. Die Aufstellung zeigt ein Übergewicht bei den Stiftungen, die als Komplementärinnen in einer Kommanditgesellschaft ihre unternehmerischen Aufgaben wahrnehmen [1].

Die Familienstiftung als	in % aller untersuchten Satzungen
Komplementärin einer Kommanditgesellschaft	83 %
OHG-Gesellschafterin	6 %
Inhaberin von Kapitalsanteilen	11 %

1 Vgl. Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 117 f.

Das Haftungskapital der Komplementärinnen unterschreitet häufig die für Gesellschaften mit beschränker Haftung geforderte Mindesthaftungskapitalsumme. Allein in Nordrhein - Westfalen konnte der Verfasser 19 Familienstiftungen feststellen, die nur mit Haftungskapitalien von DM 5.ooo.-- oder DM 7.5oo.-- ausgestattet waren [1]. Die Stiftungen sind am Gesellschaftskapital i.d.R. nicht beteiligt. Das Vermögen ist den Gesellschaftern nur als Dadehn zur Verfügung gestellt [2]. In 1o % der untersuchten Fälle hatten die Familienstiftungen ihren Gesellschaftsanteil aus dem Ertrag des Vermögens käuflich zu erwerben.

---

1 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Konkurs der Firma Belotti Export-Import KG (5 HRA 73o9) in Solingen. Einzig persönlich haftende Gesellschafterin der Firma ist die Ruth - Staeder - Familienstiftung. Sie wird im Anschluß an das Konkursverfahren aufgelöst werden. Sie wäre damit die erste bekannt gewordene Unternehmensstiftung, die nach § 86, § 42 BGB aufgelöst werden muß.

2 A.A. siehe Vinken, Horst: Private Elemente im Stiftungsbereich - Die Familienstiftung - in WuW 1972, Heft 6.

Die Familiendestinatäre sind neben der Stiftung nur in Ausnahmefällen [1] persönlich haftende Gesellschafter. Sie haben aber immer Kommanditanteile inne. Die gleichzeitige Innehabung von Kommanditanteilen und von Organstellungen innerhalb der Stiftung ist die Regel.

Die Unternehmen treten überwiegend in der Form einer Stiftung & Co. KG auf [2]. In einem Falle haben die Stifter sogar aus drei Familienstiftungen eine OHG gebildet [3]. Da grundsätzlich die Familienstiftungen als Komplementärinnen oder OHG - Gesellschafterinnen erst nachträglich Gesellschafterinnen geworden sind, erscheint in keinem Falle der Name der Stiftung in der Firma. Die Stiftungen haben von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die alte Firma des Unternehmens ohne Zusatz fortzuführen [4].

---

1 Vgl. z.B. die Peter Eckes - Familienstiftung und die Ludwig Eckes - Familienstiftung, in Staatsanzeiger (Rheinland-Pfalz) vom 28.5.1973, S. 281 ff.
2 So bei 2/3 aller untersuchten Satzungen.
3 Die drei Bauknecht - Familienstiftungen sind Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (Bauknecht - OHG).
4 Siehe § 22 I HGB.

2. Zwecksetzung der Stiftung

Die Zwecksetzung der Satzung dieser Art von Familienstiftungen zeigt das Übergewicht unternehmerischer Aufgaben. Diese Funktion der Stiftung geht einer ausschließlichen Vermögenshalterfunktion, wie sie bei den Hauptgeldstiftungen anzutreffen ist [1], vor.

---

1 Typisch ist die folgende Zweckbestimmung einer Familienstiftung, die als persönlich haftender Gesellschafter des Familienunternehmens fungiert: " Die Stiftung dient: a. der Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in der (A.)-Bau & Co KG, sowie gegebenenfalls der Geschäftsführung und Vertretung dieser Gesellschaft, und im Interesse des Stifters die Gesellschaft zu erhalten und die Fortführung der Gesellschaft zu gewährleisten, b. der Unterstützung des Stifters und nach seinem Ableben der Unterstützung seiner Ehefrau und nach deren Ableben der Unterstützung der übrigen Beteiligten (= Abkömmlinge; Anm. d. Verfassers) durch laufende oder einmalige Zuwendungen oder durch Überlassung von Teilen des Stiftungsvermögens" oder auch die Zwecksetzung der Eckes-Familienstiftungen: (§ 2, Abs.1) "Zweck der Stiftung ist a) die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung der Destinatäre. Destinatäre sind die Ehefrau des Stifters, Frau Marianne Eckes - Chantrè, und die gemeinsamen ehelichen Abkömmlinge und Adoptivkinder in den nachfolgenden Generationen. Ob ein uneheliches Kind eines Destinatärs ebenfalls Destinatär wird, entscheidet der

Die Stiftungen nehmen Unternehmeraufgaben wahr. Durch eine erfolgreiche Unternehmensführung erhält und vergrößert die Stiftung ihre Vermögensausstattung und dient mittelbar damit gleichzeitig der Familie.
Während bei Familienstiftungen in der Form der Hauptgeldstiftung die Erhaltung des Vermögens stillschweigend vorausgesetzt und die Verwaltung der Initiative des Vorstandes überlassen wird, ist im Falle der Familienstiftungen mit Unternehmensträgerschaft die Vermögenserhaltung und Akkumulation neben der Unterstützung der Familie gleichrangiger Stiftungszweck geworden. Das satzungsmäßige Übergewicht der Vermögenssicherung vor dem Ausschüttungs- und Unterstützungsgedanken wird noch durch die in einigen Fällen anzutreffenden Regelungen über die Mitarbeit von Familienmitgliedern im Stiftungsunternehmen verstärkt. Die Destinatäre können nur in Ausnahmefällen Vergünstigungen von der Stiftung verlangen. Sie sollen durch eigene Leistung auch zur Weiterentwick-

---

Stiftungsbeirat mit qualifizierter Mehrheit mit der Folge, daß auch dessen eheliche Abkömmlinge und Adoptivkinder in den nachfolgenden Generationen Destinatäre werden; b)die Verwaltung des der Stiftung durch den Stifter zugewendeten Vermögens und die Verwendung von dessen Erträgnissen zu dem unter a) bezeichneten Zweck; c) kraft ihrer Beteiligungen an Unternehmen der Eckes-Gruppe für deren wirtschaftliche Sicherung, Fortbestand und Wachstum nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Unternehmensführung Sorge zu tragen" oder die Formulierung:"...,um den Charakter des Unternehmens als Familiengesellschaft zu bewahren und die Fortführung zu gewährleisten."

lung des Unternehmens beitragen. Es sollen Bindungen zwischen dem Unternehmensvermögen und den Familiendestinatären bestehen [1].

Auch die Bestimmungen über die Ausschüttungskriterien und die Erhaltung des Vermögens geben seiner Sicherung und Erhaltung das Übergewicht [2].

---

1 Vgl. die Bestimmungen der Peter Klöckner-Familienstiftung:" 2) Der Stiftungsvorstand wird dafür eintreten, daß den Abkömmlingen der Stifter Gelegenheiten zur Mitarbeit in den Unternehmungen des Klöcknerkonzerns gegeben wird, soweit sie nach Auffassung des Stiftungsvorstandes die hierzu erforderlichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen. Die Entscheidung des Stiftungsvorstandes über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ..." oder § 12, Abs. 3 und Abs. 5,S. 1 der Seppeler-Familienstiftungssatzung: "(3) Bei allen Personalentscheidungen müssen Befähigung und Leistung bestimmend sein; bei gleicher Qualifikation ist den Namensträgern des Stifters der Vorrang zu geben. (5) Im Falle einer gleichen Qualifikation haben die Namensträger des Stifters den Vorrang...".

2 Siehe z.B. die folgende Satzungsbestimmung: "Stiftungsvermögen. Die Stiftung wird mit einem Kapital von DM 5.000.-- ausgestattet. Die Stiftung hat ihre Erträge abzüglich darauf entfallender Steuern und Abgaben, einer Rücklage zuzuführen, um ihren satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können"
oder die beiden Eckes-Familienstiftungen in § 5 der Satzung: "Verwendung der Stiftungserträge (3) Die Unterstützung von Destinatären erfolgt bei Bedürftigkeit. Bedürftigkeit ist anzunehmen, wenn ein Nachkomme des Stifters nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft für einen angemessenen Lebensunterhalt zu sorgen. Die Art

Sie unterstützen die Verwirklichung des Stiftungszwecks, indem sie nur für außergewöhnliche Fälle an die Destinatäre eine Ausschüttung zulassen.

---

und Höhe der Unterstützung beschließt der Stiftungsbeirat nach pflichtgemäßem Ermessen. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsbeirates. (4) Außer in den Fällen des Abs. 3 kann der Stiftungsbeirat nach pflichtgemäßem Ermessen Zuwendungen an Destinatäre beschließen. In Betracht kommen z.B. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen."; oder die hier vergleichbaren Bestimmungen in der Satzung des Schickedanz - Familien-Vereins e.V.: " § 7 Besondere Vereinsaufgaben (1) Im Rahmen der Sicherung der Interessen der Familie Dr. Gustav Schickedanz (§ 2 Abs. 1) hat der Verein u.a. auch folgende Aufgaben zu erfüllen: a) Er soll unverschuldet in Not geratene Familienmitglieder angemessen unterstützen. Voraussetzung und Umfang der Unterstützung im einzelnen können in einem von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Plan niedergelegt werden. b) Er soll den Familienmitgliedern eine angemessene Ausbildung in den seiner Einflußmöglichkeit unterstehenden Unternehmen gewährleisten und dafür Sorge tragen, daß in leitenden Positionen dieser Unternehmen dazu geeignete Familienmitglieder (§ 2 Abs. 2) - und zwar bis zu 3 je Tochterstamm (§ 5 Abs. 4 S. 3) - beschäftigt werden." ;
oder die Bestimmungen der Satzung der Seppeler-Stiftung vom 28.Aug.1967:"§ 2- Der Zweck der Stiftung besteht darin,1. dauernde Fürsorge für die wirtschaftliche Sicherung und das Wachstum der Stiftungsbetriebe zu leisten, 2.Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Technik zu betreiben und deren Ergebnisse in die Fertigung der

Die Familienstiftungen mit Unternehmensträgerschaft sind durch ein Thesaurierungsinteresse gekennzeichnet. Diese Stiftungen zeigen als einzige der feststellbaren Erscheinungsformen einer Familienstiftung auch in der Satzungsgestaltung eine Tendenz zur Verewigung und Erhaltung des Vermögens, die über die Tatsache der Rechtsform allein hinausgeht.

Stiftungsbetriebe zu überführen, § 3, - 3. den Nachkommen des Stifters Erziehung und Ausbildung zu gewähren im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit, die, soweit zumutbar, innerhalb der Stiftung zu ermöglichen ist.(2) Grundsätzlich sollen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur die Gewinne aus dem Stiftungsvermögen verwandt werden.(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

3. Bezugsberechtigte Personen

Familienstiftungen der hier behandelten Art unterstützen im Gegensatz zu den Hauptgeldstiftungen keine familienfremden Personen oder entferntere Verwandte. In keiner der untersuchten Satzungen sind die gesetzlichen oder pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge unberücksichtigt geblieben. Vermutlich auch auf Grund der erbschaftssteuerlichen Privilegien [1] bei der Steuerklassenfestsetzung sind stets der Stifter, sein Ehegatte und die gemeinsamen Abkömmlinge als Destinatäre eingesetzt. Nichteheliche Abkömmlinge sind regelmäßig ausgeschlossen [2]. In Einzelfällen gilt das auch für eheliche Abkömmlinge. Die Satzungen sehen teilweise auch unter besonderen Voraussetzungen einen Ausschluß der Destinatäre vor [3]. Auf diese Weise soll zu

---

1 Vgl. Seite 1oo ff.
2 Vgl. §§ 1934 a - 1934e, 2338 a BGB.
3 Es finden sich Vorschriften wie:" Der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Änderungen von Stiftungen vom 1o.7.1924 (GS S. 575) berechtigt, mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde die Verfassung der Stiftung zu ändern, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere gegeben, wenn: a)...b) einzelne

ihrer Disziplinierung beigetragen werden. In ähnlicher Weise wirkt auch ein in allen neueren Satzungen anzutreffender Vorbehalt des Stifters [1]. Die Stifter haben sich da-

---

oder mehrere Begünstigte aa) gegenüber einem der Stifter, mit dem sie in gerader Linie verwandt sind, zu seinen Lebzeiten groben Undank zeigen, bb) durch ihr Verhalten die Erfüllung der von den Stiftern gegebenen Verfassungsbestimmungen oder den Bestand der Stiftung während ihrer verfassungsmäßigen Dauer zu beeinträchtigen versuchen, ..."; oder in § 3 Abs. 3 der Satzung des Familienvereins Schickedanz: " Die ordentliche Mitgliedschaft wird beendet a)-c) durch Ausschluß, der nur mit 80%iger Mehrheit zu fassenden Beschluß durch die Mitgliederversammlung zulässig ist, wenn Familienmitgliedern gegenüber die Voraussetzungen des § 2333 BGB vorliegen."

1 In einer untersuchten Satzung findet sich z.B. folgende Regelung: "Der Stifter A. bildet allein den Vorstand. Er ist berechtigt, neben sich weitere Mitglieder des Vorstandes und im Falle seines Ausscheidens den Vorstand zu bestellen, abzuberufen und ihre Vergütung festzusetzen. Er ist ferner berechtigt, für wegfallende Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung oder in einer Verfügung von Todes wegen. Nach dem Ausscheiden von Herrn A. besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Von diesem Zeitpunkt ab ist der Stiftungsrat für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig. Der Bestellung eines Ein - Mann - Vorstandes ist grundsätzlich der Vorzug zu geben; " vgl. die folgende Satzungsformulierung einer Familienstiftung:

nach bis zu ihrem Tode Alleinentscheidungsrechte für Satzungsänderungen und Ausschüttungen einräumen lassen. Sie sind daher in der Lage, den Kreis der Bezugsberechtigten und die Höhe der Ausschüttungen noch nach Errichtung der Stiftung beliebig zu ändern.

4. Festsetzung der Ausschüttungen

Der Festsetzung und Verteilung der Einkünfte der Stiftung kommt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens große Bedeutung zu. Die Satzungsgeber haben diese Tatsache durch eine entsprechend sorgfältige Satzungsgestaltung berücksichtigt. Nur in wenigen Fällen [1] ist die Rechtsstellung der Destinatäre zu einem Rechtsanspruch [2] auf die Ausschüttungen ausgestaltet. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens werden nach pflichtgemäßer Entscheidung der zuständigen Stiftungsgremien verteilt. In 92 % der be-

---

"§ ...., Ob und wieweit und welche Stiftungsberechtigte Zuwendungen erhalten, wird jeweils unabhängig von der Bezugsberechtigung während der Lebzeiten des Stifters durch ihn allein bestimmt, nach seinem Tode durch den Stiftungsrat.

1 In 9 % der untersuchten Satzungen.
2 Vgl. dazu: u.a. BGH NJW 57, S. 7o8; RGZ 1oo, 234; Rosenkranz, Olaf: Die Stiftung als Unternehmensform, S. 29 ff.m.w.N.

rücksichtigten Satzungen setzt der Stiftungsvorstand allein die Ausschüttungen fest. In Ausnahmefällen ergeht der Gewinnverwendungsbeschluß durch den Vorstand mit der Zustimmung der Destinatärsvertretung. Nur bei einer Minderheit der Satzungen werden die Ausschüttungen durch das Vertretungsgremium der Destinatäre bestimmt. In den Satzungen der beiden Eckes-Familienstiftungen, die diese Form der Ausschüttungsfestsetzung vorsehen, wird zusätzlich aber dem Vorstand noch ein Vetorecht eingeräumt [1].

Die Festsetzung der Ausschüttungen allein durch den Stiftungsvorstand ist allen anderen Regelungen vorzuziehen. Der Stiftungsvorstand ist auf Grund der Vermögensausstattung als Organ der Stiftung geschäftsführend, d.h. unternehmerisch tätig. Er ist den außenstehenden Destinatären durch bessere Information und Sachkunde überlegen. Er wird regelmäßig eher die Belange

---

1 Vgl. § 5 Abs.VI der Satzungen:
"(6) Der Vorstand kann Maßnahmen, die der Stiftungsbeirat nach Abs. 2 - 5 beschließt, widersprechen. Der Beschluß kann dann nicht durchgeführt werden, es sei denn, daß die qualifizierte Mehrheit des Stiftungsbeirates bei erneuter Abstimmung für den Beschluß stimmt."

des Unternehmens berücksichtigen als die außenstehende Personengruppe der Destinatäre. Das Ziel der Erhaltung und Sicherung des Unternehmens ist vom Leiter des Unternehmens am besten zu beurteilen. Im Zweifel wird die Gruppe der Destinatäre eher im Sinne der eigenen Interessen entscheiden. Je größer ihre Zahl wird, desto stärker werden sich die Interessen der Destinatäre gegen die Erhaltung des Unternehmens kehren. Die Bereitschaft zu einem Ausschüttungsverzicht zugunsten einer Substanzstärkung des Unternehmens nimmt mit der Zahl der Destinatäre ab. Der den Stiftungs- und Unternehmensleitungen eingeräumte verstärkte Einfluß bei der Festsetzung der Ausschüttungen liegt daher im Sinne einer beabsichtigten Vermögensverewigung. Das Recht zur Wahl des Vorstandes und ein Weisungs- oder Vetorecht für die Destinatärsvertretergremien verhindert eine völlige Vernachlässigung der berechtigten Familienmitglieder.

5. Gestaltung der Ausschüttungsklauseln

Findet sich in den Satzungen von Hauptgeldstiftungen kaum eine Bestimmung über die Form der Vorteilsgewährung durch die Stiftung, sind detaillierte Bestimmungen bei Unternehmensträgerfamilienstiftungen die Regel. Das Bemühen der Satzungsgeber um steuergünstige Gestaltungen [1] hat zu typischen Satzungsformulierungen geführt [2]. Der Vorstand kann danach nicht nur einmalige, wiederholte oder laufende Zuwendungen von Barmitteln beschließen. In 55 % der Satzungen ist eine andere Form der Vorteilsgewährung geregelt. Nach Wahl des Vorstandes ist danach auch die Einräumung von Nießbrauchrechten oder die Überlassung von Vermögen als Darlehn an die Destinatäre vorgesehen. Nach diesen Bestimmungen liegt es weitgehend in der Hand des Vorstandes oder der zuständigen Organe, die Form der Ausschüttung und damit auch die Form der Besteuerung zu wählen. Eine Anpassung an

---

1 Siehe Seite 139 f.

2 Vgl. § 5 Abs. V der Eckes-Familienstiftungssatzungen: " (5) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) bei Bedürftigkeit den Begünstigten auch Nießbrauchrechte an Gesellschaftsanteilen oder an den entsprechenden Gewinnstammrechten einräumen."

eine Änderung der Rechtslage ist möglich. Die flexible Gestaltung verhindert auch bei möglichen wechselnden Rechtsauffassungen eine Doppelbesteuerung und gewährleistet damit die verstärkte Sicherung des Stiftungsvermögens.

6. Innere Organisation der Unternehmensträgerfamilienstiftung

Die Bestimmungen über die innere Organisation lassen Ähnlichkeiten mit dem Aufbau einer Kapitalgesellschaft erkennen [1]. Entgegen der Feststellung Vinkens [2] konnte nur bei einem Teil der Familienstiftungen ausschließlich ein Organ festgestellt werden (Vorstand). Ist in der Satzung nur ein Organ vorgesehen, so obliegen ihm allein alle Entscheidungen. Soweit die Aufsichtsbehörde keine Kontrollrechte hat, ist der Vorstand auf eine Selbstkontrolle der Vorstandsmitglieder untereinander angewiesen. Ausscheidende Vorstände werden durch Zuwahl (Kooptation) ersetzt [3].

---

1 Vgl. Merkert, Hubert: Die Unternehmensstiftung als Rechtsproblem, S. 93.
2 Vgl. Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, S. 118.
3 In 14 % der untersuchten Satzungen.

In über der Hälfte der untersuchten Satzungen findet sich neben dem Stiftungsvorstand als Leitungsorgan des Unternehmens ein zweites Organ, das aus Destinatärsvertretern (Kuratorium, Stiftungsrat oder Stiftungsbeirat) besteht. Die Einflußnahme auf das Stiftungsvermögen ist in diesem Falle geteilt. Ähnlich dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist das Destinatärsgremium für grundlegende Entscheidungen, z.B. die Wahl und Überwachung des Vorstandes, zuständig [1]. Die Mitglieder dieses zweiten

---

1 Zur Aufgabenteilung siehe § 11 der Satzung der Ludwig- und Peter Eckes-Familienstiftungen: " (1) Der Stiftungsbeirat ist das oberste Organ der Stiftung. (2) Aufgaben des Stiftungsbeirates sind insbesondere a) Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 lit. a); b) Beschlüsse gemäß § 5; c) die Wahrnehmung und Koordination der Interessen der Familienstämme Ludwig und Peter Eckes; d) die in Erbverträgen oder sonstigen Verträgen der Destinatäre vorgesehenen Entscheidungen; e) die Wahl, Bestellung und Abberufung des Vorstandes und des Sprechers gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Abschluß von Verträgen über Einstellung und Vergütung der Vorstandsmitglieder; f) die Überwachung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4; h) Feststellung des Jahresabschlusses; i) Entlastung des Vorstandes; j) Wahl des Abschlußprüfers für 1 Jahr."; oder siehe die Satzung einer westfälischen Familienstiftung: "Die Stiftung hat einen Stiftungsrat.Seine Aufgabe ist es: a)die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen und abzuberufen sowie die an sie zu zahlende Vergütung und ihre Amtsdauer festzusetzen, b) den Stiftungs-

Stiftungsorgans werden durch Wahl von den Destinatären bestimmt (max. 12 Personen). Häufig haben die Familienstämme dazu ein Entsendungsrecht [1]. In einigen Satzungen ist an Stelle der Destinatärsvertretung die Gesamtheit der Genußberechtigten [2] als zwei-

---

vorstand zu beraten und zu überwachen, c) die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, d) über die nach Artikel VI Ziffern 7 und 8 erforderliche Zustimmung zu Ausschüttungen zu beschliessen. Er kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung festsetzen und darin auch festlegen, daß die Vornahme bestimmter Handlungen oder Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf."

1 Es sei denn, die Stifter haben es vorgezogen für die einzelnen Erbstämme selbständige Stiftungen zu errichten, die jedoch in den Organen personenidentisch besetzt werden und stets gemeinsam zu tagen haben; so insbesondere die Eckes- und die Bauknecht-Familienstiftungen. Siehe z.B. § 6 der Satzung der Ludwig Eckes-Stiftung: "Stiftungsorgane Abs.1(...) Abs. 2. Die Organe der Ludwig-Eckes-Stiftung sind stets mit den entsprechenden Organen der Peter-Eckes-Stiftung personenidentisch. Die Sitzungen der Organe beider Stiftungen finden gemeinsam statt. Zu diesem Zwecke sind die Organe beider Stiftungen zum gleichen Zeitpunkt und an denselben Ort$ einzuberufen. Beschlüsse sind gleichlautend, soweit es sich nicht um Beschlüsse nach § 5 handelt."

2 Etwa folgende Regelung: "Vorstand. Nach dem Ableben des ...(Personen, die vom Stifter auf Lebenszeit zum Vorstand bestellt sind; Anm. des Verfassers) ... bestimmen die Beteiligten (die ehelichen Abkömmlinge; Anm. des Verfassers) mit einfacher

tes Organ, vergleichbar einer Hauptversammlung oder Gesellschaftsversammlung eingesetzt. Die erwähnten Wahl- und Kontrollbefugnisse werden dann von den Destinatären gemeinsam ausgeübt.

Sehen die Stiftungssatzungen kein zweites Organ für die Stiftung vor, ist der Vorstand stets mit mehreren Personen besetzt (bis zu 8 Personen). Auch familienfremde Personen gehören dann dem Vorstand an [1]. Sie sollen innerhalb des Vorstandes bei Familienstreit als ausgleichendes Moment wirken. Sie zeichnen sich im allgemeinen durch besondere Sachkunde aus.

Wird ein Stiftungsvorstand von den Destinatären gewählt, ist seine Kopfzahl regelmäßig geringer. Die Destinatäre [2] oder ihre

---

Mehrheit der Stimmen-wobei jeder Beteiligte eine Stimme hat - den Vorstand der Stiftung. Auch sie haben dabei das Recht, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu bestellen und dabei zu bestimmen, ob diese zur Alleinvertretung der Stiftung oder nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung der Stiftung berechtigt sein sollen."

1 Vgl. S. 175, FN 1; Strickrodt, Georg: Stiftungsrecht, X 2 B II 5, S. 6 ff.;Vinken, Horst: Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen,S.118/119.

2 Vgl. die Satzungsbestimmungen S. 186,FN 2.

Vertreter [1] sind in der Auswahl der Personen frei. Sie können familienangehörige oder familienfremde Personen bestimmen. Der Familieneinfluß wird nur durch den Wahlvorgang sichergestellt. Andere Auswahl- und Bestimmungsmethoden etwa durch die Aufsichtsbehörde oder nach objektiven Kriterien sind ungewöhnlich [2].

---

1 Vgl. die Satzungsbestimmungen S.185,FN 1.

2 Es finden sich so wenig zweckmäßige Regelungen wie:" Kraft Satzung ist Mitglied des Vorstandes und Vorstandsvorsitzender der älteste eheliche Abkömmling des Stifters, der als geschäftsführender Gesellschafter in der Firma L.Sch.KG oder deren Rechtsnachfolgerin tätig ist. Sind unter den ehelichen Abkömmlingen des Stifters geschäftsführende Gesellschafter der vorerwähnten Firma nicht vorhanden, so ist der älteste eheliche Abkömmling Vorstandsvorsitzender, der Gesellschafter der Firma ist. Sind unter den in Frage kommenden Gesellschaftern nur Minderjährige vorhanden, so ist der älteste gesetzliche Vertreter des ältesten minderjährigen ehelichen Abkömmlings unter den Gesellschaftern bis zu dessen Volljährigkeit Vorstandsvorsitzender."; oder: "Jedes Mitglied des Vorstandes bestimmt seinen Nachfolger selbst. Ist auf Grund der Bestimmung des ausgeschiedenen Vorstand-Mitgliedes der bestimmte Nachfolger noch nicht berechtigt, Vorstand der Stiftung zu werden,z.B. weil er das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht hat, so hat bis zu diesem Zeitpunkt die Stiftung lediglich einen Vorstand ..."; oder: "Scheidet der derzeitige Vorstand der Stiftung aus dem Amte - gleich aus welchen Gründen - aus, bestimmt den neuen Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsorgans die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Mitglieder der Familie."

Um das Interesse der Familiendestinatäre an der Stiftung und am Unternehmen zu erhöhen, finden sich vereinzelt besondere Auswahlvorschriften. Danach wird Familienmitgliedern, die gleichzeitig auch Gesellschafter des Unternehmens sind, ein Vorrecht bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder oder der Wahl der Mitglieder der Destinatärsvertretung eingeräumt. Eine ähnliche Wirkung haben die vereinzelt anzutreffenden besonderen Stimmgewichte oder Vetorechte familienangehöriger Mehrheitsgesellschafter.

Eine Unternehmensträgerfamilienstiftung mit nur einem Entscheidungsorgan ist für die Selbstüberwachung auf eine größere Personenzahl in diesem Organ angewiesen. Nur so kann ein Mindestmaß an Kontrolle sichergestellt werden. Eine Selbstkontrolle der Organe kann aber nicht effektiv sein. Sie ist allein von der Persönlichkeit seiner Mitglieder abhängig. Die mögliche Mitverantwortung bei früheren Entscheidungen hemmt die spätere Kritikfähigkeit der Vorstände und die Bereitschaft zu nachträglichen Änderungen und zum Einschreiten. Die Gefahr der Entwicklung von Eigeninteressen ohne Rücksicht auf die Satzung und den Stifterwillen ist hier eher gegeben als bei fremder Kontrolle. Dieser Satzungs-

aufbau ist daher nur in Ausnahmefällen geeignet.

Eine Satzungsgestaltung mit zwei Entscheidungsgremien ist vorzuziehen. Die Verantwortung gegenüber der Familie, eigene Ausschüttungsinteressen und eigenes Beteiligungsdenken bestimmen die Vertretung der Familiendestinatäre von sich aus als geeignetes Überwachungsorgan. Die Kontrolle des Vorstandes durch die Destinatäre knüpft an bewährte Konstruktionen des Aktienrechts an. Eine durch die Generationenfolge wachsende Zahl von berechtigten Familienmitgliedern, wird die Kontrolle des Vorstandes direkt durch die Gesamtheit der Destinatäre ineffektiv machen. Daher ist nach Überschreiten einer bestimmten Kopfzahl der berechtigten Familienmitglieder ein Destinatärsvertretergremium erforderlich. Dieses kann die Rechte der Familie als Ganzes besser wahrnehmen. Eine Vertretung der Familie im Stiftungsvorstand ist nicht erforderlich. Soweit sachkundige Personen innerhalb der Familien vorhanden sind, können aber auch familienangehörige Vorstände ernannt werden. Um die Verbundenheit der Familie zum Unternehmen aufrechtzuerhalten, erscheint neben der Destinatärsvertretung ein gemischter Vorstand, etwa zur Hälfte aus familieneigenen und familienfremden Vorständen bei Familienstiftungsunternehmen vorteilhaft.

7. Satzungsänderungs- und Auflösungsklauseln

In den Satzungsbestimmungen wird stets versucht, einengende landesgesetzliche Normen über die Satzungsänderungen und die Auflösung zu vereinfachen. Besonders im Bereich des weitergeltenden, ehemals preußischen Rechts ist das dispositive Familienschlußverfahren [1] weitgehend abgeändert [2].

---

1 Siehe z.B. folgende Satzungsbestimmungen: "Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes dieser Stiftung. Daneben können sie auch durch Familienbeschluß gefaßt werden ..."; oder in einer anderen Satzung: "Die nach dem Gesetz der Gesamtheit der Familienmitglieder zustehenden Befugnisse, insbesondere die Mitwirkung bei der Errichtung von Familienschlüssen im Sinne des Art. 2 Preuß. AGBGB vom 2o.9. 1899, werden dem Familienrat übertragen"; oder:"Für die Stellung eines Gesuches um Aufnahme eines Familienschlusses ist ausschließlich der Stiftungsvorstand zuständig. Dieser bedarf zur Stellung des Gesuches und zur Einreichung des Entwurfes des Familienschlusses der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates."

2 Vgl. die folgende Satzungsbestimmung: " § ... Durch Familienschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten kann die Stiftungsverfassung geändert werden. ... Die Mehrheit beim Familienschluß richtet sich nach den Anteilen, die den Bezugsberechtigten .. zustehen. Von der Bezugsberechtigung ausgeschlossene Personen haben kein Stimmrecht. Diese Bestimmungen gelten für die Auflösung entsprechend."

Die Satzungsregeln bestimmen für die Beschlüsse regelmäßig nur eine 2/3 Mehrheit oder ein ähnliches Mehrheitsverhältnis. Ein erhöhtes Mehrheitsquorum für die Änderung des Stiftungszwecks oder anderer grundlegender Fragen ist nicht üblich. In Einzelfällen hat dem Satzungsgeber für einen Änderungsbeschluß auch die einfache Mehrheit der berechtigten Familienmitglieder genügt. Als zuständige Stellen sind, soweit in der Satzung vorgesehen, die Überwachungs- und Kontrollgremien der Stiftung (Stiftungsrat usw.) eingesetzt, im übrigen ist der Vorstand zuständig. Die Entscheidung über einen Änderungsbeschluß steht im Ermessen des zuständigen Organs [1]. Stets wird aber nur auf die besonderen Belange des Unternehmens Rücksicht genommen.

---

1 Von dieser Regel finden sich nur zwei Ausnahmen. Es findet sich folgende Satzungsformulierung: Eine Änderung hat zu erfolgen, "... wenn der Fortbestand der Stiftung es erfordert, oder die Gesetze die Ausschüttung der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwendung durch die Stifter verbieten;" oder in der anderen Satzung: " ..., wenn der Zweck der Stiftung durch Gesetz oder behördliche Anordnung oder aus sonstigen Gründen ernsthaft gefährdet erscheint."

Daher hat der Vorstand einem Satzungsänderungsbeschluß zuzustimmen [1]. Nur in 12 % der untersuchten Satzungen ist der Vorstand und Leiter des Unternehmens bei einem Satzungsänderungsverfahren nicht mit eingeschaltet.

Die Auflösungsklauseln für die Stiftungen sind den Bestimmungen für Satzungsänderungen nachgebildet. Es werden die gleichen Voraussetzungen gefordert. Daneben finden sich aber auch Satzungen, die die Existenz einer Familienstiftung grundsätzlich auf eine bestimmte Zeitperiode beschränken. Danach ist die Stiftung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgelöst, wenn nicht die Familiendestinatäre ausdrücklich den Fortbestand beschließen [2].

---

1 Siehe z.B. die folgende Regelung:"Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung sind durch den Stifter, nach dessen Tode durch seine Ehefrau bzw. nach deren Tode durch Herrn ... zu fassen. Nach dem Tode der drei obengenannten Personen sind Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung durch die sonstigen Beteiligten zu fassen. Dabei steht jedem Beteiligten eine Stimme zu. Die Beteiligten entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Stiftung. Der Beschluß über die Auflösung ist gleich einer Änderung der Satzung zu fassen."

2 Etwa die folgenden Bestimmungen aus der Satzung der L.-Eckes-Familienstiftung:

Grundsätzlich sollte jede Stiftung für unbegrenzte Zeit existieren. Eine Familienstiftung ist aber im erhöhten Maße vom Familienbewußtsein der berechtigten Mitglieder abhängig. Die familiäre Zwecksetzung, die Familientradition und die Pflege der Erinnerung an eine gemeinsame Abkunft dürfen kein Selbstzweck werden. Eine periodische Neubesinnung über den Fortbestand der Stiftung ist daher zu begrüßen. Häufige Veränderungen in der Sach- und Rechtslage erfordern eine Anpassung der Stiftungssatzung

---

"Die Stiftung endet mit dem 31.Dezember 2oo1 und verlängert sich alsdann jeweils um weitere 3o Jahre, falls ein entgegenstehender Familienschluß nicht gefaßt wird." ; oder siehe die Regelung der Friedrich und Marie Flick - Stiftung (Anm. des Verfassers: Auflösung der Stiftung durch Zeitablauf im Jahre 2ooo): "Die Stiftung endet mit dem .. Durch Familienschluß, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten bedarf, kann die Dauer der Stiftung über den angegebenen Zeitpunkt hinaus verlängert werden." ; vgl. Pavel,Uwe: Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen?, S. 47-5o.

und sichern dadurch oft ihren Fortbestand. Die Aufrechterhaltung der Stiftung gegen den mehrheitlichen Willen der Destinatäre ist letztlich aber nicht möglich. Eine Änderungs- und Auflösungsklausel ist daher zur langfristigen Sicherung des Vermögens erforderlich. Zur Berücksichtigung der Unternehmensbelange ist für solche Beschlüsse die Mitwirkung des Vorstandes zu begrüßen.

8. Geschäftsordnungen

In 1o % der untersuchten Satzungen findet sich eine Bestimmung über Geschäftsordnungen der Stiftungsorgane [1]. Einzelfragen,

---

1 Siehe § 1o, Abs. 3 und 4 der Satzungen der Eckes - Familienstiftungen: " (3) Bei Abstimmungen über Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) haben die Familienbeiratsmitglieder 2 Stimmen, die weiteren Beiratsmitglieder eine Stimme.(4) Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsbeirat innerhalb von 3 Monaten nach Gründung der Stiftung selbst gibt. Er beschließt hierüber und auch über Änderungen mit qualifizierter Mehrheit. Die erste Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Stifters und seines Vetters Peter Eckes."

insbesondere die verschiedenen Abstimmungsverfahren der Beschlußgremien, werden hier geregelt. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluß der Stiftungsorgane. Die Genehmigungsbehörde hat nicht erneut zu genehmigen.

Die Verlagerung nicht grundlegender Fragen der Satzungsgestaltung in eine Geschäftsordnung erscheint bei größeren Stiftungen zweckmäßig. Eine staatliche Genehmigung entfällt so in vielen Fällen. Ein Problem für die Stiftungsaufsicht wird auf Grund der ohnehin eingeschränkten Aufsichtsführung bei Familienstiftungen nicht eintreten. Soweit die Genehmigungsbehörde diese weitgehende Verlagerung von Satzungsgestaltungsfragen auf die nicht genehmigungsbedürftige Geschäftsordnung zuläßt, ist das aus der Sicht der Vermögenssicherung zu begrüßen.

9. Anfallberechtigungen

Wie gezeigt wurde, sind in der Regel für die Auflösung von Familienstiftungen mit Kapitalvermögen familienfremde, mildtätige oder staatliche Stellen als Anfallberechtigte vorgesehen. Anders ist die Sachlage bei Familienstiftungen mit Unternehmensträgerschaft. Hier wird regelmäßig die Gruppe der berechtigten Familienmitglieder als Anfallberechtigte bestimmt. Die Bestimmung einer Anfallberechtigung für staatliche Stellen oder gar die Überlassung des Stiftungsvermögens an den Fiskus bei Auflösung ist ungewöhnlich [1]. Nur bei den mildtätigen steuerbegünstigten Familienstiftungen gilt etwas anderes.

Für die Bestimmung der Quoten der Anfallberechtigung sind die Satzungsgeber nicht an die gesetzliche Erbfolge gebunden. Überwiegend wird daher für den Auflösungsfall eine Verteilung des Vermögens nach der Kopfzahl der berechtigten Familienmitglieder bestimmt. In Einzelfällen hat der Verfasser besondere Klauseln festgestellt, die einen verstärkten Familieneinfluß in

---

1 Siehe dazu die Satzung der Schiller-Schüchtermann'schen Familienstiftung, S. 153, FN 1.

dem Stiftungsunternehmen sichern sollen. Danach sind nur diejenigen Familienmitglieder als Anfallberechtigte vorgesehen, die gleichzeitig persönlich Gesellschafter des Unternehmens sind. Die Höhe der Anfallberechtigung richtet sich nach der Größe des Gesellschaftsanteils.

e. Ergebnis

Unternehmensträgerfamilienstiftungen stellen die wichtigste Form moderner Vermögensverewigungen dar. Die Wechselbeziehungen zwischen dem Unternehmen und der Stiftung als Gesamtrepräsentant des Familieneinflusses erfordern einen besonderen, in der Satzung erfaßten Interessenausgleich. Die Stiftung ist definitionsgemäß auf die starre Erhaltung eines ursprünglichen Zustandes ausgerichtet, die Unternehmensbelange erfordern aber ein hohes Maß an Flexibilität. Nur die Kollektiventscheidung der Gesamtfamilie in den Stiftungsorganen bietet sich dafür als Regulativ an.

Die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Analyse der Satzungen und der aktuellen Gestaltungspraxis der Familienstifter führen den Verfasser zu einem eigenen Vorschlag für die Satzungsgestaltung einer Familienstiftung mit Unternehmensträgerschaft. Der Verfasser legt dabei den Regelfall zugrunde, daß diese Stiftung als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter eines Familienunternehmens den bestimmenden Einfluß ausübt. Der Verfasser geht von der augenblicklich in Nordrhein - Westfalen geltenden Stiftungsrechtslage aus. Auf Grund der verschiedenen landesrechtlichen Vorbehalte gegenüber der Vermögensverewigung durch Familienstiftungen, ist der Stiftungssitz im liberalsten Rechtsgebiet, d.h. im Bereich des fortgeltenden ehemals,preußischen Stiftungsrechts, gewählt. Die Gestaltung der Stiftungssatzung kann in diesem Falle als sicher genehmigungsfähig angesehen werden. Der Satzungsentwurf der Anlage I stellt die Vorzüge einer möglichst flexiblen Satzungsgestaltung über eine perfektionistische Lösung. Nur so kann nach Ansicht des Verfassers dem Wohle der Familie durch Erhaltung des Vermögens und einer engen Verbundenheit der Familie mit dem Vermögen gedient werden.

Anlage I

Satzung [1]

§ 1 Die Stiftung führt den Namen "..... - Familienstiftung ". Sitz der Stiftung ist .....(Nordrhein-Westfalen).

§ 2 Die Organe der Stiftung sind:

a. Stiftungsvorstand
b. Stiftungsrat.

§ 3 Der Stiftungszweck ist:

a. die Unterstützung der leiblichen ehelichen Abkömmlinge des Stifters und seiner Ehefrau (Familie) durch laufende oder einmalige Zuwendungen, durch Überlassung von Stiftungsvermögen oder die Einräumung eines Nießbrauchs daran.

b. die Verwaltung und Vertretung des Stiftungsvermögens durch die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in der Firma ".....-KG", um im Interesse der Familie die Sicherung und dauernde Erhaltung der Gesellschaft im Besitz der Familie (§ 3 Buchstabe a) zu gewährleisten.

---

1 Vgl. dazu Strickrodt, Georg: Unternehmen unter frei gewählter Stiftungssatzung, S. 75 (siehe Mustersatzung für Unternehmensstiftungen).

§ 4 Vermögen der Stiftung

Die Stiftung wird mit einem Vermögen von DM ..... in Bar ausgestattet. Sie erwirbt die Gesellschaftsanteile der ".....-KG" käuflich. Der Kaufpreis wird gegen angemessene Zinsen langfristig gestundet. Die Erträge sind nach Abzug aller Abgaben und Steuern einer Rücklage zuzuführen, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Erträge

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Stiftung nach seinem Ermessen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er beschließt über die Art und Weise der Verwendung der Erträge. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand auch die Verwendung zu anderen als den in § 3 Buchstabe a genannten Zwecken beschließen. Die Ausschüttungen erfolgen freiwillig ohne Rechtsanspruch der Familienmitglieder.

§ 6 Der Vorstand

a. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen. Er besteht aus mindestens einer, höchstens neun Per-

sonen. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder ist zeitlich begrenzt. Während der Amtsdauer ist das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde abzuberufen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er gibt sich, wenn nötig, eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er wählt den Vorstand und beschließt mit 2/3 Mehrheit über eine Entlassung aus wichtigem Grund. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen. Er stellt den Jahresabschluß fest und entlastet den Vorstand. Er beschließt, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt, mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu seinem Tode nimmt der Stifter die Funktion des Stiftungsrates allein wahr. Der Stiftungsrat wird mit der Mehrheit der volljährigen, geschäftsfähigen, berechtigten Familienmitglieder auf jeweils 7 Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, soweit die berechtigten Familienmitglieder nichts anderes beschließen. Die Wahl erfolgt anläßlich einer Familienversammlung,

die durch den Vorstand oder ein Familienmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Auf Antrag des Vorstandes kann der Stiftungsrat mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen. Der Beschluß über eine Auflösung erfolgt entsprechend. Das Stiftungsvermögen fällt im Falle der Auflösung an die bezugsberechtigten Familienmitglieder. Der Stiftungsrat beschließt über die Höhe der Anfallberechtigung. Anfallrechte können an Familienmitglieder übertragen werden.

§ 9 Ende der Stiftung

Die Stiftung endet mit dem Ablauf des dreißigsten Jahres nach dem Jahr ihrer Genehmigung, es sei denn der Stiftungsrat beschließt die Fortführung. Eine Fortführung der Stiftung erfolgt jeweils um 3o Jahre.

Anlage II

Einzelne Satzungsbestimmungen einer Familienstiftung als Hauptgeldstiftung

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen wird vom Vorstand nach seiner pflichtgemäßen Einschätzung verwaltet. Er ist insbesondere berechtigt, der Erhaltung des Vermögens dienende Änderungen in der Anlage des Vermögens vorzunehmen. Er setzt nach freiem Ermessen die Ausschüttungen an die berechtigten Familienmitglieder fest. Er kann auch die Überlassung von Teilen des Stiftungsvermögens beschließen.

2. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Er wird vom Familientag auf fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er beruft den Familientag ein und leitet die Versammlungen. Er ist an Weisungen des Familientages gebunden, sofern sie mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

3. Familientag

Der Familientag tritt jährlich einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand oder durch mindestens drei stimmberechtigte Familienmitglieder. Der Familientag beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gezählt wird nach Köpfen. Stimmberechtigt auf dem Familientag ist jedes volljährige oder durch schriftliche Vollmacht vertretene bezugsberechtigte Familienmitglied.

4. Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit aller satzungsmäßigen Mitglieder des Familientages. Im Falle der Auflösung gilt entsprechendes. Das Stiftungsvermögen steht nach der Auflösung den bezugsberechtigten Familienmitgliedern nach Köpfen zu.

Anlage III

Folgende Familienunternehmensträgerstiftungen liegen der Untersuchung zugrunde:

(Name der Stiftung und ihr Sitz)

Alfred-Familienstiftung in Köln

Gert-Bauknecht-Stiftung in Stuttgart

Gottlob-Bauknecht-Stiftung in Stuttgart

Günter Bauknecht-Stiftung in Stuttgart

Familienstiftung Becker & Kries in Berlin

Gebrüder-Beitzel-Stiftung in Remscheid-Lennep

Anton und Anna-Betz-Familienstiftung in Düsseldorf

Egon-Birkel-Stiftung in Solingen

Senator Bömers-Gedächtnis-Stiftung in Bremen

August-Bohle-Stiftung in Solingen

Fritz-Busche-Familienstiftung in Dortmund

Franz-Cornelsen-Stiftung in Berlin

Hildegard-Cornelsen-Familienstiftung in Bielefeld [1]

Herbert-Coutinho-Familienstiftung in Ratzeburg

Ludwig-Eckes-Familienstiftung in Nieder-Olm

Peter-Eckes-Familienstiftung in Oppenheim

Filitz-Familienstiftung in Mühlacker

Dr.Friedrich Flick-Stiftung in Düsseldorf

Friedrich-Karl-Flick-Stiftung in Düsseldorf[1]

---

1 Satzungen standen zur Auswertung nur auszugsweise zur Verfügung; teilweise wurde auf Informationen durch Dritte zurückgegriffen.

Friedrich und Marie Flick-Stiftung in Düsseldorf

Gebrüder Franzen-Stiftung in Solingen

Giradet-Familienstiftung in Essen [1]

Grama-Stiftung in Düsseldorf

Max-Grundig Stiftung in Fürth

Carl und Kurt Haase-Stiftung in Solingen

Ferdinand Heine-Stiftung in Stuttgart

Helmut Herder-Stiftung in Solingen

Hertie-Stiftung in Hamburg

Hoffmann-Stiftung in Solingen

Horsch und Karsten-Stiftung in Solingen

Hans Horst-Stiftung in Solingen

Karschüldgen-Stiftung in Solingen

Peter Klöckner-Familienstiftung in Duisburg

Werner Knoche-Stiftung in Solingen

Manfred König-Stiftung in Solingen

Dr.Karl Körner-Stiftung in Solingen

Fritz Krups-Stiftung in Solingen

Peter Lintermann-Stiftung in Solingen

van de Loo-Stiftung in Essen

Paul Michaeli-Stiftung in Solingen

Wolfgang Nagel-Stiftung in Solingen

Nanz-Stiftung in Stuttgart

August Neven Du Mont-Familienstiftung in Köln

Karl-Heinz Ohlinger-Stiftung in Solingen

Klaus Roth-Stiftung in Solingen

Ruth Staeder-Stiftung in Solingen

---

1 Satzungen standen zur Auswertung nur auszugsweise zur Verfügung; teilweise wurde auf Informationen durch Dritte zurückgegriffen.

Louis Schierholz-Familienstiftung in Bremen

Schiller-Schüchtermannsche-Familienstiftung in Dortmund

Willi Schmidt-Stiftung in Solingen

Karl Schürner und Söhne-Familienstiftung in Opladen

Seppeler-Stiftung für Flug- und Fahrwesen in Berlin

Peter Siepmann-Stiftung in Solingen

Herbert vom Stein-Stiftung in Solingen

Rudolf Verres-Stiftung in Stuttgart

Franz-Vogt-Stiftung in Pohlheim [1]

Klaus Weber-Stiftung in Solingen

Egmont-Wolfertz-Stiftung in Solingen

Familienverein Schickedanz e.V. in München [2].

---

1 Satzungen standen zur Auswertung nur auszugsweise zur Verfügung; teilweise wurde auf Informationen durch Dritte zurückgegriffen.

2 Die Satzungsgestaltung entspricht derjenigen der Familienstiftungen und wurde daher für die Gestaltungsbeispiele einer Satzung mit herangezogen; siehe dazu weiter: Osel im Handelsblatt vom 28.12.1967, S. 11.

Anlage IV

Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen:

1. Schleswig-Holstein:
   Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 22.7.1974 (GS Schl.-H. II Gl. Nr. 2o13 - 2 - 1) = max. DM 5.ooo.--. Die Aufsichtsführung ist grundsätzlich gebührenfrei; es sei denn die besonderen Genehmigungsvorbehalte nach § 9 des Stiftungsgesetzes greifen ein = max. DM 2oo.--.

2. Hamburg
   Gebührenordnung für die Senatskanzlei (Ham. GVBl. I 1967 S. 237) = max. DM 1.ooo.--. Die Aufsichtsführung ist grundsätzlich gebührenfrei.

3. Bremen
   Gebührenverzeichnis der Brem. Verwaltungsgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.73 (Brem.Gbl. 1974 S. 11) = max. DM 3oo.--.

4. Niedersachsen
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.V.m. Nr.36.1 der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 26.4.1971 (Nds.GVBl. S. 153) = max. DM 3oo.--. Die Aufsichtsführung ist grundsätzlich gebührenfrei.

5. Berlin (West)
Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27.2.1958 (GVBl. S. 233) und Anlage, für die Aufhebung max. DM 1.ooo.--, im übrigen gilt § 118 KostO.

6. Hessen
Gebührenverzeichnis zum Hess. Verwaltungskostengesetz vom 11.7.1972 (GVBl. I S. 235) = max. DM 6o.--. Die Aufsichtsführung ist grundsätzlich gebührenfrei.

7a. Nordrhein-Westfalen
Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 28.12.1968 (BGBl. I S. 1458) = max. o.15 % des Wertes.

7b. Landesteil Lippe
Gebührengesetz für das Land N R W vom 23.11.71 (GVBl. 71 S. 354) i.V.m. dem Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9.1.1973 (GVBl. NRW 1973 S.98) = max. DM 5oo.--. Für die Afusichtsführung max. DM 2oo.--.

8. Rheinland - Pfalz
   Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Lande Rheinland - Pfalz vom 3o.3.1967 (GVBl. S. 1o1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.7.197o (GVBl. S.3o8) = max. DM 1oo.--. Die Aufsichtsführung ist grundsätzlich gebührenfrei.

9. Bayern
   Stiftungsgesetz vom 26.11.1954 (Bay. BS II S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.1973 (GVBl. S.191). Es werden keine Gebühren erhoben.

1o. Baden-Württemberg
   a. Für den Justizbereich; siehe Nr.7a
   b. Für den Bereich der Verwaltung; Verzeichnis der Verwaltungsgebühren (GBl. für Ba.-Wü. 1972 S. 643) 4 % des Wertes des der Stiftung gewidmeten Vermögens ohne Abzug der Lasten. Die Aufsichtsführung ist nicht mit einer besonderen Gebühr belastet (siehe aber: a.).

1o.

c. Baden

Landesgebührengesetz vom 21.3.1961 (GBl. S. 59). Es werden keine Gebühren erhoben.

11. Saarland

siehe Nr. 7a.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Josef	Der besondere Zweck der Stiftung, Diss. Freiburg/ Schweiz 195o.
Arndt, Helmuth	Schöpferischer Wettbewerb und klassenlose Gesellschaft, Berlin 1952.
Ballerstedt, Kurt	Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen ?, in Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages -Gutachten-.
Bargen,Joachim von	Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Rechtssystem des Großherzogtums Baden, Diss. Freiburg i.Br. 197o.
Bauer,Hans-Joachim	Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts, in DStZ/A 1974 S. 195 ff.
Baumeister,Ludger Baumeister,Heinz H.	Die gemeinnützige Familienstiftung, in Materialien aus dem Stiftungszentrum Heft 5.
Becker-Riewald-Koch	Reichsabgabenordnung mit Nebengesetzen, Kommentar 9. Aufl.(bearbeitet von Riewald und Koch) Bad. I, Köln - Berlin - Bonn - München 1963.

Berndt, H.	Stiftung und Unternehmen Rechtsvorschriften - Besteuerung -Zweckmäßigkeit, Herne - Berlin 1969.
Bley, Helmar	Die Universitätskörperschaft als Vermögensträger, Freiburg 1963.
Böttcher-Leibrecht	Gemeinnützigkeitsverordnung mit Ergänzungsbestimmungen, (bearbeitet von Dieter Leibrecht) - Kommentar- - 2.Aufl. München 1971.
Böttcher,Conrad Beinert,Jörg	Die Familienstiftung Steuerliche Fragen um Errichtung, laufende Besteuerung und Aufhebung, in RWP Lfg. 629 vom 2o.1o. 1965.
Bühler,Ottmar Strickrodt, Georg	Steuerrecht, 3. Aufl. Wiesbaden 1958.
Cluß	Die Beaufsichtigung von Familienstiftungen durch den Staat, in WürttZ 188o S. 2o2.
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II Karlsruhe 1966.
Crusen-Müller	Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB, Berlin 19o1.

Däubler,Wolfgang	Zur aktuellen Bedeutung des Fideikommißverbotes, in JZ 1969 S. 499 ff.
Deichmann, Hans	Die Staatsaufsicht über Stiftungen, Diss. Bonn 1933.
Dietz, Rolf Richardi,Reinhard	Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnungen, Kommentar 5.Aufl. München 1973.
Duden, Konrad	Für ein Bundesstiftungsgesetz, in JZ 1968, S. 1 ff.
Ebersbach,Harry	Handbuch des Deutschen Stiftungsrechts, Göttingen 1972.
Enneccerus,Ludwig Nipperdey,Hans-Carl	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. Tübingen 1959.
van Erckelens	Zur Frage des Aufsichtsrechtes der Gerichte über die Familienstiftungen in Preußen, in JW 1910 S. 1036.
Erman . Walter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5.Aufl. Bd. I Münster 1972 (zit.Erman -Bearbeiter)
Finger, Chr.	Erbschaftssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6. 1931, 4. Aufl. Berlin 1932.

Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I 9. Aufl. München - Berlin 1966.
Frank, Dieter	Möglichkeiten und Grenzen einer Einflußnahme auf die Erbschaftssteuerbelastung bei der Unternehmensnachfolge, in FR 1969, S. 7 ff.
Derselbe	Erbschaftsteuer und Unternehmung, Berlin 1969.
Franz, Albert K.	Das Grosse Stiftungssterben in Deutschland, in Deutsches Stiftungswesen 1948 - 1966, Tübingen 1968.
Frommhold, Georg	Über die rechtliche Natur der Genehmigung von Familienstiftungen, in JW 1917, S. 7o6.
Derselbe	Die Familienstiftung, in AcP 117 (1919) S. 87.
Gather, Gernot	Stiftungsinitiativen im Bildungswesen, in Offene Welt, Heft Nr. 72 (1961) S. 141.
Derselbe	Stiftungen - Investitionen in die Infrastruktur, in Offene Welt, Heft Nr. 78 (1962) S. 431 ff.

George, Heinz — Die Besteuerung der Stiftungen, 2. Aufl. Freiburg im Breisgau 1971.

Gerhard, Franz — Die Familienstiftung nach ZGB, in ZSR 4o (1939) S. 13.

Gmür, Rudolf — Das ZGB verglichen mit dem deutschen BGB, Bern 1965.

Goerdeler, Reinhard / Ulmer, Peter — Die Besteuerung von Stiftungen, in BB 1964, S. 975 ff.

Grieger — Anmerkung zum BFH - Urteil vom 22.9.1959, in BB 196o S. 164.

Großfeld, Bernhard — Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, Tübingen 1968.

Derselbe — Höchstpersönlichkeit der Erbenbestimmung und Auswahlbefugnisse Dritter, in JZ 1968, S. 113 ff.

Gutzschebauch, Gerhard — Umwandlung und Aufhebung von Stiftungen infolge der Geldumstellung, in BB 1949, S. 119

Hahn, Ottokar — Die Besteuerung der Stiftungen, Baden - Baden 1966.

Hahn, Ottokar — Die Besteuerung der Stiftungsbeteiligten, in FR 1966, S. 367.

Harbeck, Jürgen — Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 13.7.1972 (GVOBl.Schl.-H.S.123), in Praxis der Gemeindeverwaltung 9o.Lfg. Schleswig-Holstein.

Henle-Schneider — Die bayerischen Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche,3.Auflage,München 1931.

Heintzeler,Frank — Der Fall "Zeiß", Baden - Baden 1972.

Henckel, B. — Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer bei Aufhebung von Fidei-Kommiss-Auflösungsstiftungen, in DVR 1951 S. 53 ff.

Hübschmann-Heck-Spitaler — Kommentar zur Reichsabgabenordnung, Finanzgerichtsordnung und der Nebengesetze, GemVO(erläutert von Hans Spanner) 1.-6.Aufl.Köln 1951.

Hübner,Rudolf — Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5.Aufl.Leipzig-Erlangen 193o.

Illich,Hans — Maßnahmen der Mainzer Erzbischöfe gegen Kirchlichen Gütererwerb (1462-1792)in Mainzer Zeitschrift 34(1939), S.53 ff.

Institut"Finanzen und Steuern"	Steuerfragen bei Stiftungen, Brief Nr. 84 Bonn Sept.1966.
Josef, Eugen	Ist die Genehmigung einer Familienstiftung eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ?, in Recht 1917 S. 315.
Kanes, Dieter	Zweckänderungen bei Familienstiftungen, in DNotZ 1965 S. 217.
Kapp, Reinhard	Das Erbschaftsteuergesetz, 3.Aufl. (1.-11.Erg.-lfg.) Hannover-Wülfel 1962.
Derselbe - Ebeling, Jürgen	Erbschaft- und Schenkungsteuerkommentar, 3.Aufl. Herne - Berlin 197o.
Karger, Alfred	Die Vorteile der Familienstiftung nach dem Erbschaftsteuergesetz, in DStZ 1921/22 S. 4o ff.
Karl, Fritz	Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen des privaten Rechts nach dem 8.5.1945, in AcP 159 S. 293 ff.

Kaser, Max	Das römische Privatrecht 1.Abschnitt, 2. Aufl. München 1971 2. Abschnitt, München 1959 im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaften, 3. Teil, 3. Band (zit.: Kaser,Max: Das römische Privatrecht, Abschnitt).
Kaufmann, Ekkehard	Zur Zulässigkeit der gesellschaftsvertraglichen Vermögensbindung in JZ 1959, S. 522 ff.
Kipp, Theodor Coing, Helmut	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Erbrecht, 12. Aufl. Tübingen 1965.
Kisker,Klaus-Peter	Die Erbschaftsteuer als Mittel der Vermögensredistribution, Berlin 1964.
Klässel, Oskar	Die Gesetze der dt. Länder betr. die Auflösung der Fideikommisse, in JW 1929 S. 1929 ff.
Klein, Franz	Die Familienstiftung in der Erbschaftsteuerreform, in DB 1972, S. 2323 ff.
Kneis, Kaja	Stiftungsrecht in Rheinland-Pfalz in Praxis der Gemeindeverwaltung 87. Lfg. Rheinland-Pfalz.
Koch, Josef	Zur Entstehung der hannoverschen Familienfideikommisse, Hannover 1912.

Koehler,Karl Heinemann,Ernst	Das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen, Berlin 194o.
Koehler, Karl	Familienstiftungen, in DJ 194o S. 8o9 ff.
Kühl, Albert	Der wirtschaftliche Verein und das Familienvermögen, in DB 1963 S. 1298 ff.
Leisner, Walter	Verfassungsrechtliche Grenzen der Erbschaftbesteuerung, Berlin 197o.
Liermann, Hans	Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. I Tübingen 1963.
Derselbe	Unitarismus und Förderalismus im Dt. Stiftungsrecht, in Deutsches Stiftungswesen 1948 - 1966, Tübingen 1968.
Löffler-Faut	Die moderne Stiftung - Recht und Steuern, in BB 1974, S. 329 ff.
Ludewig	Hauptprobleme der Reform des Aktienrechtes,Marburg 1929.
Marth, Georg von	Stiftungen (Art. 5, 6 AGBGB), in BayZ 1929, S. 237.

Mayer-Maly, Theo	Die Wiederkehr der Rechtsfiguren, in JZ 1971 S. 1 ff.
Megow, Heinrich	Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 1.4.1959, 5.Aufl. Frankfurt/M - Berlin 1969.
Meilicke, Heinz	Rechtstatsachen zum Stiftungsrecht und Stiftungssteuerrecht, in FR 1967 S. 151.
Merkert, Hubert	Die Unternehmensstiftung als Rechtsproblem, Diss. Heidelberg 1963.
Mestmäcker, Ernst Joachim	Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen? , in Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, Bd.II, Teil G, Tübingen 1964.
Miaskowski,Auggust v.	Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 2o (1882).
Motive	zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I Berlin und Leipzig 1888.
Mugdan, B.	Die gesamten Materialien zum BGB für das Deutsche Reich, Bd. I, V Berlin 1899.
Müller, Lothar	Grundzüge des neuen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in DStR 1974, S. 363 ff.

Neuhoff, Klaus	Die Bereitstellung von Unternehmenskapital für Stiftungen, Diss. Köln 1964.
Nipperdey, Hans-Carl	Die Rechtslage der Carl - Zeiss-Stiftung und der Firma Carl Zeiss seit 1945, in Festgabe für Schmidt-Rimpler (Karlsruhe 1957) S. 41.
Olze, Walter	Die Familienstiftung unter besonderer Berücksichtigung ihrer steuerlichen und devisenrechtlichen Behandlung, Diss. Heidelberg 1939.
Osel, Werner	Warum Gustav Schickedanz den Verein wählte ?, in Handelsblatt vom 28.12. 1967, S. 11.
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 33. Aufl. München 1974 (zit. Palandt - Bearbeiter).
Pavel, Uwe	Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen ?, Bad Homburg v.d.H. 1967.
Perl, Josef	Zum Recht der Familienstiftungen in Preußen, in Festgabe für Wilke (Berlin 19oo) S. 225.
Plagemann,Jochen	Stiftungsunternehmen, in AG 1962 S. 199 ff.
Pleimes, Dieter	Irrwege der Dogmatik im Stiftungsrecht, Köln 1954.

Pleimes, Dieter	Weltliches Stiftungsrecht, Geschichte der Rechtsformen, Forschungen zum deutschen Recht Bd. III 3 Weimar 1938.
Reichsgerichtsräte Kommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 11. Aufl. Berlin 1959 (zit. RGRK - Bearbeiter).
Reuter, Dieter	Gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen und Pflichtteilsrecht, in JuS 1971, S. 289 ff.
Derselbe	Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, Frankfurt/M 1973.
Derselbe	Die Stiftungsabhängigkeit des Unternehmens - ein Mittel zur Lösung des Nachfolgeproblems ?, in GmbH - Rdsch. 1973 S. 241 ff.
Rittershausen, Heinrich	Industrielle Finanzierung, Wiesbaden 1964.

Rönne,Ludwig von	Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten, 7. Ausgabe Berlin 1885.
Rosenkranz, Olaf	Die Stiftung als Unternehmensform, Diss. Köln 1957.
Roth, Paul	Über Stiftungen in Jherings J 1 (1857) S. 189.
Rudolph	Die "gemischte Stiftung" in DJZ 1910 S. 878.
Sautier,Alfred	Die Familienfideikommisse der Stadt und Republik Luzern, Bern 1909
Savigny, Friedrich-Carl von	System des heutigen römischen Rechts, Berlin 1940.
Scheyhing,Robert	Höfeordnung, Köln - Berlin - Bonn - München 1967.
Scholz	Zur Frage der Staatsaufsicht über Stiftungen, in RuPrVBl. 1930 S. 179 ff.
Schulz	Die Gesetzgebung der deutschen Länder betr. die Auflösung der Fideikomisse, in JW 1929 S. 1929 ff.

Soergel - Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 1o. Aufl. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1967 (zit. Soergel-Bearbeiter).
Speer, Artur	Zur Erbschaftsteuer von Familienstiftungen, in BB 1965, S. 1262.
Stalmann, Albrecht	Zu den Übergriffen der NSDAP auf die Hannoversche Klosterkammer, in Tradition 1962 S. 257 ff.
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1o./11.Aufl. Berlin 1973 (zit. Staudinger - Bearbeiter).
Steuck,Heinz - Ludwig	Die Stiftung als Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmen, Berlin 1967.
Stintzing, R. Landsberg, Ernst	Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3.Abt. 2. Halbband München und Berlin 191o.
Stranz - Gerhard	Das preußische Ausführungsgesetz zum BGB, Berlin 19oo.
Strickrodt, Georg	Stiftungsrecht und Stiftungswirklichkeit, in JZ 1961, S. 111 ff.

Strickrodt,Georg	Stiftungsrecht, (1. bis 4.Lfg.) Baden-Baden 1962 - 1972.
Derselbe	Unternehmen unter freigewählter Stiftungssatzung, Baden - Baden 1957.
Thiesing, Adolf	Zur Aufhebung und Änderung der Verfassung einer Stiftung, in DJZ 1913 Sp. 318 ff.
Toepke,Utz-Peter	Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und angloamerikanischen Recht, Diss. Hamburg 1967.
Treml, Karl	Beiträge zum Stiftungsrecht in Baden-Württemberg, Diss. Tübingen 1961.
Troll, Max	Die Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin und Frankfurt/M 1969.
Derselbe	Erbschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung -Kommentar-,München-Berlin 1959.
Derselbe	Stiftung im Steuerrecht, in RWP Lfg.789 vom 14.4.197o.
Vinken, Horst	Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen, Baden-Baden 197o.

Voll, Otto Voll, Josef	Bayerisches Stiftungsgesetz, München 1962.
Welter	Freiwillige Zuwendungen aus Familienstiftungen beim Empfänger einkommensteuerpflichtig ?, in Steuerwarte 1960 S. 85.
Westermann, Harry	Gedanken zum Unternehmensschutz im Recht der Personengesellschaften, in Festschrift für Bartholomeyczik (Berlin 1973) S. 395.
Wiederhold, Johannes	Stiftung und Unternehmen im Spannungsverhältnis, Frankfurt/M 1971.
Winscheid, Bernhard Kipp, Theodor	Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. III 9. Aufl. Frankfurt 1906.
Wolf, Ernst	Der Begriff Familienrecht in FamRZ 1968 S. 493.

Lebenslauf

Am 28. Februar 1947 wurde ich als Sohn des Landwirts Rudolf Meyer zu Hörste und seiner Ehefrau Luise, geb. Klatte in Dissen, Kreis Osnabrück, geboren.

Meine Reifeprüfung bestand ich 1966 am Ernst - Moritz - Arndt - Gymnasium in Osnabrück. Nach Ableistung einer zweijährigen Wehrdienstzeit und Beförderung zum Reserveoffizier nahm ich zum Sommersemester 1968 das Studium der Rechtswissenschaft an der Georg - August - Universität in Göttingen auf. Am 23.März 1973 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Ausschuß des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes Hannover. Vom 1. Mai 1973 bis 28. Februar 1974 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft am Juristischen Seminar der Universität Göttingen, anschließend in gleicher Funktion am Juristischen Seminar der Universität Münster tätig. Gleichzeitig setzte ich mein Studium an der Westfälischen - Wilhelms - Universität bis zum Ende des Wintersemesters 1974/75 fort. Seit 1. November 1974 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.